# DOGMENHISTORISCHER BEITRAG

ZUR

# GESCHICHTE DER WALDENSER.

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

**Dr. CHRYSOSTOMUS HUCK,**

GEISTL. LEHRER AM GROSSH. GYMNASIUM ZU BADEN-BADEN.

MIT APPROBATION DES HOCHW. KAPITELSVICARIATS FREIBURG.

**FREIBURG IM BREISGAU.**

HERDER'SCHE VERLAGSHANDLUNG.

1897.

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN IN *WIEN*, *STRASSBURG*, *MÜNCHEN* UND *ST. LOUIS*, MO.

DÉDIÉ

À

# Mr LE BARON
# PRON DE Ste RADEGONDE,

DOCTEUR EN DROIT, OFFICIER DE L'INSTRUCTION PUBLIQUE
DE FRANCE, DERNIER PRÉFET FRANÇAIS DE STRASBOURG,
COMMANDEUR DE LA LÉGION D'HONNEUR, GRAND OFFICIER
DE L'ORDRE DE ZAEHRINGEN DE BADE

&c. &c.

# VORWORT.

---

Seit Flacius Illyricus widmete man, zunächst aus symbolischem Interesse, der Geschichte der Waldenser eine eingehendere Darstellung. Während protestantische Autoren aus apologetischen Gründen die ältesten und zuverlässigsten katholischen Schriftsteller fast ganz beiseite liessen und aus der späteren, tendenziös gestalteten waldensischen Literatur ihre Belege schöpften, schenkte unseres Wissens kein katholischer Gelehrter der dogmenhistorischen Entwickelung der Waldenserdoctrinen jene quellenmässige Prüfung, die uns in den Stand setzt, die viel besprochene Frage nach dem Verhältniss des Waldenserthums zum Protestantismus richtig abzuwägen.

Beiden Mängeln möchte die nachfolgende Abhandlung ergänzend entgegentreten.

Der Kenner der einschlägigen und sich oft widersprechenden Literatur wird es dem Autor gewiss nicht zum Fehler anrechnen, dass er feststehende Resultate nicht nochmals untersuchte, sondern die gewonnenen neuen Beiträge auf den engsten Rahmen concentrirte.

Baden-Baden, am hl. Osterfest 1897.

**Der Verfasser.**

# INHALT.


## I. Abschnitt: Einleitung.

Seite

Die Waldenser und ihre Literatur . . . . . 1—15

## II. Abschnitt.

Wenig benutzte katholische Quellen zur Geschichte der Waldenser; Auctores Gretseriani: Peter v. Pilichdorf, Eberhard v. Béthune, Bernhard v. Fontcaud . . . . . 15—29

## III. Abschnitt.

Die Lehren der Waldenser:

1. Kapitel. Ihre Stellung zur römisch-katholischen Kirche 30—42
2. Kapitel. Ihre Stellung zu den Sacramenten . . . . 42—60
3. Kapitel. Ihre Stellung zu den Sacramentalien und zum katholischen Cultus . . . . . 60—70
4. Kapitel. Eschatologische Häresien der Waldenser . . 70—74

## IV. Abschnitt.

Die waldensischen Doctrinen in ihrem inneren Verhältniss zum Protestantismus; mit dem lutherischen „Formalprincip“ verwandte Züge; wesentliche Abweichung von dem „Materialprincip“ oder der Sola-Fides-Doctrin . . . . . 74—88

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

„Nova est (haeresis) assertoribus,
sed vetusta erroribus."
Cassian. lib. I, 2. de incarn.

# I. Abschnitt: Einleitung.

## Die Waldenser und ihre Literatur.

Nach Ausweis der zeitgenössischen Geschichtsquellen und der wissenschaftlichen Ueberzeugung der Jetztzeit hängt jene grosse Sectenbewegung des zwölften und der folgenden Jahrhunderte, welche den Namen der „Waldenser" trägt, mit der geschichtlichen Persönlichkeit des Lyoner Bürgers Waldes zusammen, dessen Vorname „Petrus" zum erstenmal, wie es scheint, in einem aus dem Jahre 1395 datirten Tractate sich vorfindet[1]. Der Versuch, der waldensischen Secte einen viel ältern Ursprung zu vindiciren, statt sie von dem verschiedenartig geschriebenen[2] Namen des Waldes (Waldez, Valdensis, Valdesius, Valdo, Valdez, Valdes) herzuleiten, steht nicht auf historischem Boden. Wenn gar waldensische Schriftsteller und nach ihnen auch protestantische Autoren den Ursprung der Secte ins graue Alterthum, ja selbst in die Zeit Silvesters I. zurückdatiren, so ist das rein willkürlich aus dem Interesse geschehen, der Secte gegenüber der katholischen Kirche ein hohes Alter und gewisses Ansehen zu sichern. Wenn man alles Sectenwesen nach seinem wahren Gehalte prüft, so ist es eben die Negation der kirchlichen Lehrautorität, die ihm in all seinen verschiedenartigen Gestaltungen zu Grunde liegt. Diese Verwerfung des kirchlichen Lehramtes ist allerdings so alt als

---

[1] Cf. *Comba*, Histoire des Vaudois d'Italie p. 28.
[2] *Comba*, l. c. Anm. 7.

die Kirche. Wer aber diesen erwähnten Versuchen waldensischer Schriftsteller eine weitere Bedeutung zuschreiben wollte, hat das Gebiet der Thatsachen verlassen. Die phantastische Neigung jener, welche die waldensische Bewegung über Waldes hinaus datiren, begegnet selbst dem Widerspruch eines Schriftstellers, der sonst nicht genug zu berichten weiss von dem angeblich frühzeitigen „Verfall der Kirche“, von ihren „absurden Lehren und den abergläubischen Anschauungen“, die in der Kirche geherrscht haben sollen, der die katholische Kirche zur Zeit ihrer höchsten Machtentfaltung als „vaticanische Secte“ und die Häretiker als die „Katholicität aller Christen“ bezeichnet. Er macht die treffende Bemerkung: „Man hat die Apostel Paulus und Jacobus durch die Thäler reisen lassen; man hat die Lehre der Reformation in das Credo der ursprünglichen Waldenser hineingeschrieben.“[1] Vor Waldes gab es keine Waldenser; wohl aber — und das gilt besonders von Italien — gab es Secten, die unter sich und den spätern Waldensern in dem oben erwähnten Sinne der Negation der kirchlichen Autorität und der Reaction gegen die erschütternden Kämpfe zwischen sacerdotium und imperium in indirectem Zusammenhang stehen.

Auch Südfrankreich war ein fruchtbarer Boden mannigfaltiger und gefährlicher Häresien. Selbst die Bemühungen eines hl. Bernhard v. Clairvaux hatten nur einen vorübergehenden Erfolg unter den Häretikern von Toulouse und Albi (1147). Noch weniger richteten die Cardinäle von S. Chrysogonus um 1178 und Heinrich von Albano (1181) aus; besonders der letztere, welcher an der Spitze eines Heeres kam, erbitterte noch mehr die erregten Gemüther. Die „Histoire Générale de Languedoc“ (Paris 1737, tom. III) betrachtet gerade die Waldenser als eine der vielen albigensischen Secten[2].

Dass gerade in Südfrankreich die gefährlichen Lehren einer durch und durch revolutionären und anarchistischen Häresie

---

[1] Cf. *Herzog*, Realencyklopädie s. v. „Waldenser“. Mit ähnlicher Leidenschaftlichkeit und geringem Verständniss gegenüber der kath. Kirche wie Comba spricht auch *Mayerhoff*, Die Waldenser in unsern Tagen. Berlin 1834.

[2] Die betr. Angaben der „Hist. Génér.“ sind lediglich eine Recapitulation aus Bernh. v. Fontcaud, welchen sie dahin corrigiren wollen,

eine so bedrohliche Ausdehnung annehmen konnten, erklärt sich hinreichend aus den zeitgenössischen Quellen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts entwirft ein Schriftsteller (*Guil. de Podio Laur.*, Praef. in chron. c. 6) ein trauriges Bild von den religiös-sittlichen Zuständen der südfranzösischen Provinzen. Der geistliche Stand war verachtet (j'aimerais mieux être prêtre que d'avoir fait telle chose); er rekrutirte sich fast ausschliesslich aus den Söhnen der Bauern, welche die Güter der Adeligen zu bestellen hatten, und aus den Kindern der Knechte, die im Dienste der Ritter standen. Das Land war unsicher durch Diebe und Raubgesindel. Da beauftragte Papst Innocenz III. gegen das Jahr 1204 die Cisterciensерbrüder Rayner und Gui mit der Vollmacht der späteren Inquisitoren für das von den Waldensern und Arianern besonders durchseuchte Gebiet von Carcassonne und Narbonne.

Auch diesen französischen Secten war die feindselige Stellung gegen die römische Kirche gemeinsam, ebenso einige rituelle

---

dass der von ihm erwähnte Papst Lucius, unter welchem die Secte sich besonders verbreitete, nicht Lucius III, sondern Lucius II. sei. Diese Vermuthung ist durchaus falsch. Denn der Erzbischof Bernhard Gaucelin v. Narbonne, welcher wie eine eherne Mauer den Häretikern sich widersetzte, regierte die Diöcese von 1181—1191, ist also ein Zeitgenosse des Papstes Lucius III. († 1185 zu Verona). Lucius II., der kaum ein Jahr regierte, starb schon im Februar 1145. Cf. H. G. t. III, 127. Wie sehr diese häretische Bewegung vom Süden Frankreichs aus sich auch nach Norden ausdehnte und mit welcher Zähigkeit die einmal in das Zeitbewusstsein geworfenen Ideen sich selbst in kirchlichen Kreisen einzunisten verstanden, kann zum Theil auch daraus entnommen werden, was ich in einem Manuscript der Stadtbibliothek von Orleans fand. In einer Eidesformel, welche die Canoniker der Kathedrale zu leisten hatten, sind gerade jene Sätze der confessio Tridentina aufgenommen, welche zur Doctrin und Praxis der Waldenser im schroffsten Gegensatze stehen: Firmissime assero imagines Christi ac Deiparae semper virginis necnon aliorum sanctorum habendas et retinendas esse atque eis debitum honorem et venerationem impertiendam. (Manuscript N 114 M [137], fol. 2.) Ebenso hatten die Canoniker noch folgende Dogmen ausdrücklich zu beschwören: fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi ... Constanter teneo purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragiis iuvari. Ein diesbezügliches Manuscript, das über das 16. Jahrhundert hinausginge, konnte ich nicht auffinden, zumal die Benutzung der Bibliothek dem Fremden nicht erleichtert wird!

Handlungen, wie das Consolamentum und die Beobachtung gewisser Speisegesetze, und ihr manichäischer Dualismus. Der berühmte Geschichtschreiber der Albigenser, Peter v. Vaux-Sernay, Diöcese Paris, welcher über die Jahre 1203—1218 meist als Augenzeuge berichtet (von der Legation Peters von Castelnau und Raouls bis zum Tode des Simon v. Montfort, für den er beständig Partei ergreift), hebt aus dieser grossen albigensischen Gruppe noch besonders die Waldenser hervor (cf. Hist. Gén. III, avertissement). Er gibt ihnen das Zeugniss, dass sie unter allen Secten seiner Zeit der katholischen Kirche am nächsten ständen. Als unterscheidendes Merkmal hebt er ihren Gebrauch hervor, Sandalen zu tragen „nach Art der Apostel“; ferner die absolute Verwerfung des Eides und der Todesstrafe und ihre Behauptung, dass im Falle der Noth ein jeder die Consecrationsgewalt besitze, vorausgesetzt, dass er Sandalen trage.

Nach diesen Gesichtspunkten ist die so verschiedenartig beantwortete Frage nach dem Verhältniss der Waldenser zu den Katharern, Albigensern und andern gleichzeitigen Secten zu lösen. Ihre Namen waren sehr verschieden, ihre Lehren aber vielfach identisch oder wenigstens nahe verwandt, wie wir weiter unten an der Hand der Quellen zeigen werden. Sie alle verwarfen die kirchliche Autorität und huldigten in der Schriftauslegung einem einseitigen Subjectivismus. Nicht nur in der Lehre, auch in der Verfassung zeigen sie gemeinsame Grundzüge. Das gilt besonders von den Waldensern und Katharern: beide Secten haben „perfecti“ und „perfectae“, sie läugnen das Fegfeuer, die Heiligenverehrung, die kirchliche Autorität; sie bestreiten die katholische Lehre von der Wirksamkeit der Sacramente und machen den sacramentalen Effect abhängig von der subjectiven Beschaffenheit des Spenders. Am auffälligsten sind diese Aehnlichkeiten zwischen den Katharern und der radicaleren, lombardischen Gruppe der Waldenser. Das ist auch der Grund, weshalb die zeitgenössischen Quellen wie die officiellen Acten der Concilien die verschiedenartigsten Namen für die Waldenser promiscue gebrauchen. Ausserdem haben die Waldenser nicht immer und überall denselben Namen getragen. Der gelehrte Gretser vertritt die Ansicht, dass zahlreiche,

kleinere Secten aus ihnen hervorgegangen seien[1]. Er identificirt sie mit den Albigensern[2], obwohl sie gegen diese Bezeichnung protestirten, wie sie auch den Namen „Patarini“ sich nicht beilegten. (Magni probri habitum est, si quis Paterinus appellaretur. L. c. p. 112 c. 2.) Letztere Bezeichnung „Patarini“ wurde den Häretikern besonders in Mailand beigelegt. Ursprünglich trugen allerdings die Anhänger Arialds, welche für Beobachtung der kirchlichen Zucht und des Cölibates eintraten, diesen Namen. Eine Constitution Friedrichs II. vom Jahre 1224 bezeichnet die Katharer als „Patareni“. Die Erklärung des Wortes Patareni „velut passioni expositi“ ist reine Willkür der Sectirer; sie hat nicht mehr Werth als die Ableitung des Wortes „Valdenses“ bei Bernhard v. Fontcaud, welcher bemerkt: „Dicti sunt Valdenses nimirum a valle densa, eo quod profundis et densis errorum tenebris involvantur.“ Eine häufige Bezeichnung der französischen Häretiker im 12. und 13. Jahrhundert ist: „Publicani“, „Populicani“, eine etymologische Corruption von Pauliciani. Wenn Döllinger (Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters I, 132) bemerkt, dass der Name „Albigenser“ erst seit Anfang des 13. Jahrhunderts gebräuchlich und besonders den Waldensern beigelegt wurde, so ist das zutreffend, obwohl er keine Belege hierfür gibt. Für diese Thatsache kommt in erster Reihe das Zeugniss des schon erwähnten Peter v. Vaux-Sernay in Betracht, der als Augenzeuge den Kreuzzug des Simon v. Montfort beschreibt. Nach ihm war vor dem Jahre 1208 der Name Albigenser als Gesamtbegriff für die damaligen Häresien noch nicht allgemein bekannt. Man nannte sie vielmehr Toulousains und Provençaux, eine Bezeichnung, die sich auch bei Peter v. Vaux-Sernay in seinem dem Papste Innocenz III. gewidmeten Buche findet.

Um diese Zeit (1208) hatten die Häretiker, welche man mit den mannigfaltigsten Namen bisher bezeichnet hatte (Manichäer, Bulgaren, Arianer, Poplikaner, Patariner, Katharer, Waldenser, Sabatati und Insabatati) in der Diöcese Albi grosse Fortschritte

---

[1] Gretseri opera omnia, vol. XII, pars post. (Ratisb. 1738) c. 2, pag. 112.

[2] Inter Albigenses et Waldenses nominum sit diversitas, rerum nulla. L. c. pag. 4 in epist. dedic.

gemacht, doch nicht minder im Gebiet von Toulouse, Beziers, Carcassonne, Narbonne. Diese Diöcesen wurden insgesamt als „Albigeois“, „pays d'Albigeois“ bezeichnet, das dem Vicomte Raymund Roger unterstand. Zudem war es im Gebiet von Albigeois, wo die Sectirer insgesamt auf dem Concil von Lombers (1176) schon früher verurtheilt wurden. Aus diesen Gründen wurde der Name Albigenser seit 1208 immer mehr üblich als Bezeichnung für die mannigfaltigsten Häresien überhaupt, wie insbesondere für die Waldenser. Einige untergeordnete geschichtliche Bedenken, welche dagegen geltend gemacht werden könnten (besonders mit Beziehung auf die Chronik des Priors Geoffroi von Vigeois, edirt von Labbé, t. II, 326), sind schon vom Autor der Histoire Génér. de Languedoc (III, 554 ss.) auf ihren wahren Werth zurückgeführt, so dass die Erklärung des Peter v. Vaux-Sernay unseres Erachtens zutreffend bleibt.

Bekanntere Namen der Waldenser sind die Bezeichnungen: Pauperes de Lugduno, Leonistae, auch Cathari (nicht zu verwechseln mit den novatianischen Katharern), Gazari etc. etc. In einer Authentik Friedrichs II. kommen noch weitere Namen vor. Mit besonderer Vorliebe führten die Waldenser sich als die „Pauperes de Lugduno“ ein. Den damaligen kirchlich-socialen Zuständen entsprechend muss dieser Name eine besondere Zugkraft besessen haben. Auch die kirchlich approbirte Institution der „Katholischen Armen“ acceptirte diesen Titel „Pauperes“. Sie wurde durch Durandus v. Huesca, einen convertirten Häretiker, zur Bekehrung der Waldenser begründet. Innocenz III. approbirte das Institut, nachdem Durandus und einige Genossen, wie Wilhelm von St. Antonin, Johann v. Narbonne, Ermengaud und Bernhard v. Beziers sich in Rom vorgestellt und das katholische Glaubensbekenntniss abgelegt hatten. Ums Jahr 1209 gab es schon mehrere Klöster im Gebiet von Languedoc. Sie widmeten sich dem Studium, um ihrem Zwecke, der Bekehrung der Häretiker, besser entsprechen zu können. Deshalb führten sie auch ein armes Leben, lebten nur von Almosen und trugen eine von den Waldensern verschiedene arme Kleidung (cf. *Guill. de Pod.* c. 8 in der Histoire Génér. d. L. III, 147). Doch waren diese Niederlassungen ohne langen Bestand; dafür sorgte schon die argwöhnische Befürchtung der Bischöfe

jener Provinzen. Was die „katholischen Armen“ in richtiger Würdigung der damaligen kirchlichen Bedürfnisse erstrebten, das leisteten in grossartigem Massstabe die kurz nachher begründeten Orden des hl. Franciscus und des hl. Dominicus. Die officiellen, kirchlichen Actenstücke haben ebenfalls weniger auf die verschiedenen Namen, als auf die Negation der kirchlichen und politischen Tradition von seiten der Häretiker Beziehung genommen. Das geht sehr klar aus einer Constitution Friedrichs II. hervor, welche bei Aufzählung der verschiedenen Ketzernamen die Bemerkung macht, dass alle diese Secten aufs innigste miteinander zusammenhängen[1]. (C. 2 l. c. „Excommunicamus omnes haereticos, Catharos, Patarenos, Pauperes de Lugduno et alios quibuscunque nominibus censeantur: facies quidem habentes diversas, sed caudas ad invicem colligatas.“) Aehnlich spricht sich auch das Lateranconcil unter Alexander III. und ein Brief Innocenz' III. aus („Quosdam, qui Waldenses, Cathari et Paterini dicuntur, et alios quoslibet quibuscunque nominibus appellatos in tantum iam accepimus pullulasse, ut innumeros populos sui erroris laqueis irretierint“[2].) Diejenigen Zeugnisse, welche für einen ursprünglichen und wesentlichen Gegensatz zwischen Waldensern, Katharern und Albigensern zu sprechen scheinen, sind viel spätern Datums und geben die Ansichten ihrer Zeit wieder, wie sie sich unter dem Einfluss der waldensischen Literatur gebildet haben mochten; nimmermehr geht es aber an, die ältern officiellen Actenstücke und unsere noch näher zu behandelnden Quellen, welche von einem tiefergehenden Unterschied dieser Secten nichts wissen, nach den spätern waldensischen Quellen zu corrigiren. Wenn die Waldenser z. B. nach den Quellenberichten die Heiligenverehrung verwarfen, wenn sie der consecrirten Kirche keinen Vorzug einräumten vor einem profanen Hause, wenn sie die kirchliche Lehre über Eucharistie, Busse, Ehe, ja selbst die Taufe verwarfen oder wenigstens entstellten und fälschten, wenn sie von einer Hand-

---

[1] Patarenos, Speronistas, Leonistas, Arrianistas, Circumcisos, Passaginos, Joseppinos, Carracenses, Albanenses, Franciscos, Bannaroles, Comistas, Waldenses .... omnes haereticos, .... quocumque nomine censeantur, perpetua damnamus infamia. Lib. I Epist. *Petr. de Vineis,* c. 27.

[2] Cf. *Gretser,* op. omnia, l. c. p. 114.

auflegung sprechen, so sind das lauter Häresien, die sich schon lange vor den Waldensern bei den manichäischen und paulicianischen Secten vorfinden[1]. Schon bei der manichäisch-paulicianischen Secte der Thondrakier in Armenien findet sich diese ausgesprochene Verachtung der Sacramente und aller kirchlichen Handlungen. So rief Cyrillus, das Oberhaupt der Thondrakier, einst beim Anblick einer zum Empfang der Communion versammelten Christengemeinde aus: „O thörichte, eitle Hoffnung der Christen. Meint ihr denn in der That, dass diese Ceremonien euch irgendwie nützen können?“ Die Bogomilen, eine gnostische Secte des 11. Jahrhunderts, erblickten ebenfalls im Bildercult baren Götzendienst, verwarfen die Heiligenverehrung und schmähten die Gotteshäuser der Katholiken. (Cf. *Döllinger*, Gesch. d. gnost. manich. Secten des früheren MA. 1890, p. 28.)

Wenn man auf Grund der waldensischen „Cantica“ eine sorgfältig gewahrte, ängstliche Absonderung und Trennung der erwähnten Secten vertheidigen wollte[2], so ist zu bemerken, dass die „Cantica“ erst in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts sich vorfinden, dagegen die officiellen, katholischen Berichte dem ausgehenden 12. Jahrhundert angehören und nur von einem Namensunterschied genannter Secten sprechen[3].

Die Frage nach dem Verhältniss zwischen Waldensern und den anders benannten zeitgenössischen Secten führt uns zur kritischen Abwägung der hier in Betracht kommenden Quellenzeugnisse. Wir haben zwei verschiedene Klassen von Zeugnissen zu unterscheiden, aus denen wir unsere Kenntnisse über die Waldenser und ihre Lehren schöpfen. Es sind die katholischen Quellen, welche meistens auch polemisch gegen die Secten auftreten, und die waldensischen Quellen, welche von Mitgliedern der Secte zu deren Gunsten verfasst wurden. Bis auf Dieckhoff[4] und besonders Herzog, welcher die auf etwa

---

[1] *Hergenröther,* Handb. d. allg. Kircheng. I (Frb. 1876), 714.

[2] So z. B. *Montet,* Histoire littéraire des Vaudois du Piémont (Paris 1885), pag. 116.

[3] Dieser Auffassung der ältesten, katholischen Quellen nähern sich auch die Resultate neuerer Schriftsteller, so auch *K. Müller,* Die Wald. u. ihre Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrh. (Gotha 1886) p. 136.

[4] *Dieckhoff,* Die Wald. im MA. Göttingen 1851.

neun Bibliotheken von Deutschland, England, Frankreich und der Schweiz vertheilten waldensischen Manuscripte durchforschte, hat man fast ausschliesslich nur aus den waldensischen Quellen geschöpft. Eine derartige Untersuchung konnte nur zu einseitigen, unvollkommenen geschichtlichen Resultaten führen; ausserdem reichen die ältesten waldensischen Quellen höchstens bis zum Jahre 1400 hinauf[1]. Die neuesten Versuche Combas, für die eine oder andere waldensische Quelle ein höheres Alter zu constatiren, entbehren jeglicher Begründung. Andere möchten gar die ganze vorhusitische Literatur der Waldenser als unecht ansehen[2]. Selbst die „Nobla leiczon", die gewöhnlich als eines der ältesten waldensischen Literaturerzeugnisse angesehen wird, reicht nicht in eine frühere Zeit hinauf. Die Stadtbibliothek in Zürich enthält ein „Manuscript Simmler" (Nr. 569, 4°) mit dem Text der Nobla leiczon, welches bisweilen Erwähnung findet. Doch ist dieses Manuscript völlig bedeutungslos, wenn man mit seiner Hilfe für die Waldenserdoctrinen schon das Ende des 12. Jahrhunderts als Entstehungszeit nachweisen will. Allerdings findet sich in dieser Handschrift schon folgender Textlaut:

Benha mil et cent an compli entièrement
Que fò scripta lòra; que sen al dernier temp.

Auf der andern Foliohälfte findet sich von zweiter Hand auch der moderne Text: Il y a mile et cent ans accomplis tout-à-fait. Que fut écrite l'heure que nous étions au dernier temps. Aus dem Zusammenhang ergibt sich der Sinn, dass man schon vor 1100 Jahren, die jetzt (zur Zeit der Abfassung der N. L.) verflossen sind, das Weltende erwartete. Für diese Auffassung spricht auch folgende Textstelle: Nous en croyons toujours les signes s'accomplir; car le vice s'augmonte et la vertu décroit et ce sont les malheurs dont parle l'écriture. Que l'évangile rapporte et dont St. Paul nous assure Que nul homme vivant ne peut savoir la fin et nous devons d'autant plus craindre. Doch dieses Manuscript ist ganz modernen Ursprungs, es ist, — wenn auch über dessen Provenienz nichts Sicheres feststeht —

---

[1] *Preger*, Beiträge z. Gesch. d. W. 5.
[2] So z. B. *K. Müller.*

lediglich eine Copie einer Handschrift, in welcher sich bereits die von Preger erwähnte Fälschung (cf. Anm.[2] unten) mit der Zahl 1100 vorfand statt 1400. Für den angeblichen Ursprung der N. L. aus dem 12. Jahrhundert ist es somit werthlos. Die andern waldensischen Schriftdenkmäler sind noch spätern Ursprungs, wie „Glosa Pater Noster, Vertucz, Penitencia, Vergier de consollacion etc. etc.[1]

Von der spätern Waldenserliteratur zur Zeit der Reformation müssen wir ganz absehen, da sie für unsere Frage nach der Entstehung und ursprünglichen Lehre der Secte ohne jede Bedeutung ist. Denn abgesehen von ihrem späten Ursprung nahmen jene Schriften im apologetisch-polemischen Interesse der sogenannten Reformation eine durchaus unhistorische, tendenziöse Gestalt an; suchte man doch selbst die ältern waldensischen Denkmäler durch Fälschung der Jahreszahl in den Manuscripten in diesem Sinne brauchbarer zu machen[2]. Die Untersuchungen Herzogs haben die Illusion von einem hohen Alter dieser Zeugnisse zerstört und gezeigt, dass kein einziges bis zum Ursprung der Secte auch nur entfernt hinaufreicht, dass vielmehr die weniger beachteten katholischen Quellen den einzig zuverlässigen Aufschluss über jene Periode geben können.

So sind wir also in der Untersuchung nach den ursprünglichen waldensischen Doctrinen in erster Reihe auf die katholischen Quellen angewiesen. Wenn Montet diesen Autoren auch leidenschaftliche Parteilichkeit und unrichtiges Urtheil vorwirft, so kann diese subjective Auffassung an der Thatsache selbst nichts ändern[3].

Zu den klassischen Zeugen über die Waldenserlehren gehört Alanus ab Insulis, der Doctor universalis des Mittelalters. So grosses Gewicht seinem Referat zukommt, so wenig

---

[1] *Montet* l. c. 7, Introduct.

[2] *Preger,* Beiträge 5.

[3] „Les auteurs catholiques .... sont des témoins non seulement animés de la plus grande partialité, mais dont la haine et l'intolérance ont faussé le jugement.“ *Montet,* l. c. Besonders p. 122—125 stellt er auf Grund höchst unzuverlässiger Berichte, wie der Schrift: de ruina ecclesiae, die reinste chronique scandaleuse der kath. Kirche dar!

lässt die neuere, meist akatholische Literatur in der dogmengeschichtlichen Seite der Waldenserfrage ihn zu Wort kommen. In seinen „Libri IV contra haereticos“ hat er im 2. Buch (contra Waldenses) einen durch Alter wie Zuverlässigkeit des Urtheils hochwichtigen Beitrag geliefert. In der Vorrede zu der von Migne besorgten Gesamtausgabe seiner Werke ist allen Einwendungen und Abweichungen gegenüber der siegreiche Nachweis geliefert, dass Alanus schon um 1203 gestorben war. Ausschlaggebend ist hierfür das klare Zeugniss des Verfassers des Chronicon Belgicum (abgeschlossen mit dem Jahr 1475) und jenes des mit Alanus gleichzeitigen Mönches Otho v. St. Blasien, der die Chronik des Otto von Freising~~en~~ bis zum Jahre 1210 fortführte. Wenn andere Zeugen ihn erst um 1294 aus dem Leben scheiden lassen, so beruht diese irrige Datirung auf einer Inschrift, welche die Mönche von Cistercium im Anfang des 16. Jahrhunderts auf seinem Grabmal anbringen liessen. Das viel ältere Zeugniss des Chronic. Belgic. lautet: „Anno 1202 apud Cistercium mortuus est magister Alanus ab Insulis, doctor ille famosus, scriptor Anticlaudiani, qui in theologia fecit artem quandam praedicandi, et contra Albigenses, Valdenses, Judaeos et Saracenos libellum edidit succinctum, ad Wilhelmum Montispessulani dominum.“ Dieses bestimmte Zeugniss allein müsste schon genügen zur Zurückweisung jener Illusionen, die sich in spätern Zeiten über diesen bedeutenden Gelehrten gebildet haben, so z. B. die Meinung, es gebe zwei Alani ab Insulis, er sei 1294 oder gar erst 1300 gestorben.

Ebenso bestimmt ist das Zeugniss des Otho v. St. Blasien, eines Zeitgenossen des Alanus, der, wie das Chronic. Belgic., mehrere seiner Werke ausdrücklich anführt: „His temporibus Petrus Cantor Parisiensis et Alanus magistri claruerunt .... Alter vero (Alanus) multa conscribens exposuit, inter alios librum qui intitulatur Anticlaudianus, et Regulas coelestis vitae et contra haereticos et librum de vitiis et virtutibus et de arte praedicandi, librumque sermonum suorum, et multa alia sana et catholica conscripsit.“ Nach Ausscheidung all des Legenden- und Fabelhaften, mit welchem eine spätere Zeit den Namen dieses berühmten Cisterciensers umwob, kann mit Sicherheit seine Geburt in Flandern gegen Anfang des

12. Jahrhunderts, sein Tod um 1203 als feststehend betrachtet werden. Im Jahre 1180 ging er mit seinem Abte Petrus zum 3. Lateranconcil nach Rom, wo man seine theologischen Kenntnisse im Kampfe gegen die Waldenser wohl zu schätzen wusste. Sehr wahrscheinlich war es Papst Alexander III. selber, der ihm den Auftrag gab, seine Libri IV contra haereticos, näherhin seine Abhandlung gegen die Waldenser zu schreiben. Man wird nicht fehlgehen, wenn man dieses sein Werk gleich nach seiner Rückkehr nach Citeaux gegen 1183 entstehen lässt. Dieser Thatsache liegt auch jene geschmacklose Fabel zu Grunde, Alanus habe erst auf seine eigene Bitte hin den Abt begleiten dürfen in der Eigenschaft eines Knechtes (ut pensaret de equis abbatis Claravallis); in Rom habe er so geschickt in die sonst unglückliche Disputation seines Abtes und der übrigen Prälaten gegen die Waldenser eingegriffen, dass ihm die häretischen Häupter erwiderten: „Tu es diabolus aut Alanus.“ (Cf. *Migne*, 210, in der notitia c. III zu seinen Werken.) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass unter allen katholischen Quellen die Abhandlung des Alanus gegen die Waldenser in erster Reihe steht. Mit dem Vorzug einer universellen und besonders theologischen Bildung vereinigt sich im Verfasser noch der weitere empfehlende Umstand, dass er als Augenzeuge, als Theilnehmer des Lat. III berichtet. Daher muss sein Werk auch viel mehr als bisher der kritischen Verwerthung ähnlicher und besonders katholischer Quellen zu Grunde gelegt werden. Auch unsere, weiter unten noch eingehender zu behandelnden Autoren empfangen durch Alanus nicht nur mannigfache Bestätigung, sondern in gewissen Punkten auch ihre Berichtigung.

Zu den bedeutendsten katholischen Quellen, aus denen man gewöhnlich schöpfte, gehört auch das Buch des französischen Dominikaners Etienne de Bourbon c. 1250: de septem donis Spirit. Scti. Nach ihm nahm die Secte, welche er auch Pauperes de Lugduno nennt, ihren Anfang gegen 1180.

Fragmente eines ungenannten Canonicus von Laon wurden publicirt in „Recueil des historiens des Gaules et de la France“ (tom. XIII [Par. 1786], p. 680). Häufig benutzt wurden auch die Werke des Dominikaners Moneta v. Cremona und des David v. Augsburg. Die unter dem Namen Rainers

bekannte Schrift gegen die Waldenser wurde besonders auch in neuerer Zeit öfter beigezogen und von neuem kritisch untersucht. Abschnitte aus diesem Tractat hat Flac. Illyricus in seinen gehässig-tendenziösen „Catalogus testium“ aufgenommen, doch nicht ohne willkürliche Entstellungen und Verstümmelungen. Schon Gretser wies nachdrücklich auf diese unredlichen Operationen des Verfassers des „Catalogus testium veritatis“ hin[1]. Die Fälschungen des Flacius sind auch Dieckhoff bekannt: „Mit der grössten Vorsicht zu behandeln ist, was Flacius im Catalogus testium sagt. Er lässt sich zu sehr von der apologetischen Tendenz (!) beherrschen.“[2] Viel zutreffender als Dieckhoffs Kritik über den Catalogus testium veritatis finden wir die Bemerkung, welche sich im Exemplar der Karlsruher Hofbibliothek von der Hand des ehemaligen Eigenthümers eingetragen findet: Catalogum hunc testium veritatis mendacissimum ac opus plane virulentum Flac. Illyrici emit Ph. Jacob. Abbas St. Petri in N. S.

Der ganze Tractat, aus welchem die unter dem Namen Pseudo-Rainers bekannte Abhandlung geflossen ist, wurde als das Werk eines Passauer Inquisitors aus der Zeit von 1260 bis 1270 erklärt und unter dem Titel: Anonymus von Passau wiederholt benutzt[3]. In neuerer Zeit erfuhr die Waldenser-Literatur noch eine Erweiterung durch die Publication neuer Quellen. Zu letztern gehören die, wenn auch unselbständigen, so doch hochwichtigen Practica inquisitionis des französischen Inquisitors Bernardus Guidonis[4]. Bei diesem neu erweckten Interesse für die ältern katholischen Quellen zur Waldensergeschichte muss es aber um so mehr auffallen, dass

---

[1] „Caput V similiter truncate ab Illyrico proponitur. .... Quam explanationem ita proponit Illyricus, eumque secutus Freherus, quasi esset Reineri; at sycophantice agit, quia non est Reineri“, eine unseres Erachtens gar nicht beachtete, höchst wichtige textkritische Bemerkung Gretsers. Cf. In Proleg. c. IX. p. 21 ed. Ratisbon. l. c.

[2] *Dieckhoff*, Die Waldenser p. 21.

[3] *Preger*, Beiträge und *Haupt*, Neue Beiträge in Sybels histor. Zeitschrift Bd. 25 (1889), p. 41.

[4] Practica inquisitionis haereticae pravitatis, ed. Douais (Paris 1886). Es ist derselbe Bern. Guidonis, welcher die Echtheit eines dem hl. Thomas v. Aquin zugeschriebenen Commentars zu Isaias vertheidigt. Cf. *Knabenbauer*, Comment. in Isai. prophet. pars I, p. 22.

mehrere, zum Theil höchst werthvolle Denkmäler kaum dürftig citirt, jedenfalls gar nicht ausgenützt wurden; und doch berichten die ältern katholischen Quellen meistens aus unmittelbarer, lebendiger Erfahrung als Augen- und Ohrenzeugen[1]. Zu dieser Reihe vernachlässigter katholischer Quellen, welche uns insbesondere werthvolle Aufschlüsse über die waldensischen Doctrinen geben, gehört das Werk des erstmals von dem hochverdienten Jesuiten Gretser edirten Peters von Pilichdorf, sodann eine von demselben gelehrten Controversisten und Vertheidiger Bellarmins erstmals publicirte Trias Scriptorum, welche gegen die Waldenser ihrer Zeit geschrieben haben. Zu dieser Trias Scriptorum gehört Eberhard von Béthune, Abt Bernhard von Font-Caud und Ermengard. In neueren Schriften wird am häufigsten von diesen „Vergessenen“ noch Peter v. Pilichdorf erwähnt, allerdings bisweilen aus einer Veranlassung, welche geeignet ist, die moderne Kritik zu Gunsten des grundlos angegriffenen Gretser in etwas bedenklichem Lichte erscheinen zu lassen. (Cf. folg. Abschnitt 2.) Doch selbst Pilichdorfs Werk, das von Preger (l. c. p. 11) zu den „wichtigen Quellen“ gerechnet wird, ist, soweit es sich um die Darstellung der waldensischen Dogmen handelt, unseres Wissens soviel wie unbenutzt geblieben.

Pilichdorfs und Bernhards Tractat fand noch am meisten Berücksichtigung in der Abhandlung von K. Müller[2]. Montet[3] citirt aus diesem unzweifelhaft 36 echte Kapitel umfassenden wichtigen Werk, dem noch ein „fragmentum“ beigefügt ist, drei ganze Sätze aus dem Einleitungskapitel; über Bernhards Werk geht er mit einem einzigen Satz hinweg und citirt nur dessen Einleitungsworte![4]

Bei Aufzählung der katholischen Quellen schweigt Montet

---

[1] *Montet* l. c. p. 28.

[2] *K. Müller*, Die Wald. und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrh.

[3] Cf. l. c. p. 31.

[4] „Sanctae Romanae Ecclesiae praesidente Domino Lucio .... extulerunt caput novi haeretici.“ Mit ähnlicher Kürze verfährt *Dieckhoff* gegenüber dem Werke Pilichdorfs; an massgebender Stelle nennt er ihn nicht einmal mit Namen (cf. *Dieckhoff* l. c. p. 356).

sowohl über Eberhard wie über Ermengard[1]. Wenn er im Verlaufe seiner Darstellung auch einige wenige Stellen aus Bernhard und Eberhard anführt, so kann man sich dennoch des Eindrucks nicht erwehren, er habe sich bei den erwähnten Citaten damit begnügt, höchstens die Einleitungsworte der genannten Autoren nach der Ausgabe der Biblioth. Max. P. P. Lugdun. zu lesen und abzudrucken. Auch bei den übrigen deutschen, österreichischen, französischen und italienischen Schriftstellern, welche in neuerer Zeit mit den Waldensern und ihren Lehren sich beschäftigt haben, finden wir nur eine höchst dürftige Berücksichtigung der erwähnten katholischen Quellenschriften.

Bei der Wichtigkeit dieser so wenig beachteten und noch weniger benutzten Schriften für die wissenschaftliche Erkenntniss des ursprünglichen Waldenserthums und seiner Lehren ist es durchaus angemessen, ihre Mittheilungen vergleichend zusammenzustellen. Zunächst haben wir im folgenden Abschnitt die spärlichen kritischen Notizen, welche sich über diese vom Jesuiten Jak. Gretser erstmals edirten Autoren gewinnen lassen, anzuführen. Der Kürze wegen bezeichnen wir im folgenden die erwähnten Quellenschriften, nämlich den Pilichdorf und die Trias Scriptorum (Bernhard, Eberhard und Ermengard), also mit Ausschluss von Rainers Werk, als „auctores Gretseriani“.

## II. Abschnitt.

## Wenig benutzte katholische Quellen zur Geschichte der Waldenser: Auctores Gretseriani.

Die Quellenschriften des Peter von Pilichdorf, Eberhard von Béthune, Bernhard, abbas Fontis-Calidi und Ermengard citiren wir mit Recht unter Gretsers Namen als „auctores Gretseriani“; denn er hat sie zum erstenmal publicirt und zwar die letztere Trias Scriptorum nach einem Pergamentcodex des Jesuitencollegs von Brügge.

Ein Aufsatz der Passauer „Theol.-prakt. Monatsschrift“[2]

---

[1] *Montet* l. c. p. 28—32.

[2] Theol.-prakt. Monatsschrift 1892, 2. Bd., 4. Heft p. 251 ss.

nennt den Jesuiten Jakob Gretser mit Recht einen „der vergessensten Männer der deutschen Gelehrtenwelt“.

Selbst die biographischen Notizen über Jakob Gretser sind mancherorts unrichtig, so z. B. in der „Allg. deutschen Biographie“, wo gesagt wird, er habe 24 Jahre in Ingolstadt Philosophie und Theologie docirt, während es 25 sind. Die Inschrift, welche seinem Porträt im I. Bd. beigegeben ist, zählt gar 26 Jahre seiner öffentlichen Lehrthätigkeit.

Jakob Gretser, der Verfasser der einzigartigen Arbeit „de Sancta Cruce“, ausgezeichnet durch Wissenschaft und den warmen Hauch glaubensinniger Frömmigkeit, erblickte im Zeichen des hl. Kreuzes, am Karfreitag 27. März 1562 zu Markdorf am Bodensee, Diöcese Konstanz, das Licht der Welt. Mit 13 Jahren verlor er seinen Vater; schon im 16. Lebensjahr trat er in die Gesellschaft Jesu ein. Während des Noviciates folgte auch die Mutter dem Vater in die Ewigkeit nach. In Ingolstadt studirte er Philosophie und Theologie mit Auszeichnung und bestieg nach Empfang der Priesterweihe den dortigen Lehrstuhl der Philosophie. Neben theologischen Vorlesungen für die Scholastiker der Gesellschaft ertheilte er am Gymnasium auch griechischen Unterricht. In dieser praktischen Thätigkeit legte er den Grund für seine spätere griechische Grammatik, welche eine weite Verbreitung fand und im Jahre 1594 schon eine zweite, wesentlich erweiterte Auflage erfuhr. Für seine Vertrautheit mit der klassischen Philologie sprechen auch seine spätern Werke: Nomenclator Latino-Graeco-Germanicus, Rudimenta linguae Graecae, Exercitatio poetica, Phraseologia Graeco-Latina. Ebenso besass er im Hebräischen eingehende Kenntnisse.

Im Jahre 1592 folgte er seinem berühmten Lehrer Gregor v. Valentia als Professor der Theologie nach; 14 Jahre wirkte er segensreich in dieser Stellung. Seine öffentliche Lehrthätigkeit, die an P. Jakob Keller überging, schloss er mit den bezeichnenden Worten: „Meine Zuhörer! Lasset mich meine Vorlesungen und Disputationen, die ich im Laufe von 25 Jahren an hiesiger Hochschule gehalten habe, mit den Worten beschliessen: Lebet wohl und betet für mich bei Gott!“

Sein reiches, allseitiges Wissen stellte er in den Dienst der christlichen Wahrheit. Auf Veranlassung Maximilians I.

von Bayern begab er sich als der Geeignetste mit Adam Tanner und dem Vice-Kanzler der Ingolstadter Universität zu dem Religionsgespräch nach Regensburg 1601. Aber nicht nur seine staunenswerthe Gelehrsamkeit, für die ihn Geistesschärfe, seltene Gedächtnisstreue, unermüdlicher Fleiss und gewissenhafteste Zeitausnützung in hervorragendem Masse befähigten, machte ihn zum vertrauten Rathgeber der einflussreichsten Persönlichkeiten: ebensosehr waren es seine Charaktereigenschaften, seine grosse, persönliche Bescheidenheit, sein glühender Eifer für die Ehre Gottes und das Seelenheil. Als Professor fand er immer noch Zeit zu Kinderkatechesen, zur Predigt, zum Umgang mit dem Landvolk. Als er sich vom Lehramt zurückgezogen hatte, lebte er nur noch seinen Studien, der Ausübung des Seelsorgeramtes in der Verwaltung des Busssacramentes und der Vorbereitung aufs jenseitige Leben.

Wie Ferdinand II., der als neugekrönter Kaiser den Pater Gretser von Ingolstadt nach München zu sich rief, so ehrte ihn auch Papst Clemens VIII. Er gab ihm zahlreiche Beweise seiner Hochschätzung und empfahl dem Jesuitencollegium in Ingolstadt, das kostbare Leben des berühmten und verdienten Vorkämpfers für die katholische Wahrheit und Wissenschaft zu pflegen und recht lange zu erhalten. Nicht nur seine Glaubensgenossen (wie Card. Bellarmin, mit dem er innig befreundet war, Antonius Possevin, Ph. Labbé etc.), auch seine gelehrten Gegner, die er mit allen Waffen der Wahrheit und des Geistes bekämpfte, wussten diesen Mann wohl zu schätzen. Sie fürchteten seine Geistesschärfe und Gründlichkeit und anerkannten dessen gerade Ehrlichkeit. Selbst der Calvinist Melchior Goldast, dessen Oberflächlichkeit Gretser so unbarmherzig aufdeckte, nennt ihn „Reverendissimum ac doctissimum patrem Societatis Jesu, Theologum facile principem“ (cf. Defens. advers. M. Goldastum p. 145). Gretser kämpfte nur mit der Waffe der Wahrheit. Sein Schild war blank und rein, sein Visir offen, sein Wort gewaltig und einschneidend. Im Anblick des Todes konnte er sprechen: „Ich bin bereit, alles, was ich je in meinen Büchern geschrieben habe, auch jetzt noch zu vertheidigen; ich habe keinen Autor citirt, den ich nicht selbst gelesen habe.“

Selbst katholische Autoren[1] sind, wenn wir von Janssen (Bd. V u. VII) und Hurter (Nomenclator I [2. Aufl.] S. 297 ff.) absehen, mit einer solchen Kürze über diesen Mann „von unermesslicher Gelehrsamkeit“ hinweggegangen, dass sie unmöglich der ganzen wissenschaftlichen Bedeutung dieses gelehrten Controversisten aus Markdorf gerecht werden konnten. Sein Hauptarbeitsfeld war die Geschichte, und zwar gegenüber den Angriffen der Centuriatoren die Kirchengeschichte. Aber auch seine gründlichen philologischen Kenntnisse, seine griechische Grammatik, seine Vertrautheit mit dem Hebräischen und den biblischen Disciplinen, seine hermeneutischen Anleitungen, seine umfangreiche Defensio operum Bellarmini, welche fast den ganzen achten Folioband seiner Werke ausfüllt, seine ascetische Fruchtbarkeit sind ausserordentliche Erscheinungen. Seine umfangreiche und gründliche theologisch-historische Bildung sicherte ihm unter allen deutschen Polemikern des 17. Jahrhunderts den ersten Platz. Eine Frucht seiner kirchenhistorischen Studien ist auch die erstmalige Ausgabe bisher ungedruckter Quellenschriften über die waldensische Secte, insbesondere die Drucklegung unserer erwähnten auctores Gretseriani, welche wir im folgenden nach der Regensburger Ausgabe seiner Gesamtwerke aus dem Jahr 1738 (17 Bde. in Gross-Folio) citiren.

Peter v. Pilichdorfs Werk lag Gretser in zwei Manuscripten vor. Der Autor schrieb offenbar unter dem unmittelbaren Eindruck der waldensischen Bewegung[2] und bewährt sich als einen sehr gebildeten Theologen und Exegeten. Die waldensischen Häresien bekämpft er an der Hand der Hl. Schrift. Die Tradition verwendet er deswegen nicht als Argument, weil die Waldenser letztere, wie wir noch sehen werden, verwarfen und einzig auf die Hl. Schrift sich beriefen, der sie durch willkürliche und oberflächliche Interpretation Gewalt anthaten. Aus mehreren Stellen seiner Schrift geht hervor, dass er auch mit andern wissenschaftlichen Disciplinen vertraut war. Er war zu seiner Zeit als Professor an der Universität zu Wien eine sehr

---

[1] Cf. *Wetzer* u. *Welte's* Kirchenlexikon, 2. Aufl. V, 1199.

[2] „Timendum est, ne maiorem sibi adhuc usurpet potestatem“ (c. II). An einer andern Stelle nennt er die Waldenser „haeresiarchae moderni“.

bekannte Persönlichkeit. Sein voller Name ist Petrus Engelhardi; er war Inhaber der Pfarrei Pilichdorf und eines Canonikates[1]. Um das Jahr 1401 war er Decan der theologischen Facultät[2]. Doch schon sein Tractat selbst bekundet die Vertrautheit des Autors mit den Wissenschaften. Wenn er den Waldensern z. B. vorwirft, dass sie die studia privilegiata, worunter die humanistischen Studien zu verstehen sind, verachten und vernachlässigen, so ist aus diesen Worten zu schliessen, dass er selbst mit diesen vertraut sein musste; sonst hätte er kaum diesen Tadel so nachdrücklich und scharf aussprechen dürfen[3]. Schon diese Angaben, welche bei der Lectüre seines Werkes sich fortgesetzt mehren, lassen den Petrus de Pilichdorf als einen höchst wichtigen Quellenschriftsteller über die Waldenser erscheinen, was auch von allen, die ihn kennen, zugegeben wird. Doch dürfen wir keinen Augenblick vergessen, dass er uns die waldensischen Doctrinen in der Gestalt vermittelt, wie er sie zu seiner Zeit und in seiner deutschen Heimat vorfand. Darum ist auch das Jahr, in welchem sein Buch verfasst wurde, von hoher Bedeutung.

Pilichdorfs Werk wurde von neuern Schriftstellern ins Jahr 1444 datirt, so auch von Hergenröther im Supplementband seiner Kirchengeschichte S. 295. Für diese durchaus falsche Datirung wollte man sich auf Gretser selber stützen. Auch Preger macht ihn für die erwähnte Unrichtigkeit verantwortlich, um seinen eignen Scharfsinn auf Kosten Gretsers besser bekunden zu können. Am Schlusse des c. XXXVI findet sich allerdings eine leicht irrthümlich zu verstehende Notiz: Expliciunt obviationes sacrae Scripturae erroribus Waldensium anno Domini MCCCCXLIV. Die Art des Druckes sagt uns jedoch schon rein äusserlich, dass diese Notiz nicht von Pilichdorf stammt; so schrieb man sie dem Jesuiten Jak. Gretser zu, während sie in Wirklichkeit eine blosse Abschreiber-

---

[1] *K. Müller,* Die Waldenser etc. p. 104, Anm.

[2] *Aschbach,* Geschichte der Wiener Universität I, 54 ff.

[3] „Christus voluit . . eos debere litteras scire, qui docent populum. Sed tu Waldensis haeretice et asine et litteras nescis et studia damnas; Latinum idioma, quod nescis, reprobas, Iudaicum ignoras, Graecum non nosti“ (c. XXXV, p. 79).

notiz ist, wie sich unwidersprechlich aus dem c. XXX ergibt, wo nach der Angabe der zuverlässigeren codices das Abfassungsjahr 1395 angegeben wird. Diese bestimmte Angabe soll nun der sonst so scharfsinnige erstmalige Herausgeber von Pilichdorfs Werk übersehen und jene Schreibernotiz als eine Bemerkung Pilichdorfs selber angesehen haben? Erst Preger soll endlich mit Beachtung der kurzen Notiz in c. XXX das richtige Jahr constatirt haben? Diese Ansicht hegt wenigstens Preger bezüglich seiner eignen Schrift und fand viele Anhänger, die ihm nachschrieben[1]. Doch was Preger erst „entdeckte“ — dass Pilichdorfs Werk nämlich aus dem Jahr **1395** stammt und nicht aus dem Jahr 1444, was nur eine Abschreibernotiz ist und keineswegs eine Bemerkung Gretsers —, das hat Gretser sehr wohl gewusst und als selbstverständlich vorausgesetzt! Hätten Preger und seine Nachschreiber Gretsers Prolegomena[2] gelesen, mit denen er das Werk Pilichdorfs und die Trias Scriptorum einführt, so hätten sie niemals dieser irrthümlichen Voraussetzung verfallen und Gretser nimmermehr diese falsche Vermuthung zuschreiben können.

An das 36. Kapitel Pilichdorfs reiht sich bei Gretser noch ein kürzeres Fragment desselben Autors gegen die Waldenser an. Die sich daran anschliessende „Refutatio errorum“ der Waldenser, der „Index errorum, quibus Waldenses infecti sunt“, der „Modus examinandi“, das Verhör und die deutschen Abschwörungsformeln stammen nach Gretser von einem unbekannten Autor. Der Verfasser der „Refutatio errorum“ ist jedenfalls ein Deutscher, da er manche in lateinischer Sprache gegebene Waldenserbezeichnungen mit deutschen Worten wiedergibt. So sagt er z. B. (p. 87) von den Waldensern: „christianam familiam inter se vocant alienam: die Fremden.“ Höchst wahrscheinlich ist Pilichdorf selbst der Verfasser dieser „Refutatio“.

---

[1] So auch *Haupt* in seinen „Neuen Beiträgen z. Gesch. d. mittelalt. Waldenser“ (in Sybels hist. Zeitschr. 1889, Bd. 25, S. 40).

[2] Kurz und bestimmt sagt Gretser daselbst: „Codex Diessensis librarii manu descriptus est anno MCCCCXLIV. Auctor eiusdem vixit anno MCCCXCV, ut patet ex cap. 30“ (Prolegom. p. 22). Deutlicher und correcter hätte sich Gretser wohl nicht ausdrücken können, als es in dieser Stelle geschieht!

Denn ihr Inhalt ist nur eine gedrängte Wiedergabe der von ihm in seinem Tractat gemachten polemischen Bemerkungen. Dazu besteht zwischen seinem Werk und dieser „Refutatio“ eine grosse sprachliche Verwandtschaft: ganze Sätze und Wendungen kehren in beiden Schriften fast in wortgetreuer Uebereinstimmung wieder. So schreibt Pilichdorf anlässlich der Vertheidigung des Mariencultes gegen die waldensischen Häresien: „quia Waldenses non laudant beatam Mariam, non sunt generationes, sed corruptiones“[1]. In der gleichen Sache bemerkt die „Refutatio errorum“ mit Anlehnung an die Worte: „beatam me dicent omnes generationes“ von den Waldensern: „Patet ergo vos non generationes, sed corruptiones esse“[2], — eine so charakteristische Uebereinstimmung des Ausdrucks und Gedankens, dass sie nur durch die Identität des Autors beider Werke erklärbar ist.

Die übrigen Stücke des „unbekannten Autors“, nämlich der index errorum, der modus examinandi, das Verhör und die Abschwörungsformeln scheinen uns identisch zu sein mit jenen Actenstücken, welche Preger in einer Münchener Handschrift der Staatsbibliothek vorfand. Der Verfasser ist der Coelestiner-Provincial Petrus, welcher von 1395—1398 die Inquisition leitete. Auf diesen Zeitgenossen Pilichdorfs bezieht sich die einleitende Bemerkung der Refutatio errorum, wo von einem Petrus die Rede ist[3].

So lässt sich mit annähernder Sicherheit schliessen, dass der für Gretser noch „unbekannte“ Autor der Refutatio errorum kein anderer ist als Pilichdorf selbst, der Verfasser der übrigen oben erwähnten Stücke aber der Coelestiner-Provincial und Inquisitor Petrus, ein Zeitgenosse Pilichdorfs.

Die folgende Trias Scriptorum hat Gretser im Jahre 1614 edirt und sie dem Cistercienser-Abt Petrus von Salem gewidmet (25. August 1614). Ueber die persönlichen Verhältnisse dieser Schriftsteller und ihre Lebenszeit lassen sich auch heute noch

---

[1] *Pilichdorf* c. XX, p. 59.

[2] Refut. err. p. 90, C.

[3] „Notandum, quod Frater Petrus infra spatium unius anni de praedictis haereticis revocavit ad fidem circa sexcentos“ (Ref. error. p. 87).

nur spärliche Anhaltspunkte gewinnen; die kurze kritische Bemerkung Gretsers über vorliegende Frage hat bis heute noch keine wesentliche Erweiterung gefunden[1].

Der Stil der drei Autoren, welche alle eine tüchtige Bildung und Schulung bekunden, ist mehr oder weniger schwerfällig. Besonders an Eberhard vermissen wir die frische, lebendige Darstellung, wie sie uns bei Pilichdorf und Bernhard entgegentritt.

Die Abhandlung des Eberhard von Béthune trägt einen ganz allgemeinen Titel: Incipit libri antihaeresis prologus. Sein Buch ist ermüdend durch die endlose Reihe von Schrifttexten aus dem Alten und Neuen Testament. Er führt auch eine Stelle an aus dem apokryphen Brief an die Laodiceer (c. XXIII, 173). An manchen Stellen ist der Text unverständlich oder verdorben. Der Autor ist mit den Büchern der Hl. Schrift ausserordentlich vertraut, doch bisweilen willkürlich in der Interpretation derselben gegen die Irrthümer der Waldenser. Dem Werke Eberhards sind zahlreiche Randbemerkungen beigefügt, die ohne Zweifel Zuthaten zweiter Hand sind, was sich klar aus c. XVI ergibt, wo die etwas missverständlichen Ausdrücke Eberhards durch Randbemerkungen erläutert werden. Dieselben sind grösstentheils aus Isidor, Gregor dem Grossen, Petrus Lombardus, den Decretalen und aus Moneta entnommen. Im Interesse einer wissenschaftlich begründeten Exegese führt der Autor mehrere neutestamentliche Stellen nach dem griechischen Texte an (c. V, VIII etc.). Mit Vorliebe citirt er auch Stellen aus Ovid, Horaz, Virgil, Claudian u. a. Mit Rücksicht auf seine Kenntniss des Griechischen und seine Vertrautheit mit der klassischen Literatur hat ihn schon Gretser, wenn auch mit gewissem Schwanken, identificirt mit Eberardus Bethuniensis Graecista. Eberhard der Grăcist ist ohne Zweifel der Verfasser unseres Tractates gegen die Waldenser. Ein dem Wortlaut nach allerdings mehrdeutiges Distichon spricht dafür und lässt auf den Anfang des 13. Jahrhunderts schliessen, um welche Zeit Eberhard sein Werk gegen die Häretiker geschrieben hat. Das von Ducange er-

---

[1] „De ipsis auctoribus, qui fuerint, quando vixerint, vel nihil ve parum dicere suppetit“ (In Praeloqu. in Triad. Script. p. 111).

wähnte Distichon gibt wohl das Jahr 1212 an, in welchem Eberhard v. Béthune seine griechische Grammatik herausgab[1].

Von neueren katholischen wie protestantischen Autoren wird Eberhard nach der gemeinsamen Ueberschrift, welche der erstmalige Herausgeber Gretser dem Manuscript der Trias Scriptorum vorgeschrieben fand, zu den Schriftstellern gerechnet, welche zunächst und ausdrücklich „contra Waldenses“ schrieben. Es ist jedoch zu bemerken, dass in Eberhards Buch nur ein einziges Kapitel (XXV) ausdrücklich gegen die „Waldenser“ oder „Xabatati“ gerichtet ist, was unseres Wissens nur Dieckhoff beachtet hat (l. c. 157 u. 355). In den andern Kapiteln werden allerdings waldensische Doctrinen bekämpft ohne ausdrückliche Erwähnung ihrer Vertreter. Vielmehr spricht Eberhard allgemein von den „Häretikern“, ohne sie in verschiedene Gruppen einzutheilen.

In jedem Falle ist Eberhards Werk, was auch Dieckhoff zugesteht, eine wichtige zeitgenössische Quelle für die ursprüngliche Geschichte der Waldenser und verdient neben Bernhard v. Font-Caud alle Berücksichtigung.

Bernhard, Abt von Fontcaud (Fontis Calidi), ein Prämonstratenser-Kloster in der Diöcese Narbonne, wo die Waldenser zuerst auftraten, hat seinen Tractat „gegen die Waldenser und Arianer“ etwa ums Jahr 1190 abgefasst. Das ergibt sich aus Bernhards Vorrede zu seinem Tractat. Sein Werk wurde nämlich durch ein Religionsgespräch mit den Waldensern veranlasst, auf welchem letztere den Gründen der katholischen Gegner sich nicht gewachsen zeigten. Nach Bernhard nahm die Waldenserbewegung unter dem Pontificate Lucius' III. ihren Anfang, nach dem Zeugnisse des Engländers Walter Maps — wovon wir später eingehender handeln werden — dagegen schon unter Alexander III. ums Jahr 1179. Bernhard nahm in sein Werk besonders die Gründe und Gegengründe auf, mit welchen die Parteien unter einem Schiedsrichteramt auf dieser Conferenz

---

1 Anno milleno centeno bis duodeno
Condidit Ebrardus Graecismum Bethuniensis
bei *Ducange*, Glos. med. lat. I praef. 28. Die Datirung würde allerdings wesentlich anders sich gestalten, wenn „bis“, statt zu „centeno“, zu „duodeno“ bezogen würde, was sprachlich jedoch kaum zulässig erscheint.

gegeneinander polemisirten[1]. Diese Disputation fand unter dem Erzbischof Bernhard von Narbonne statt, welcher von 1181—1191 regierte[2]. Lange nach 1190 kann unser Tractat nicht entstanden sein; denn Abt Bernhard, der Verfasser desselben, war ums Jahr 1193 schon gestorben[3]. Er reicht also noch weiter hinauf als Eberhards Schrift und macht uns mit den ursprünglichen waldensischen Häresien bekannt, wie sie sich gegen Ende des zwölften Jahrhunderts ausgebildet hatten. Dieser Umstand verleiht unseren auctores Gretseriani, insbesondere dem Tractat Bernhards, einen literarischen Werth, der ihnen vor allen Schriftwerken der Waldenser der ältesten Periode wie jener der husitischen Zeit den ersten Platz zuerkennt. (Ueber Alanus ab Insulis haben wir schon oben p. 11 u. 12 gehandelt.) Die Ueberschrift von Bernhards Werk (contra Vallenses et contra Arrianos) sowie die bedeutsame Bemerkung in der Vorrede, dass er auch andere Häresien neben der waldensischen bekämpfe, (adiectis etiam . . . tractatibus contra alias haereses) legen die Frage nahe, ob es nicht möglich ist, die specifisch waldensischen Abschnitte seines Werkes als solche zusammenzustellen, zu sichten und zu prüfen; nur unter dieser Voraussetzung lassen sich aus seinem Tractat zuverlässige Beiträge für die dogmatische Entwickelung der Waldenser-Doctrinen gewinnen. Bernhard macht zwar mit keinem Wort die waldensischen Abschnitte seiner Abhandlung als solche ausdrücklich kenntlich, aber die von ihm gewählten Kapitelüberschriften zeigen den Weg, sie von den übrigen („arianischen") Häresien zu unterscheiden. Die Titel seiner zwölf Kapitel geben nämlich in prägnanter Form die Häresie an, gegen welche er polemisirt. Ein Theil der Ueberschriften lautet ganz allgemein, ein anderer dagegen einschränkend. Die specifisch waldensischen Sätze macht

---

[1] „Quid eis a nobis catholicis responsum sit, . . . praesenti inteximus opusculo, . . adiectis etiam quibusdam aliis tractatibus contra alias haereses" (p. 197).

[2] Cf. Histoire générale de Languedoc III, p. 128. Cf. oben p. 2. u. 3 dieser Abhandlung, Anmerkung 2.

[3] *Dupin*, Nouvelle Bibliothèque 1697, tom. 9, enthält nur ein dürftiges Excerpt aus den Angaben Gretsers. Cf. auch *Fabriccius* Bib. m. a. XV.

Bernhard nun dadurch äusserlich kenntlich, dass er sie mit allgemeinen Kapitelüberschriften einführt, z. B. c. I: Est contra hoc, quod dicunt non esse obediendum summo Pontifici, c. IV: contra hoc, quod omnes, etiam laici, praedicant, c. V: quod non licet eis verbum Dei ministrare fidelibus, c. VI: respondetur obiectioni, quam dicunt, c. VIII: contra hoc, quod mulieres praedicare posse dicunt etc. etc.

Mit dieser Unterscheidung sprechen wir keine blosse Vermuthung, sondern eine Thatsache aus, welche durch Alanus über allen Zweifel sichergestellt wird. Denn dieselben Häresien, welche Bernhard mit den allgemeinen Kapitelüberschriften „contra hoc, quod dicunt“ als waldensische einführt, bezeichnet auch Alanus als ursprüngliche Waldenserdoctrinen. Das ergibt sich aus der Gegenüberstellung dessen, was diese beiden ältesten und zuverlässigsten Autoren als waldensisch bezeichnen im Gegensatz zu den übrigen, auch von verwandten Secten vertretenen antikirchlichen Sätzen.

1. Als fundamentale Häresie des Waldus führt Alanus die Anmassung des Predigtamtes ohne kirchliche Sendung an: „Qui primo in hoc navigant contra divinam auctoritatem et contra sacrae scripturae praeconia, quod praedicant non missi a superiori praelato aut a Deo“ (contr. haer. II, 1). Seine Sprache ist lebendig und reich an Gegensätzen, wenn er die Laienpredigt als durchaus unkirchlich und häretisch bekämpft: „Novam sectam invenit (Waldus), scilicet ut sine praelati auctoritate, sine divina inspiratione, sine scientia, sine litteratura praedicare praesumeret. Sine ratione philosophus, sine visione propheta, sine missione apostolus, sine instructore didascalus“ (l. c.).

Dieselbe Materie behandelt Bernhard in dem Kap. IV: contra hoc, quod omnes, etiam laici praedicant, c. V: quod non licet eis verbum Dei ministrare fidelibus, c. VIII: contra hoc, quod mulieres praedicare posse dicunt.

2. Beide Autoren behandeln eingehend die Verwerfung und Verweigerung des kirchlichen Gehorsams durch die Waldenser. Alanus verfährt dabei ganz methodisch. Mit grosser Ruhe führt er die Waldenserlehren an, widerlegt die gemachten Einwürfe und rechtfertigt nachdrucksam die katholische Lehre (c. 2—6 ib.).

Bernhard widmet derselben Frage die Kapitel 1—3 seines Tractates. Er beginnt gerade mit der Polemik gegen die Bestreitung der kirchlichen Jurisdictionsgewalt, welche die Waldenser zunächst für das forum externum nicht gelten liessen: „Inprimis igitur arguuntur de inoboedientia; quia scilicet non oboediunt ecclesiae Romanae, quae plenitudinem habet potestatis ligandi et solvendi et dignitatem caeteras ecclesias dispensandi ... Nec episcopis, nec sacerdotibus obtemperant“ (c. I).

3. Noch nachdrücklicher als Bernhard sieht sich Alanus veranlasst, die kirchliche Binde- und Lösegewalt gegen die Waldenser zu vertheidigen. Er beruft sich besonders auf die einschlägigen Schriften des hl. Hieronymus und Augustinus. (Cf. c. VII l. c.)

Jene Sätze dagegen, welche „contra Arrianos ... et alias haereses“ bekämpft werden, von den Waldensern also gar nicht oder wenigstens nur vereinzelt behauptet wurden, führt Bernhard in einschränkender Form an, z. B. c. X: contra eos, qui negant ignem purgatorium, c. XI: contra eos, qui dicunt .... c. XII: contra eos, qui in ecclesia orare nolunt. Die in den letztgenannten Kapiteln enthaltenen Sätze können in dogmen-historischer Hinsicht nur dann als streng „waldensisch“ bezeichnet werden, wenn sie auch von andern Quellenschriften als solche ausdrücklich hervorgehoben werden. Auf diese Weise lassen sich viele scheinbare Widersprüche in den Quellen lösen, während moderne Autoren dieselben auf „Unkenntniss und Unzuverlässigkeit“, auch auf „leidenschaftliche Parteilichkeit“ (cf. *Montet*) der katholischen Quellen zurückführen. Eine Vergleichung mit den übrigen Waldenser-Schriftstellern, z. B. mit Rainer, Stephanus de Borbone, David von Augsburg, die wir von unserer Abhandlung ausschliessen, besonders aber mit Alanus und Pilichdorf u. a. führen zu dem sichern Resultat, dass auch die von Bernhard in einschränkender Form (contra eos, qui) als häretisch bezeichneten Sätze von den Waldensern in der Hauptsache vertreten wurden. Das gilt wenigstens von jener Periode der Waldenser-Bewegung, welche der Zeit Bernhards näher lag. In dieser sehr beachtenswerthen Thatsache liegt auch der Grund, weshalb Gretser und das von ihm edirte Manuscript der Trias Scriptorum z. B. den Eberhard von Béthune auch zu den Waldenser-

Schriftstellern zählen, obwohl er doch nur in einem einzigen Kapitel (XXV) ausdrücklich von ihnen handelt.

So besitzen wir in Bernhards Tractat ein wie durch hohes Alter so auch durch Zuverlässigkeit des gebildeten Verfassers höchst bedeutsames Quellenwerk. Der Autor bekundet eine erstaunliche Bekanntschaft mit dem Texte beider Testamente und eine grosse exegetische Kenntniss. Bisweilen erhebt sich seine siegreiche Vertheidigung der katholischen Lehre gegenüber den umstürzenden Ideen des Waldenserthums zu oratorischem Schwunge[1].

Der letzte unserer auctores Gretseriani ist Ermengard, auch Ermengaud geschrieben. Sein Werk trägt den Titel: „Incipit opusculum Ermengaudi contra haereticos, qui dicunt et credunt mundum istum et omnia visibilia non esse a Deo facta, sed a Diabolo.“ Seine Schrift trägt den Charakter eines dürftigen Excerptes. Seine knappen Ausführungen, soweit sie eine Widerlegung waldensischer Lehren darstellen, finden bei Moneta eine eingehende Behandlung. Wie schon aus dem angeführten Titel seines Werkes zu entnehmen ist, haben die Mehrzahl seiner kurzen Kapitel hauptsächlich manichäisch-katharische Häresien zum Gegenstand. So bekämpft der Autor in der Christologie den Doketismus, in der Schöpfungslehre den Dualismus, welchen die manichäisch-katharischen Secten auch zwischen den beiden Testamenten der Hl. Schrift behaupteten.

Der Dualismus ist eine uralte Verirrung des menschlichen Geistes. Er gründet im Wesen auf einer falschen Erklärung des Uebels, dessen Existenz zwar sicher, dessen Ursprung aber für die ausserhalb der positiven Offenbarung stehende Speculation in dunkle Räthsel gekleidet bleibt. Da Gott unmöglich als directe Quelle des Uebels gedacht werden kann, so suchte der Dualismus diese Frage nach dem Ursprung des Uebels durch die Annahme zweier Weltprincipien zu

---

[1] Z. B. in c. XII: contra eos, qui in ecclesia orare nolunt: „Blasphemant tabernaculum Dei, dum dicunt potius in cubiculis vel stabulis, quam in Domo Dei orandum. Blasphemant nomen Dei, dum dicunt non creasse aut regere mundum. Blasphemant eos, qui in coelo habitant, dum dicunt Apostolos, martyres civesque caeli nullam posse opem conferre supplicationibus fidelibus.“

erklären, die im Grunde als zwei mit göttlichen Attributen versehene Grundkräfte gedacht werden. Die einzelnen dualistischen Systeme erscheinen immer als Variationen dieser Grundanschauung. So nehmen sie auch in der Geschichte der mittelalterlichen Häresien mannigfache Gestalt an; nicht nur bei den Katharern, auch bei den Waldensern sind dualistische Anschauungen vertreten. Wenn der genaue Kenner dieser Häresien, Alanus ab Insulis, sie in erster Reihe nur als gemeinsame häretische Verirrung bezeichnet, so darf man gleichwohl nicht denken, sie seien den ursprünglichen Waldenserdoctrinen fremd gewesen. Allerdings bildet der Dualismus als solcher noch keinen dogmatischen Bestandtheil des beginnenden Waldenserthums; das wurde erst in dem Masse der Fall, als die Waldenserbewegung durch immer schärfere Opposition zur Mutterkirche in das alte Labyrinth der gnostisch-manichäischen Irrlehren getrieben wurde. Alanus nimmt die Waldenser nicht aus, wenn er sagt: „Aiunt haeretici temporis nostri, quod duo sint principia rerum, et principium lucis et principium tenebrarum“ (c. haer. I, 2). In der Methode, welche Alanus in der Bekämpfung des Dualismus einschlägt, unterscheidet er sich vortheilhaft von der gleichzeitigen Literatur durch seine vornehme Ruhe und Gründlichkeit. Während z. B. Eberhard (c. V: Quod Deus omnipotens creavit omnia visibilia et invisibilia) sich mit einer endlosen Zusammenstellung von Schrifttexten gegen den Dualismus begnügt, verfährt Alanus wissenschaftlich. Er lässt den Gegner voll und ganz zu Wort kommen; ja in zwei besonderen Kapiteln stellt er alle Bibelstellen und Vernunftgründe zusammen, welche dem Dualismus günstig zu sein scheinen. In zwei weiteren Kapiteln (c. IV: solutio catholicorum ad praedictas auctoritates haereticorum de duobus principiis, c. V: refelluntur rationes haereticorum) prüft er die gemachten Einwendungen, um sie vom exegetischen wie philosophischen Standpunkt zurückzuweisen. Die Methode ist rein scholastisch; das zeigt sich besonders im Nachweis, dass das Werk des unveränderlichen Schöpfers nicht auch selbst unveränderlich sein müsse, wo er zwischen den Begriffen „causa efficiens und causa formalis“ unterscheidet.

Wenn Alanus den Verirrungen des Dualismus in seinem Werk allein mehr als zehn Kapitel widmet, so beweist das nur,

dass er diese falsche Speculation in ihrer ganzen Tragweite für die häretische Bewegung klar durchschaute.

Mit Wärme und Beredsamkeit vertheidigt Ermengard sodann die katholische Sacramentenlehre unter specieller Berücksichtigung der Taufe, der Busse und Eucharistie. Nur insoweit, als Ermengard die Sacramentenlehre der Kirche sowie einige Cultus- und ascetische Fragen behandelt, kann er für die dogmenhistorische Seite der Waldenserfrage in Betracht kommen. Kann seinem Buch auch nicht die Bedeutung Eberhards, noch weniger die Bernhards beigemessen werden, so hat es immerhin einen Werth als Ergänzungsschrift der andern von uns behandelten Autoren. Die Stellen, an welchen er die Waldenser bekämpft, müssen erst durch Gegenüberstellung mit den übrigen auctores Gretseriani als solche gefunden werden. Das sind auch die Gründe, weshalb Ermengard bisher gar nicht unter den Waldenser-Schriftstellern erwähnt wurde. Ueber den Autor können keinerlei Angaben gemacht werden[1], ebensowenig lässt sich ein Anhaltspunkt für die Abfassungszeit gewinnen.

In dem von Gretser erstmals edirten Pergamentcodex fand sich die Bemerkung, dass Ermengard ehedem nicht bloss selbst der Häresie anhing, sondern auch das Haupt einer solchen gewesen sei[2]. Dieselbe Notiz wird auch von Rainer, dem bekannten und schon öfter behandelten Waldenser-Schriftsteller, überliefert[3].

---

[1] Wie *Dupin*, Nouv. Bibl. d. a. e., tom. IX, p. 179 und *Fabriccius*, Biblioth. Lat. med. aevi (Flor. 1858), so ist auch den übrigen, welche mit den Geschichtsquellen zur Waldenserbewegung sich befassten, durchaus nicht mehr bekannt, als was sie aus Gretser entnahmen. Gretsers Editionen wurden einfach nachgedruckt, so in der Bibl. Max. P. P. Lugd. u. a.

[2] „Codex memorat eum olim non solum haereticum, sed et haeresiarcham fuisse.“ *Gretser* l. c. in Praeloqu. p. 110.

[3] „Ego frater Rinherus olim haeresiarcha, nunc Dei gratia, sacerdos in ordine Praedicatorum, licet indignus, praesens opusculum de haereticis compilavi.“ Diese Bemerkung stand in dem von Gretser erwähnten codex Lambacensis. *Gretser* l. c. p. 24.

# III. Abschnitt.

# Die Lehren der Waldenser.

## 1. Kapitel.

## Ihre Stellung zur römisch-katholischen Kirche.

Das Studium der Kirchengeschichte liefert uns den Nachweis, dass alle Secten für die Begründung ihrer von der Kirchenlehre abweichenden Meinungen sich von jeher auf die Hl. Schrift berufen haben. Die patristische Literatur bezeugt diese Erscheinung schon bei den nicht mehr auf dem Boden des Christenthums stehenden gnostischen Secten Aegyptens. Diese Wahrnehmung trifft auch bei den Waldensern zu. Wenn trotz der anerkannten Schriftinspiration sich eine Verfälschung der Kirchenlehre und eine Trennung von der kirchlichen Einheit bei ihnen vollziehen und durch den Hinweis auf das geschriebene göttliche Wort hartnäckig vertheidigt werden konnte, so liegt der tiefste und letzte Grund dieser Erscheinung in der Verwerfung des göttlich stabilirten kirchlichen Lehramtes. Die kirchliche Autorität wurde verworfen, an ihre Stelle trat die subjective Willkür des Individuums. Aus diesem allem Sectenwesen gemeinsamen Zuge erklären sich wie im Princip alle andern häretischen Erscheinungen, welche unter dem Einfluss mannigfaltiger Factoren zu den abweichendsten Resultaten sich geschichtlich entwickeln konnten. Die einzelnen Ursachen und Stufen dieses Processes hat schon Tertullian in zutreffender Art hervorgehoben, wenn er sagt: „Haeresis non recipit quasdam scripturas, et si quas recipit, non recipit integras; adiectionibus et detractionibus ad dispositionem instituti sui intervertit, et si aliquatenus integras praestat, nihilominus diversas expositiones commentata convertit“ (De praescript. c. 17). Diese Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt hat innerhalb der Waldenser selbst zu den mannigfaltigsten Häresien geführt. Die kirchlich-socialen Verhältnisse des 12. und 13. Jahrhunderts haben die waldensischen Lehren mannigfaltig gestaltet, besonders ihrer Ascese haben diese äusseren Factoren einen eigenen Charakter auf-

geprägt, wie wir noch sehen werden. Neben klar ausgesprochenen antikirchlichen Sätzen hat die Verwerfung des kirchlichen Traditionsprincipes sie auch zu unklaren, schwankenden Behauptungen, ja in den letzten Verzweigungen zu Widersprüchen geführt. Auch die officiellen Actenstücke drücken wiederholt das Schwanken der Waldenser bezüglich der wichtigsten dogmatischen Fragen aus. Manche Theorien wurden schroffer zugespitzt, manche Halbheiten fallen gelassen. Die Inquisitionsacten von Carcassonne berichten hierüber: „Sciendum quoque, quod praedicta secta multos alios errores ab olim habuit et tenuit et adhuc in aliquibus partibus habere dicitur in secreto, sicut de celebratione missae in die coenae, sicut dictum est supra, et de mixtione abominabili in tenebris faciendo (facienda?) quilibet cum qualibet indistincte et de apparitione cati .... et de quibusdam aliis ....“ (Kaiserl. Biblioth. Paris, Collectio Occitanica, T. VII, fol. 192 sqq.). Es wäre darum völlig verkehrt, wollte man in der ursprünglichen Geschichte des Waldenserthums eine ausgebildete, häretische Dogmenlehre suchen. Eine derartige Voraussetzung wäre höchstens für jene Periode zutreffend, welche sich in der Bewegung der Taboriten und böhmischen Brüder kurz vor dem Ausbruch der grossen Glaubenstrennung uns darstellt. Auch ist es bekannt, wie gerade die Reformatoren mit grossem Eifer ihre dogmatischen Neuerungen durch den Hinweis auf die Waldenserlehre zu stützen suchten, selbst auf Kosten der historischen Wahrheit[1].

So schwankend und unklar auch manche Lehrpunkte der Waldenser nach den Quellenberichten erscheinen, so bestimmt und zielbewusst tritt die Verwerfung der katholischen Glaubensregel hervor in der Missachtung der kirchlichen Lehrautorität und in der einseitigen Berufung auf die Hl. Schrift. Sie traten gegen das kirchliche Lehramt in Opposition, indem sie für sich das Recht der Predigt beanspruchten; sie hielten sich dazu berufen, die „verweltlichte Kirche zur apostolischen Einfachheit“ zurückzuführen durch das Wort der Predigt und das Beispiel armer, apostolischer Lebens-

---

[1] *Dieckhoff*, D. W. S. 21.

weise. Wenigstens bekundet die Secte zur Zeit des Waldes diese Absicht, ohne sich bewusst zu sein, dass sie durch das beanspruchte Recht der Predigt, das sie selbst Laien und Frauen zuerkannten, die kirchliche Verfassung in ihren Fundamenten factisch bekämpften und naturgemäss auf den Weg des Schismas und der Häresie gedrängt wurden. Diese Läugnung der katholischen regula fidei durch Aneignung eines von der Kirche unabhängigen Predigtamtes gab auch nach dem Berichte des Engländers Walter Maps dem Papst Alexander III. Veranlassung, den Waldes samt dessen Anhang aus der Kirchengemeinschaft auszuschliessen. Walter Maps, der um 1197 Archidiakon von Oxford gewesen sein soll und mit scharfer Satire[1] besonders die „avaritia“ der römischen Curie geisselte, war auf dem III. Lateranconcil 1179 in Rom anwesend. Nach seinem Bericht kam bei dieser Gelegenheit auch Waldes, der Stifter der Secte der „Pauperum de Lugduno“ nach Rom. Der Papst soll ihn freundlich aufgenommen und umarmt haben; doch weigerte er sich, seiner Bitte um Ermächtigung zur Predigt zu willfahren. Diese Entscheidung von seiten des Papstes will Walter Maps durch sein Eintreten besonders betrieben haben, so dass nicht erst Innocenz III. auf dem Lat. IV 1215 die Waldenser definitiv aus der Kirche ausschloss[2], sondern einfach die Excommunication von neuem aussprach. Die Vertheidiger der Kirche sprachen den Waldensern das Recht und die Gewalt ab, apostolische Functionen auszuüben, da Waldes, ihr Haupt, kein

---

[1] *Flacius Illyricus* widmet ihm aus diesem Grunde eingehende Beachtung im „Cat. test.“ l. XIV, wo zahllose niedrige Beschimpfungen gegen die Kirche zusammengetragen sind. Der Papst ist „der römische Antichrist“, die Hierarchie „vom Teufel“ begründet! Gregor VII. und Calixt II. werden als kräftige Vertheidiger des Cölibates masslos beschimpft.

[2] Der Versuch *Dieckhoffs*, die von Walter Maps erwähnten Vorgänge gegen dessen eigenen Bericht auf Lat. IV 1215 zu verlegen, ist misslungen, wenn schon auch *Hefele*, Conciliengeschichte V, 637 und *Hergenröther* (Supplementband) ihm beistimmten. Auch *Herzog* (K. G. II, 272 ed. 1879) und *Comba* haben die endgiltigen Entscheidungen *Reuters* (Geschichte Alex. III., Bd. IV, 778) und die jetzt vorhandene Ausgabe des W. Maps und die Arbeit Phillips' (W. S. Bd. X, 1853, p. 319) nicht beachtet.

Glied in der rechtmässigen Succession der Apostel sei[1]. Nur der ordo bildet die Thür und den Eingang zum apostolischen Predigtamt. Die Waldenser suchten diesem Einwand, dessen Tragweite sie empfinden mussten, durch die willkürliche Behauptung zu entgegnen, dass das sacerdotium Christi seit den Tagen Silvesters, wo der Weltgeist in die Kirche eingedrungen sei, aufgehört habe. Aus diesem Grunde suchte die Secte mit Eifer solche Stellen aus der Hl. Schrift hervor, welche unter Anwendung einer rein willkürlichen, gewaltthätigen Interpretation sich so deuten liessen, dass für ihr beanspruchtes Predigtamt ein Schein von Berechtigung sich ergab. Mit Vorliebe beriefen sie sich, wie aus Pilichdorf hervorgeht, auf das Beispiel des Nikodemus, den der Herr zur Nachtzeit über das erste und nothwendigste Sacrament der Taufe belehrte. Für die Ausübung des Predigtamtes benutzten sie meistens verborgene Orte zu nächtlicher Zeit und suchten auch für diese Praxis nach Schriftargumenten. („Quando tu haeretice praedicas omni populo? Semper latitas in angulo . . .“ *Pil.* c. VIII und besonders c. XIII: Quod Waldensis haereticus timet publice praedicare.) Für die Willkür und Oberflächlichkeit, mit welcher die Waldenser die Schrifttexte zu behandeln pflegten, liefern die auctores Gretseriani allein zahllose Beispiele. So pflegten sie u. a. nach Pilichdorf c. VIII die Stelle bei Lucas 12, 3: „Quod in aurem locuti estis in cubiculis, praedicabitur in tectis“ mit Weglassung der letztern Worte also zu citiren[2]: „Quod in aurem locuti estis, in cubiculis praedicabitur“, um so ihre geheime Predigt zu rechtfertigen.

Schon die ältesten Schriftsteller berichten eingehend über dieses von den Waldensern auch auf Laien und Frauen aus-

---

[1] „Respondeas ergo Waldensis haeretice, si sacerdotium apostolicum ablatum est tempore papae Silvestri, sicut mentitur iniquitas tua: quis ergo ordinavit primum Waldensem in sacerdotium?“ *Pilichdorf* c. V.

[2] *Pilichdorf* citirt: „Quod in aure auditis in cubiculis“. Diese Stelle ist jedoch aus Matth. 10, 27 entnommen, nur die letzten Worte stimmen nach unserem Vulgatatext mit Luc. 12, 3 überein. Wahrscheinlich hat Pilichdorf, der eine erstaunliche Vertrautheit mit der Hl. Schrift bekundet, diese Worte nach dem Gedächtniss angeführt. Die Schriftverstümmelung der Waldenser charakterisirt Pilichdorf also: „allegas scripturas, sicut pater et magister tuus diabolus“ . . .

gedehnte Predigtamt. Die hiermit zusammenhängende Frage, ob und in welchem Umfang sie das allgemeine Priesterthum vertheidigten, werden wir im Zusammenhang mit den übrigen Sacramenten behandeln. Das waldensische Conventikelwesen, an welchem auch Frauen predigend Antheil nahmen, ist nicht etwa erst eine spätere waldensische Erscheinung, über die uns Pilichdorf Nachricht gibt[1]; schon Bernhard Abb. Font. Cal. berichtet eingehend von der Ausübung des Predigtamtes durch Laien und Frauen (*Bern.* c. IV: Contra hoc, quod omnes, etiam laici, praedicant; c. VII: Contra hoc, quod mulieres praedicare posse dicunt. In diesen Kapiteln ist nach unseren obigen p. 24 u. 25 gegebenen Ausführungen nur von den Waldensern, nicht auch von andern Secten die Rede). Von dieser Betheiligung der Frauen am religiösen Leben kann man allerdings sagen, dass sie „urwaldensisch und darum allen Gruppen gemeinsam ist“ (*K. Müller*, D. W., p. 73 Anm. 3). Um die Ausübung der Predigt durch Frauen zu rechtfertigen, die sich als geeignete Werkzeuge zur Verbreitung des waldensischen Sectenwesens erwiesen haben mussten[2], beriefen sie sich auf manche Stellen

---

[1] „Tu vero rana venenosa repis in cellaria ad ministrandum tua praetensa officia, quando mulierculas audis confitentes in cellariis, cavernis et domorum angulis.“ *Pilichdorf* c. VIII.

[2] „Timendum est enim, ne hostis antiquus, arte pristina utens, per mulieris verbum virum seducat.“ *Bern.* c. VIII p. 113. Aehnlich lautet auch das Zeugniss des *Pilichdorf* c. XI: .... „Te in angulo latitante .... vetulae et mulierculae sunt ministrae tuae et venenum bibitum de te ... consueverunt in alios fundere.“ Durch die Gewinnung von Frauen, die den häretischen Doctrinen sich zugänglich erwiesen, glaubten die Waldenser ihre Sache besonders zu fördern. Wir besitzen hierfür ein Actenstück aus dem Jahre 1250 (abgedruckt in der Hist. Gen. de Langued. unter den „Preuves de l'histoire“ p. 479). Die Inquisition des Erzbischofs von Narbonne fällte ein Urtheil gegen mehrere Frauen, welche als rückfällige, aber reumüthige Anhängerinnen der Waldenser überführt wurden. Sie wurden von der Excommunication losgesprochen, aber mit schwerer Gefängnissstrafe belegt. Den einzelnen wird besonders vorgeworfen, dass sie „Valdenses vidit et visitavit multotiens, et in multis locis praedicantes, monentes et asserentes errores audivit, receptavit pluries et infirmantem Valdensem monuit et induxit, ut reciperet Corpus Christi, (nach waldens. Ritus) ... fuit Valdensium quaestrix et nuntia et servitrix“.

aus den Paulinischen Briefen und Evangelien, jedoch mit Weglassung des Vorder- oder Nachsatzes oder mit Nichtbeachtung der im Text vorausgesetzten äussern und innern Umstände. Anstatt die Mahnung der Hl. Schrift: „Mulieres in ecclesia taceant“ zu beachten, beriefen sie sich vielmehr auf das Beispiel der Prophetin Anna (Luc. 2). Die Berechtigung der Laienpredigt suchten sie aus Jac. 4, 17: „Scienti igitur bonum facere et non facienti peccatum est illi“ abzuleiten. Die Unhaltbarkeit ihrer Argumentation hat Bernhard sehr eingehend (c. IV) nachgewiesen, ihre willkürlichen Deutungen weist er mit Schärfe und Ironie zurück. Auch die Kirchengeschichte suchten die Waldenser zur Rechtfertigung der Laienpredigt beizuziehen: „Dicunt, quod multi laici verbum Dei in populo fideli diseminaverunt, sicut fuit B. Honoratus et S. Equitius, quorum meminit S. Gregorius in lib. Dial. et in his temporibus S. Raimundus[1], cognomento Paulus“ (c. IV, p. 205). Doch diese von ihnen angerufenen Laien haben, wie Bernhard entgegnet, als von Gott beglaubigte Heilige den katholischen Glauben und keineswegs häretische Lehren vorgetragen. Die Prediger der Waldenser seien aber weder heilige noch rechtgläubige Laien (*Bern.* l. c.).

Trotz ihrer willkürlichen Schriftdeutung hielten sie durchaus fest am Inspirationsbegriff, den sie von der römischen Kirche, deren Autorität sie verwarfen, mit der Hl. Schrift selbst übernommen hatten. Ja sie dehnen den Inspirationsbegriff auch auf nichtcanonische und apokryphe Bücher aus, auf die Werke der Kirchenväter und den Pastor Hermae[2]. Doch dieselbe Willkür bekunden sie auch in der Erklärung patristischer Texte. Was ihrer Secte unbequem war, wurde unbedenklich als irrig verworfen. Ein Codex aus dem 15. Jahrhundert bemerkt hierzu:

---

[1] Bei den so dürftigen Angaben über diesen zur Zeit Bernhards offenbar wohlbekannten Heiligen und Wunderthäter ist es schwierig zu entscheiden, welcher „S. Raimundus, cognomento Paulus“ gemeint ist. Am wahrscheinlichsten bezieht sich diese Notiz auf den hl. Raimund, Conf. v. Toulouse † 1159. Cf. *U. Chevalier,* Répertoire s. h. v.

[2] *Montet,* Histoire p. 79 ss. An wissenschaftlichem Werth überragt Montets Arbeit bei weitem jene von Comba, die auch viel wortreicher und leidenschaftlicher ist.

„Dicta Sanctorum negant, ubicunque inveniuntur contraria suae sectae, non attendentes dictorum videlicet Gregorii, Augustini et ceterorum sanctitatem.“ (*Döll.*, Docum. p. 304.) Nur legen sie dem Alten Testament nicht dieselbe Würde und Bedeutung bei wie dem Neuen, ja sie verwerfen bisweilen dasselbe vollständig nach Art der manichäischen Katharer. Wenn die Waldenser im Gegensatze zur römischen Kirche das Alte Testament geringschätzen oder wenigstens es minderwerthig erachten, so zeigen sie sich hierin stark vom Dualismus der albigensischen Häresien beeinflusst. (Cf. die p. 28 gemachte Bemerkung über den Dualismus.)

Von der allegorischen Schriftauslegung machen sie einen ergiebigen Gebrauch, oft ganz im katholischen Sinn, so besonders in dem Buch „Vertus“ und „Cantica“. Die Waldenserbibel, welche nur das Neue Testament vollständig enthält, hat gerade jene Bücher des Alten Testamentes aufgenommen, von welchen die katholische Kirche in ihrer Liturgie von jeher mit Vorliebe in allegorischem Sinne Gebrauch machte, nämlich die Sprüche, den Prediger, das Hohelied, Weisheit und Jesus Sirach[1].

Doch wie ihre Stellung zum Alten Testament eine schwankende war — nur darin waren sie nach der Art der gnostischen Secten einig, dass ihm eine weit minder werthige Stellung zukomme als dem Neuen[2] —, so beobachteten sie auch in der Schriftinterpretation nicht immer dieselbe Norm. Wenn ihnen gegenüber der katholischen Polemik der Literalsinn einer Schriftstelle mehr zusagte, so verwarfen sie die allegorische Deutung, ja bestritten den katholischen Apologeten gegenüber selbst die Zulässigkeit der allegorischen Deutung überhaupt. Eberhard sieht sich dieser waldensischen Praxis gegenüber veranlasst, in

---

[1] Cf. *G. Gröber*, Grundriss der romanischen Philologie II, 60. Die Handschrift von Zürich enthält überhaupt nur das N.T., edirt von *Salvioni*, Il nuovo Testamento valdese secondo la lezione del Codice di Zurigo (im Archivio glottologico 11, 1—307).

[2] Cf. *Eberhard* c. III; *Ermengard* c. II: Non esse duos Deos, scl. auctores utriusque testamenti; c. III: Legem Mosaicam a vero Deo datam et latam. Die „Cantica“ vergleichen das A.T. mit den bitteren Kräutern und dem Winterregen, das N.T. aber mit den duftigen Frühlingsblüthen.

einem grösseren Kapitel die Berechtigung der Allegorie, welche auf dem Literalsinn aufgebaut sein müsse, nachzuweisen[1]. Diese Mittheilung Eberhards ist nicht vereinzelt, auch Rainer bestätigt dessen Angabe[2]. Welch wunderliche Freiheit in der Schriftauslegung sich die Waldenser andererseits wieder gestatteten, um ihrer häretischen Gnosis genügen zu können, ersehen wir deutlich aus vielen Berichten, die noch ins 13. Jahrhundert hinaufreichen. In den Inquisitionsacten von Carcassonne vom Jahr 1244 (abgedr. Hist. G. de Languedoc III, Preuves 435 s.) bestätigt ein Zeuge, dass die Waldenser die Einsetzung des neutestamentlichen Opfers durch Christus läugnen: „Deus non statuit missam, sed cardinales et clerici amore magnarum oblationum.“ Welch kühne Allegorie, um nicht zu sagen Träumerei, spricht aus der dualistisch gefassten Erklärung, welche in folgendem Berichte über die Erschaffung des Menschen zum Ausdruck kommt: „Diabolus fecit hominem de terra argila et dixit Deo, quod mitteret animam in hominem, et Deus dixit diabolo: Fortior erit me et te, si de argila fiat. Sed fac eum de limo maris, et fecit diabolus hominem de limo maris . . . et misit Deus animam in hominem.“

Dem „verdächtigen und schriftwidrigen“ Conventikelwesen (*Eberh.* c. XXI) ging seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts eine ausgebildete Verachtung und Verwerfung der kirchlichen Hierarchie zur Seite. Schon seit 1179 war den Waldensern klar, dass sie als Häretiker ausserhalb der Kirche standen; ihre Verachtung der hierarchischen Ordnung war zur Zeit des 4. Lateranconcils schon allgemein bekannte Thatsache. Insbesondere berichtet Bernhards Tractat aus dem Jahr 1190 an verschie-

---

[1] *Eberhard* c. XXIV: Quod scripturae spiritualiter debeant intelligi, non ad litteram. Das Verhältniss der allegorischen zur buchstäblichen Interpretation drückt er mit den Worten aus: „. . . . in omnibus primo litteram, ut puerorum lac; secundo, spiritalem intellectum, tanquam adultorum panem attendamus“ (p. 175 l. c.).

[2] Aus dem Umstand, dass die Waldenser mit Vorliebe einer rein willkürlichen Allegorie huldigten, hat man schliessen wollen, dass Rainers Notiz, sie hätten die allegorische Auslegung verworfen, unrichtig sei. Diese Behauptung ist nicht zutreffend, vielmehr bezeugt auch Eberhard die Angaben Rainers. Danach ist *Montet,* l. c. préface XI richtig zu stellen.

denen Stellen von der Bekämpfung und Läugnung der kirchlichen Gewalt. Schon aus der Art, in welcher unsere auctores Gretseriani die waldensischen Angriffe gegen das kirchliche Lehramt und die Hierarchie zurückweisen, beantwortet sich die Frage, wie die Waldenser mit ihrer Auflehnung gegen die bestehende kirchliche Ordnung, mit ihrer Verwerfung des Begriffes der Kirche so zahlreichen Anhang finden konnten. Der Grund lag in der zunehmenden Verweltlichung vieler Prälaten, in dem anwachsenden irdischen Besitz der kirchlichen Würdenträger, in der sich steigernden Präponderanz der geistlichen Gewalt über die weltliche; die beginnende Reaction der erschütternden Kämpfe zwischen sacerdotium und imperium trug ihre Wellen hinüber auf das kirchliche Gebiet.

Mit Recht erblickt Bernhard in der Auflehnung gegen die kirchliche Hierarchie den Keim der übrigen waldensischen Häresien. Seine Waffen richtet er darum an erster Stelle gegen die Läugnung der kirchlichen Autorität, welcher die Waldenser Anerkennung und Gehorsam verweigerten[1]; er zeigt, dass die Kirche von Christus die Binde- und Lösegewalt erhalten habe. Eine Folge der Läugnung der kirchlichen Hierarchie war die Bestreitung und Bekämpfung der kirchlichen Lehre vom Ablasse, doch ohne jene absurden Auswüchse, wie wir ihnen in der theologischen Literatur vom 16. Jahrhundert an begegnen und die bis zum heutigen Tag in der Dogmatik des Protestantismus wiederkehren[2]. Pilichdorf gibt eine genaue Erklärung des Ablassbegriffes nach der Darstellung der Scholastik, nach seinen objectiven und subjectiven Bedingungen. Aus der Läugnung der Gemeinschaft der Heiligen und der

---

[1] „In primis igitur arguuntur de inoboedientia . . . non oboediunt ecclesiae Romanae, quae plenitudinem habet potestatis ligandi et solvendi.“ *Bern.* c. I.

[2] *Ebrard,* Kirchen- u. Dogmengesch. II, 417 verräth in der Darstellung der katholischen Ablasslehre eine unglaubliche Ignoranz. Ein 10-tägiger Ablass ist nach ihm „Ablass für binnen 10 Tagen begangene Sünden“, während der „Plenarablass für alle im bisherigen Leben begangene Sünden galt“! Aehnlich, wenn auch vorsichtiger, *Harnack,* Dogmengesch. III, 504 Anm. 2, 513 u. a. St.

darauf gründenden Lehre vom thesaurus spiritualis ecclesiae ergebe sich naturgemäss die Verwerfung des Ablasses. (*Pilichd.* c. XXX und Refutatio error. Waldens. p. 93: „Non mirum, si haec non credunt, quia non credunt ea, de quibus haec proveniunt.“) In der erwähnten Refutatio errorum Waldensium werden besonders vier waldensische Einwände gegen die Lehre vom Ablass namhaft gemacht, eingehend gewürdigt und zurückgewiesen.

Aus der principiellen Läugnung des Begriffes der Kirche und ihrer Hierarchie ergab sich, wie die Verwerfung des Ablasses, so auch die Verwerfung der kirchlichen Censuren, insbesondere der Excommunication. Die Waldenser bestreiten der Kirche das Recht, die Excommunication zu verhängen. Die vom Banne Betroffenen dürften deshalb die Sacramente der Kirche empfangen, selbst die excommunicati vitandi seien davon nicht auszuschliessen („dicunt, quod non liceat praelatis excommunicare et quod ecclesia Dei non debeat malos persequi nec etiam vitare.“ Ref. err. Wald. p. 92). Dieser Behauptung der Waldenser gegenüber betont der Verfasser (Pilichdorf?) der Refutatio errorum das Recht der Kirche, die Sacramente den Excommunicirten und Unwürdigen zu verweigern („excommunicatis .... sacramenta sanctissima communicanda non sunt“). Merkwürdig ist in diesen Sätzen der Waldenser die Läugnung der hierarchischen Gewalt unter gleichzeitiger Anerkennung der Gültigkeit der von der Kirche gespendeten Sacramente. Denn die Klage über die von der Kirche geübte Praxis der Sacramentenverweigerung hat nur Sinn unter der Voraussetzung, dass sie überhaupt die Sacramente Christi besitzt und giltig ausspenden kann. Hier tritt uns einer jener (auch im Folgenden wiederkehrenden) Punkte entgegen, über welche noch im 14. Jahrhundert sich keine einheitliche Auffassung bei den Waldensern gebildet hatte: Sie bekämpfen die Kirche und ihre ganze hierarchische Verfassung mit allen Consequenzen, anerkennen jedoch noch ihre Sacramente, wenigstens in Deutschland. Die mehr radicalen und der Kirche viel feindseliger gesinnten lombardischen Armen sind von der Stammgenossenschaft der französischen und deutschen Armen wohl zu scheiden. Letztere betrachteten die römische Kirche wenigstens noch als Theilglied der allgemeinen Kirche, als zur „congregatio baptizatorum“

gehörig. Die in jenem vom Jahre 1218 datirten Sendschreiben der lombardischen Armen an ihre diesseits der Alpen lebenden Brüder erwähnte congregatio baptizatorum bedeutet eben die allgemeine Kirche Christi, nicht aber die „Gesamtheit der Waldenser“[1]. Durch diese Scheidung der Waldenser nach verschiedenen Gruppen lassen sich manche Berichte unserer Quellen, die sich zu widersprechen scheinen, lösen und gewinnen um so mehr Zuverlässigkeit. Das gilt besonders von der Stellung der Waldenser zur Sacramentenlehre. Vom Augenblick ihrer Verurtheilung durch die Kirche nähern sie sich immer mehr jener Auffassung, welche nicht nur mit der römischen Kirche und ihrer Hierarchie, sondern auch mit der katholischen Sacramentenlehre völlig gebrochen hat. Die Wirksamkeit der Sacramente ex opere operato wird zur Zeit der waldensisch-husitischen Periode mit den heftigsten Schmähungen und Ausfällen gegen den römischen Clerus bekämpft[2]. Erst jenes Waldenserthum, das in den die ganze christliche Vergangenheit umstürzenden Strom der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts einmündet, erblickt in der römischen Kirche nur den verkörperten Abfall von der Idee des Christenthums; in den früheren Perioden galt ihnen die römische Kirche immer noch als die Trägerin und Vermittlerin der von Christus erworbenen Heilsgnaden, wenn schon sie gegen ihre Autorität sich auflehnten[3].

Eine Folge ihrer Gehorsamsverweigerung und Bestreitung der kirchlichen Gewalt bestand in der Weigerung, den Zehnten und andere Oblaten zu entrichten. Pilichdorfs

---

[1] So irrthümlicher Weise *Preger* l. c. Schon die grossen Schwierigkeiten, welche aus dem Sendschreiben selbst gegen eine solche Beziehung sich erheben, hätten ihn eines andern belehren müssen. *K. Müller*, D. W. p. 35, 42, 93 hat den Ausdruck richtig verstanden, wenn er auch die hierzu zwingenden theologischen Gründe nicht erkannte.

[2] Cf. *Montet* 153, *Comba* 322 und unsere Ausführungen im folgenden Abschnitt.

[3] Mit dem Begriff der Kirche ist auch verbunden die Katholicität der zeitlichen Existenz: Die wahre Kirche Christi musste seit den Tagen der Apostel immer dasein. Darum sind die Apologeten der christlichen Secten auch heute noch genöthigt, die mittelalterliche Kirche als „christliche Kirche“ anzuerkennen! Cf. *Ebrard*, K. u. D. G. II, 250.

Tractat „gegen die Armen von Lyon“ (bei *Gretser* l. c. p. 84) leitet aus der Verpflichtung, den weltlichen Obern Gehorsam und Abgaben zu leisten, die correlate Pflicht ab, dasselbe auch der Kirche mit ihrer höher stehenden geistlichen Gewalt zu gewähren. Eberhard macht den Häretikern seiner Zeit den Vorwurf, dass sie den Zehnten und andere kirchliche Abgaben nicht entrichteten[1]; bei Bernhard finden wir dagegen keinen diesbezüglichen Bericht. In dem einzigen Kapitel, in welchem Eberhard ausdrücklich von den Waldensern oder Xabatati spricht (c. XXV), wird in breiter Ausführung und unter willkürlicher Beiziehung alt- und neutestamentlicher Stellen der Vorwurf der

---

[1] Es bleibt unverständlich, wie angesichts dieser Zeugnisse *K. Müller* (l. c. p. 94) „keine Spur davon finden kann, dass die Freunde angehalten worden wären, kirchliche Abgaben und andere ähnliche Leistungen zu verweigern“. Ihre Weigerung ist Thatsache und letztere eine Consequenz ihrer Stellung zur Kirche. „Oblationum munera retundentes decimas apud se retinent.“ *Eberh.* c. X. Die Zahl dieser „Spuren“ und Zeugnisse könnte leicht vermehrt werden. In einer Schrift „Supra stella“ aus dem Jahr 1235 (bei *Döll.* Doc. p. 52—85), welche gegen alle damaligen Häresien Stellung nimmt, wird in einem eigenen Abschnitt (De gladio temporali) vom Gehorsam gegen die weltliche Autorität gehandelt. Dort findet sich eine ähnliche Notiz, wie bei *Eberh.* l. c.: „forte dicet erreticus, quod fideles non tenentur ad tributa praestanda“ (l. c. 69). Diese Abhandlung ist auch von hohem historischen Interesse. Nach ihr trat Waldes um 1170 auf. Der Verfasser weiss, dass viele Vertraute des „Valdexius“ noch am Leben sind. Gegen 1200 hätten sich von seiner Partei die lombardischen Armen abgezweigt; ihr bedeutendstes Haupt war Joannes de Roncho, ein „idiota absque litteris“. Neben Waldes wird auch dem Hugo Speronus eine hervorragende Rolle in der Waldenserbewegung zugeschrieben. Diese Schrift unterscheidet genau zwischen den häretischen Lehren der einzelnen Gruppen und der Albigenser. Nicht nur mit den katharischen Albigensern wollten die Pauperes de Leono keine Beziehung gelten lassen, auch unter den Waldenserabzweigungen herrschten viele Differenzen, die jedoch nur zum geringsten Theil doctrinärer Natur waren: „Maior non potest esse divisio . . Pauperes Leonistae et Pauperes Lombardi sunt divisi et hae quattuor sectae (scl. neben den katharischen Concorricii et Albanenses) sunt contrariae, una alteri quasi ignis aquae, et una ad mortem aliam condemnat et quilibet eorum dicit se esse discipulum Christi, et si aliqui sustinent mortem, dicunt, quod sint martyres Christi“ (p. 73) — in der That eine für alle Zeiten, besonders auch für das 16. Jahrhundert zutreffende Charakteristik der Häresie!

Trägheit, des Geizes und der Hartherzigkeit erhoben. Dass sie die Händearbeit verabscheuten, ist eine auch durch zahlreiche andere Quellenberichte bestätigte Thatsache; wenigstens sollten die höher stehenden „perfecti“ der Secte sich nicht mit körperlicher Arbeit ihren Unterhalt verschaffen. So berichten die Acten der Inquisition von Carcassone: „Item non laborant de manibus suis, postquam sunt facti perfecti; nec faciunt aliquod opus ad lucrandum, nisi ad dissimulandum, ne cognoscantur et deprehendantur.“ (*Döllinger*, Gesch. der Secten, II. Bd. Documente p. 10.) Sie behaupteten damit das arme Leben Christi und der Apostel nachzuahmen, während ihre Gegner die Arbeit als Gebot Gottes aus der Schrift hervorhoben. „Ecce quod operari .... praecipit (Paulus) et suum panem manducare, non alienum .... Vos neque colligitis ut formicae, neque manibus nitimini, ut stelliones (?) .... Vos enim semper accipientes nihil datis, cum Dominus dicit: Date, et dabitur vobis“ (*Eberh.* c. XXV, p. 177, 178).

## 2. Kapitel.

### Ihre Stellung zu den Sacramenten.

Ueber keinen Punkt der waldensischen Lehren herrschen wohl mehr widersprechende und irrthümliche Anschauungen, als über die Stellung der Secte zu den Sacramenten. Was ein Schriftsteller auf Grund von Quellenberichten oder blosser Vermuthung behauptet, wird von andern mit ebenso grosser Entschiedenheit, oft durch die entgegengesetzte These, zurückgewiesen. Das trifft besonders zu, wenn es sich um die Frage nach der Wirksamkeit der Sacramente handelt. Manche Zweifel moderner Schriftsteller erscheinen indes als die Folgen einer missverstandenen Auffassung der katholischen Doctrin vom „opus operatum“. Die mit diesem Ausdruck bezeichnete katholische Lehre von der sacramentalen Wirksamkeit steht gleich weit entfernt von der ursprünglich lutherischen, wonach die Sacramente nichts wären, als leere Zeichen der innern gläubigen Gesinnung, ohne übernatürlichen Gehalt oder Verleihung der göttlichen Gnade[1], wie vom andern Extrem, das in den Sa-

[1] *Möhler*, Symbolik 258. 261.

cramenten der Kirche eine Art Zaubermittel erblickt mit unwiderstehlicher, magischer Wirkung ohne subjective Mitwirkung des Empfängers durch Entfernung der Hindernisse, welche der Gnade sich entgegenstellen.

Eine andere Ursache der erwähnten Meinungsverschiedenheit liegt in dem einseitigen Betonen vereinzelter Quellencitate, wie in dem Bestreben, bei den ursprünglichen Waldensern schon jene ausgebildeten Lehrmeinungen zu finden, welche erst das Resultat einer viel spätern (husitisch-taboritischen) Entwickelung sind[1]. Die Waldenser haben sich nur allmählich von der katholischen Sacramentenlehre entfernt; daher das Schwanken und die Mannigfaltigkeit ihrer Doctrin über die Sacramente während der frühern Periode. Selbst im 14. Jahrhundert finden wir sie noch stark beeinflusst von der katholischen Anschauung. In einem Inquisitionsprotokoll von Languedoc aus dem Jahr 1320 bezeugt ein Waldenser Diakon, Raymund von Costa, dass man bei ihnen die Giltigkeit der von den römischen Bischöfen und Priestern gespendeten sieben Sacramente anerkenne. Die Sacramente der römischen Kirche hätten dieselbe Kraft und Wirkung wie jene, welche der waldensische Maioralis (Vorsteher) den Mitgliedern seiner Secte spende[2]. Man anerkenne „. . . . omnia septem sacramenta ecclesiae collata per episcopos et presbyteros subiectos ecclesiae Romanae . . . habere aequalem efficaciam et virtutem“ wie jene der Waldenser. Noch häufiger sind jedoch die entgegengesetzt lautenden Citate, welche der römischen Kirche die Gewalt absprechen, die Sacramente giltig zu verwalten. Als Grund dieser Nichtigkeit wird der Irrglaube bezeichnet, in welchen die katholische Kirche

---

[1] *Preger* (Beitr. p. 23) z. B. wurde zu seiner irrthümlichen Behauptung über die waldensische Ansicht von der Wirksamkeit der Sacramente einzig durch eine in vorgefasster Meinung interpretirte Stelle aus dem erwähnten italienischen Sendschreiben verleitet. Mit Unrecht will er den Satz, dass die sacramentale Wirksamkeit von der Qualität des minister bedingt sei, aus „der Lehre der Waldenser gestrichen“ wissen. Nichts ist in den Quellenberichten klarer ausgesprochen als der von Preger bekämpfte Satz. Sein Irrthum gründet in der falschen Beziehung des Ausdruckes: congregatio baptizatorum. Cf. das weiter unten über den „ordo“ Gesagte u. p. 40, 1 dieser Ahhandlung.

[2] *Döllinger*, Documente z. Gesch. d. Waldens. p. 101 u. a.

besonders durch ihre Lehre vom Fegfeuer und die Erlaubtheit des Eides gefallen sein soll; dadurch sei sie aus der ecclesia fidelium zur „ecclesia malignantium“ geworden. Höchstens die Taufe könne man in der römischen Kirche noch giltig empfangen. (*Döllinger*, Docum. 126 u. a. m.) An andern Stellen wird die Nichtigkeit aller von der Kirche gespendeten Sacramente behauptet. „Non est credendum aliquod sacramentum ecclesiae valere ad salvationem animae praeterquam baptismum, quia alia non sunt sacramenta, sed fuerunt inventa propter avaritiam per ecclesiasticas personas.“ [1]

Vor allem ist jene, wenn auch nur vereinzelt ausgesprochene Ansicht zurückzuweisen, als hätten die Waldenser die Wirksamkeit der Sacramente durchaus nicht abhängig gemacht vom sittlichen Charakter des Ausspenders[2]. In diesem Punkte wichen sie mit Verläugnung des katholischen Begriffes vom opus operatum von der Kirchenlehre vollständig ab. Die Behauptung, dass die Würdigkeit des Spenders den sacramentalen Effect bedinge, findet sich an verschiedenen Stellen unserer Quellen ausgesprochen. In jenem dem Pilichdorf zugeschriebenen Fragment „Contra Pauperes de Lugduno“ [3] wird die waldensische Ansicht mit den Worten bekämpft: „Si solus bonus conficit corpus Christi, non esset in magnum remedium viatorum .... Ergo, si ex bonitate ministri dependeret consecratio vel baptismus, numquam posset aliquis esse certus, si vere recepisset eucharistiam vel baptismum.“ Dieser Satz gründet auf der Voraussetzung, dass die Pauperes de Lugduno wenigstens die Wirksamkeit und Giltigkeit der Eucharistie und Taufe von der Beschaffenheit des Spenders abhängig erachteten. In c. XVII erwähnt Pilichdorf mehrere Beispiele aus dem täglichen Leben (exempla familiaria de sacramentis a quibuscunque collatis), um die Unabhängigkeit der sacramentalen Gnaden von der Beschaffenheit des minister zu erläutern (similiter carbunculus in manu regis et rustici etc. etc.).

---

[1] *Döllinger*, Docum. z. G. d. W. p. 256.

[2] *Preger* l. c. p. 23. Wenn *Montet* (p. 94) auf Grund einer einzigen Belegstelle den Waldensern die katholische Lehre vom opus operatum uneingeschränkt zueignet, so ist das selbst für die gemässigteren ultramontanen Gruppen derselben unzutreffend.

[3] Gretsers Manuscript stammte aus Tegernsee. Cf. *Gretser* p. 86.

Ermengard bekämpft ebenso die häretische Ansicht, dass die Taufe eines unwürdigen Spenders ungiltig sei[1]. Es wäre leicht, diese Stellen durch Citate aus andern Quellen, die nicht in den Rahmen unserer Abhandlung fallen, reichlich zu vermehren[2]. Wir dürfen die Bedeutung dieser waldensischen Behauptung ja nicht unterschätzen; sie erklärt uns, wie die Waldenserbewegung in so kurzer Zeit ihre Peripherie über die bedeutendsten Länder Europas ausdehnen konnte. Die schon von den alten Donatisten ausgesprochene Lehre, dass die Würdigkeit des Spenders den sacramentalen Effect bedinge, trug wesentlich dazu bei, unter Hinweis auf thatsächliche Missstände grössere Massen zum Abfall von der alten Kirche zu verleiten: In der Hand der religiösen Demagogie erwies sich dieser Satz als eine gefährliche und furchtbare Waffe. Schon lange vor Waldes hatte die von gnostischen Elementen durchsetzte Secte des Tanchelm von Flandern sich die Tragweite dieser häretischen Behauptung mit Geschick und Fanatismus zu nutze gemacht. Als Vorläufer der Waldenser hatte er behauptet, dass der Clerus in Massen ausgeartet und lasterhaft sei; er sei seiner Bestimmung und der „apostolischen Lebensweise“ untreu geworden. Darum sei die Gewalt der kirchlichen Vorsteher erloschen, ja die apostolische Succession selbst unterbrochen. Die Sacramente, welche man aus solchen unreinen Händen empfange, könnten den Empfänger unmöglich heiligen, sie seien vielmehr werthlose und sacrilegische Ceremonien. Tanchelm fand am Niederrhein[3] um so leichter Anhänger, als das Volk in dem grossen Kampf gegen Simonie und Concubinat auf Veranlassung der Päpste bereits gegen die von Censuren betroffenen Geistlichen Stellung genommen hatte.

---

[1] „Item dicis, haeretice, quia peccator baptizare non potest.“ *Ermeng.* XII, p. 234.

[2] *Rainer*, Sacc. c. V: „De sacramento eucharistiae dicunt, quod sacerdotes in mortali non possint conficere . . . de sacramento poenitentiae dicunt, quod nullus possit absolvi a malo sacerdote.“

[3] An der vereinzelt dastehenden Secte des Tanchelm haben wir einen Beleg dafür, wie gefährlich dieses Mittel der Verführung erst werden musste, wenn grössere häretische Gemeinschaften, wie die Katharer und Waldenser, sich desselben bedienten. Cf. *Döllinger*, Beitr. z. S. G. d. M. p. 111 ff.

Ob nun diese Vorstellungen über das Verhältniss zwischen sacramentaler Wirkungsweise und subjectiver Beschaffenheit des minister den diesseitigen Waldensern wirklich erst durch den Einfluss der radicaleren lombardischen Armen geläufig wurden oder nicht, ist ohne Belang[1]. Jedenfalls mussten diese Anschauungen den Waldensern seit ihrem definitiven Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft höchst willkommen erscheinen.

Wenn es sich endlich nach diesen allgemeinen Erörterungen über die sacramentale Wirkungsweise um die Darstellung des Verhältnisses der Waldenser zu den einzelnen Sacramenten handelt, so gehen auch in dieser Frage die Schriftsteller auseinander. Der extremen Behauptung, dass die Waldenser alle sieben Sacramente anerkannten[2], stehen zahlreiche anderslautende Citate gegenüber. Diese so abweichenden Urtheile erklären sich ebenfalls aus der Thatsache, dass die Waldenser nach ihrer Verurtheilung durch die Kirche sich immer weiter von der kirchlichen Anschauung entfernten und bald das eine und andere Sacrament verwarfen[3].

Das trifft zunächst bezüglich der Taufe zu. Sie behaupteten die Nichtigkeit der Kindertaufe, weil das unmündige Kind noch keinen Act des Glaubens erwecken könne. In dieser Hinsicht erscheinen sie als die Vorläufer der Wiedertäufer: „Puer, qui non credit, nec credendi habet intellectum, baptizari non debet, quousque rationem habet“ (*Eberh.* c. VI, p. 140). Ermengard legt — zunächst hat er wohl nur die Katharer vor Augen — den Häretikern seiner Zeit die Behauptung bei, die Wassertaufe ohne die Handauflegung von seiten der Secte sei nutzlos: „Sine eorum manus impositione . . . nihil prodest adultis nec etiam parvulis; et hic error inter ce-

---

[1] So hegen *Haupt* (Sybels hist. Zeitschr. p. 51) und *Müller* die Ansicht, der Ursprung dieser häretischen Doctrin sei bei den lombardischen Armen zu suchen, von welchen die französischen und deutschen Waldensergruppen sie angenommen hätten. Unsere Quellen constatiren bloss die wirkliche Existenz dieser Doctrin bei den diesseitigen Gruppen, über den Ursprung geben sie keinerlei Notiz.

[2] So z. B. die Sätze: „Les Vaudois admettaient les sept Sacraments“ (*Montet* p. 92) und „Omnia sacramenta ecclesiae damnant“ (*Rainer* c. V).

[3] Dieser Meinung pflichtet auch *Comba* l. c. 322 bei.

teros maximus“ (*Ermeng.* c. XII). Die weitverzweigte Secte verwarf die Kindertaufe als eine Neuerung des Papstthums[1].

Von der Firmung sagt der Index errorum Waldensium ausdrücklich[2], dass sie dieselbe verwarfen. Trotzdem empfingen manche nach den Mittheilungen des Inquisitors Petrus dieses Sacrament vom katholischen Bischof, um nicht als Häretiker erkannt zu werden. In diesem Sinn ist auch eine Stelle bei Eberhard[3] zu verstehen, aus der hervorgeht, dass sie nicht nur die letzte Oelung (unctio olei), sondern auch die Firmung verwarfen: „Nec chrisma, nec oleum sibi poscunt.“ Mit „chrisma“ wird die Materie der Firmung, mit „oleum infirmorum“ jene der letzten Oelung bezeichnet. Auch andere Quellen bestätigen diese Angabe; so sagt David von Augsburg: „Confirmationis sacramentum respuunt. Unctionem extremam respuunt et oleum consecratum et chrisma nil valere“ (bei *Comba* 322). In den verschiedenen Quellenschriften finden sich deutliche Spuren dafür, wie die Waldenser erst allmählich gegen die Lehren der Kirche und ihre Sacramente eine feindselige Stellung einnahmen. Aus dem Bekenntniss des schon erwähnten Waldenser-Diakons Raymund von Costa (Inquisitionsprotokoll von Languedoc, nach einem Auszug aus dem Cod. Vatic. 4030 mitgetheilt bei *Döllinger*, Beitr. z. S. G. d. M. p. 118) ist ersichtlich, wie die Waldenser im Punkte der Taufe und Firmung sich immer mehr von der kirchlichen Anschauung entfernten. Raymund von Costa behauptete, ohne das Sacrament selber zu läugnen, nur die absolute Nothwendigkeit der Wassertaufe und erklärte die Salbung mit Chrisam nicht als Materie, sondern nur als blosse Ceremonie der Firmung: „Post divulgationem illius praecepti: nisi quis renatus fuerit etc., nullus salvari potuit, et si mortem sustineret pro Christo, vel in articulo necessitatis non posset recipere sacramentum baptismi, nisi baptizaretur in aqua. — Item dixit (Raym. d. C.), quod sine unctione chrismatis in fronte potest esse quis confirmatus, quia hoc est de sollemnitate

---

[1] „Aquae regenerationem et lavacrum parvipendunt papae novum.“ *Eberh.* c. VI. An einer andern Stelle: „Duo testimonia exstirpunt: sanguinem in sacrificio, aquam in baptismo non credunt.“ Ib. p. 140, c. VI.

[2] *Gretser* l. c. p. 95.

[3] *Eberhard* c. XI. *Gretser* l. c. p. 153.

sacramenti“ (l. c. p. 132). Im 15. Jahrhundert erklären dagegen die deutschen Waldenser schon viel radicaler, dass die Firmung überhaupt kein Sacrament sei: „Item dicunt omnes haeresiarchae et aliqui credentes confirmationem sanctam non esse sacramentum, sed loco eius habent manuum impositionem.“ (*Döll.* l. c. 307.)

Schwieriger ist die Feststellung der waldensischen Doctrin über die hl. Eucharistie und den ordo sacerdotalis. Ueber diese Punkte herrschte zu keiner Zeit bei den Waldensern eine einheitliche Ueberzeugung vor. Wenn sie auch bisweilen sieben Sacramente zugaben, so konnten die katholischen Gegner dennoch den begründeten Vorwurf erheben, dass sie alle Sacramente verwarfen. Denn nach dem katholischen Dogma hat es keinen Sinn, von einem Sacramente der Eucharistie, von einem ordo sacerdotalis und einem sacramentum poenitentiae zu sprechen, wenn man die Ausübung dieser Gewalt auch den Laien zuspricht. Wie schwankend diese Lehrpunkte bei den Waldensern gewesen, geht schon aus dem Sendschreiben der lombardischen Armen an die deutschen Waldenser hervor. Als besonderer Differenzpunkt wird die Lehre über die Eucharistie erwähnt, über welche bei den deutschen Gruppen eine dreifache Ansicht herrschte („de panis fractione vel sacrificio .... sententia tripliciter variatur“ *Döll.* l. c. 47). In einem Wiener codex (abgedr. bei *Döll.* Doc. 663) werden 24 Punkte namhaft gemacht, in welchen die Waldenser von der katholischen Lehre abwichen und speciell dieses Sacrament der Eucharistie bekämpften. Neben der Läugnung der Transsubstantiation („panis materialis et vinum materiale manet in sacramento altaris“) kehrt auch der sonst so oft erhobene waldensische Einwand wieder, durch die Consecration werde der Leib Christi multiplicirt; diese Ansicht ist nahe verwandt mit jener andern waldensischen Aeusserung über den Leib des Herrn, der, wäre er auch „von der Grösse eines Berges, längst aufgezehrt sein müsste“! Zum Schluss wird ausdrücklich bemerkt, dass „isti articuli sic sunt selecti ex libris Valdensium fratrum, quorum ductores vel potius dicam seductores in malignanti conventiculo recentioris Bolislaviae sunt, ubi pessimos et erroribus refertos libros excuderunt, imo et in Monte Oliveti.“

Unsere Quellen beschäftigen sich bezüglich dieses Sacramentes besonders mit zwei Fragen, in deren Beantwortung die Waldenser von der katholischen Lehre abwichen: Wer ist der Minister dieses Sacramentes und was enthält dasselbe? Nach unsern Quellen, welche auch durch die oben schon erwähnten Angaben bestätigt werden, erkannten die Waldenser die Consecrationsgewalt nicht nur den nach waldensischem Ritus Ordinirten zu, sondern selbst den Laien und Frauen, wenn sie nur würdig seien: „Illis (sacramentis) abutuntur praedicti Waldenses .... dicentes: etiam non sacerdotem posse conficere et sacramentum poenitentiae posse dispensare.“ [1] Diese „Würdigkeit“ erkannten sie jedoch nur den Mitgliedern ihrer Secte zu, so dass sie die Consecrationsgewalt des katholischen Priesterthums wenigstens factisch läugneten. Die Inquisitionsacten von Carcassonne bemerken hierüber: „Reputant quemlibet hominem peccatorem, nisi sit de secta eorum. Item dicunt, quod consecratio corporis et sanguinis Christi potest fieri a quolibet iusto, quamvis sit laicus, dum tantum sit de secta ipsorum, et hoc etiam credunt de mulieribus, dummodo sint de secta ipsorum, et ita dicunt, quod omnis factus est sacerdos.“ [2]

Diese von den Waldensern beanspruchte Consecrations- und Absolutionsgewalt der Laien bestreitet Pilichdorf in dem erwähnten Fragment. Auf Grund der Hl. Schrift zeigt er, dass diese Vollmacht nur dem rechtmässig ordinirten Priesterthum der katholischen Kirche zukomme. Wie der Herr nur ihm allein die Gewalt über seinen wirklichen Leib ertheilt habe, so komme auch nur ihm die Gewalt über dessen mystischen Leib, die Gläubigen, zu. Diese Gewalt über das corpus Christi mysticum bethätige sich aber in der Absolution von den Sünden [3]. Die lombardischen Armen scheinen dagegen nur einen ordinirten Minister als rechtmässigen Vollzieher dieses Sacramentes anerkannt zu haben [4].

Nach solchen Anschauungen über den Minister dieses Sa-

---

[1] Im Fragm. contra Paup. de Lugd. bei *Gretser* p. 85.

[2] Bei *Döllinger*, Documente z. Gesch. d. W. u. Kath. p. 7.

[3] „Congruum est enim, ut idem habeat potestatem super corpus Christi verum et mysticum.“ Im Fragm. c. P. d. Lugd. p. 85.

[4] In dem erwähnten Sendschreiben von 1218.

cramentes erscheint es zum mindesten auffällig, dass die Waldenser am katholischen Transsubstantiationsbegriff sollten festgehalten haben. Wenn Comba (l. c. p. 329) der Lehre von der „Transsubstantiation“ ein Alter von „einigen Jahrhunderten“ zuschreibt, so sagt er damit zu wenig und zu viel. Zu wenig mit Bezug auf das katholische Dogma von der Wesensverwandlung der sacramentalen species. Dieses Dogma ist so alt als die Kirche, wie schon aus Justins Apologie an den Kaiser Marc Aurel zu ersehen ist. Zu viel, wenn er damit den Ausdruck „transsubstantiatio“ als bloss begriffliche Formulirung des katholischen Dogmas meint. Denn dieser Terminus wurde nachweisbar erst zur Zeit der ersten Periode der Waldenserbewegung kirchlich fixirt und zwar auf dem Lat. IV. vom Jahr 1215 gegenüber der alten Häresie Berengars v. Tours.

Mögen auch waldensische Quellen sich vielfach in Ausdrücken bewegen, welche durch den ausgesprochenen Glauben an die Wesenswandlung den katholischen Ursprung der waldensischen Dogmen bekunden, so war dieser Satz dennoch nicht allgemein von den Waldensern getheilt[1]. Im Gegentheil, die reale Gegenwart Christi selber wurde bald in Zweifel gezogen und von manchen, besonders ultramontanen Gruppen völlig verworfen. So sieht sich Eberhard veranlasst, mit einem Aufwand exegetischer und dialektischer Schärfe, mit theilweiser Zugrundelegung des griechischen Schrifttextes, eine durchaus seichtrationalistische Auffassung des Dogmas der Eucharistie zu bekämpfen, welche in fast unveränderter Gestalt im 16. Jahrhundert wieder auftauchte[2]. Die Häretiker behaupteten, das Fleisch des Herrn essen und dessen Blut trinken bedeute nichts anderes, als seine Worte hören[3].

Neben dieser gänzlichen Negation der realen Gegenwart werden noch andere antikatholische und willkürliche Deutungen

---

[1] Ebensowenig hatten sie eine „einheitliche Ueberzeugung von der realen Gegenwart Christi“, welche *Montet* (l. c. 93) auf Grund von Glosa Pater, Tracta de l'oracion behauptet.

[2] *Eberhard* c. VIII: De hostia sacrificii, quod sit ipsum corpus Domini.

[3] „Manducare panem illum aut bibere sanguinem nihil aliud est, quam verbum eius audire.“ l. c. 146.

des kirchlichen Dogmas zurückgewiesen, so z. B. der Herr habe mit der einen Hand gewöhnliches Brod gehalten und mit der andern auf seinen Leib hingedeutet und gesprochen: Das ist mein Leib![1] In dem vorherrschend gegen katharische Irrlehren gerichteten Tractat Ermengards werden gerade diese zwei mit dem Schrifttext im Widerspruch stehenden und das katholische Dogma völlig zerstörenden Deutungen der Waldenser hervorgehoben und siegreich bekämpft[2]. Er schliesst seine gründliche Ausführung mit beredter Wärme unter kräftiger Betonung der ununterbrochenen apostolischen Tradition der katholischen Kirche: „Credimus et omnis ecclesia Romana a beato Petro et Paulo primum fundata hoc dicit et credit: quod omnis homo, qui in hoc sacramento fidem non habet et in caeteris apostolorum traditionibus, sicut in baptismo, in confessione et poenitentia caeterisque apostolicis institutis, quae fiunt in ecclesia praesenti: alienus est ab unitate sanctae ecclesiae et catholicae fidei et segregatus a consortio sanctorum fidelium“ (l. c. p. 233). Solchen Zeugnissen gegenüber kann man im Ernst nicht mehr davon reden, dass man „nie an der realen Gegenwart Christi gezweifelt habe“[3]. — Wir haben auch Nachrichten über die Art und Weise, wie die Waldenser im 13. Jahrhundert die Eucharistie feierten[4].

Die Feier der Eucharistie fand nur einmal des Jahres statt und zwar am Gründonnerstag mit Anbruch der Nacht. Ueber eine Bank oder Lade wurde ein Tuch ausgebreitet und darauf ein Becher reinen Weines mit ungesäuertem Kuchen gestellt. Nach einem kurzen Einleitungsgebet durch den Vorsteher wurden sieben Paternoster gebetet. Dann vollzog der Maioralis die Consecration dadurch, dass er über Brod und Wein das Kreuz machte und an die Anwesenden davon austheilte.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich schon die Thatsache,

---

[1] „Non enim ioculator est Dominus, ut panem teneat et alium panem demonstret dicens: hoc est corpus meum.“ l. c.

[2] *Ermeng.* c. XI: De sacramento Corporis et Sanguinis Christi.

[3] So *Comba* l. c. p. 330.

[4] *Martène* et *Durand* V, 1754, Practica V, 2, 4 bei *Comba* l. c. Hiermit stimmen die Inquisitionsacten von Carcassonne überein, bei *Döll.* Doc. p. 7.

dass die Waldenser das Sacrament des ordo nicht absolut verwarfen. Von manchen, besonders den lombardischen Gruppen, wurde der Besitz des ordo zur giltigen Verwaltung der Eucharistie geradezu vorausgesetzt. Ferner gewinnen wir aus unsern Quellen die begründete Ueberzeugung, dass sie selbst dem katholischen Priesterthum die Gewalt zuerkannten, die Sacramente giltig zu spenden, vorausgesetzt, dass der minister sacramenti würdig sei. Wenigstens ist das zutreffend für die ultramontanen Armen, welche unsere Quellen zunächst im Auge haben. Allerdings machte man bisweilen diese „Würdigkeit“ auch abhängig von der Zugehörigkeit zur waldensischen Secte[1]. Auch die ultramontanen Armen (eigentlich Pauperes „citramontani“, wie die Inquisition von Carcassonne sie mit Recht bezeichnet im Gegensatz zu den Lombarden; doch halten wir uns an den bisher üblichen Ausdruck) nahmen eine wechselvolle Stellung ein gegenüber dem sacerdotium der römischen Kirche. Wenigstens anfänglich waren sie bereit, die Sacramente aus der Hand römischer Priester zu empfangen. Doch wurden sie ihnen seit ihrer definitiven Ausscheidung aus der Kirche verweigert[2]. So waren sie genöthigt, die Ausübung der priesterlichen Functionen für sich selbst zu beanspruchen und auszuüben, d. h. ein eigenes waldensisches Priesterthum im Gegensatze zur katholischen Kirche zu organisiren und mit Schmähungen gegen die alte Kirche und ihr sacerdotium einigermassen zu begründen. Diese Errichtung einer eigenen Hierarchie suchten sie mit der bekannten Anschuldigung zu rechtfertigen, dass seit den Tagen Silvesters infolge von Verweltlichung und unwürdigen Lebens der katholischen Hierarchen die Weihegewalt des ordo gänzlich verloren ging und erst bei ihnen durch Rückkehr zum apostolischen Leben wieder von neuem auflebte[3].

---

[1] Cf. Schlusssatz des oben p. 49 angeführten Citates über die französischen Waldenser.

[2] Darum behaupteten sie: „Clericorum autem ordo obsistit nobis et invidet prophetantibus i. e. exponentibus mysteria verbi Dei.“ *Bern.* c. IV, p. 204.

[3] Die Sophistik der Waldenser charakterisirt *Pilichdorf* XVIII, p. 56: „Tu Waldensis haeresiarcha, quando venis ad complices tibi credentes, frequenter consuevisti sacerdotibus detrahere et unius perversi sacerdotis

Mit dieser Organisation der Secte ging alsbald die gänzliche Verwerfung des katholischen Sacramentes des ordo Hand in Hand: „Ordines Romanae ecclesiae non reputant esse a Deo, sed a traditione hominum. Ideoque fallaciter decipiunt dicentes et facientes se credere esse in sancta ecclesia, intelligentes de suo ordine episcopos, presbyteros et diaconos.“ An einer andern Stelle wird das Verhältniss der „credentes“ zu ihren Vorstehern also bezeichnet: „Valdenses habent et constituunt sibi unum superiorem super se, quem vocant Maioralem suum, cui omnes tenentur obedire, sicut omnes catholici sunt sub obedientia papae“ (*Döll.* Doc. 9). Diese seit dem 13. Jahrhundert stattfindende willkürliche Errichtung einer eigenen Hierarchie ohne apostolische Succession bekämpft Pilichdorf mit besonderem Nachdruck: „Respondeas ergo Waldensis haeretice, si sacerdotium apostolicum ablatum est tempore papae Silvestri, sicut mentitur tibi iniquitas tua: Quis ergo ordinavit primum Waldensem in sacerdotem, cum nullum fuerit aliud sacerdotium in mundo verum?“ (*Pil.* c. V.) Dass wenigstens die ultramontanen Waldenser noch im 14. Jahrhundert den kirchlichen ordo nicht völlig verwarfen, ergibt sich aus der Argumentation des gut unterrichteten Pilichdorf. Er betont den Waldensern gegenüber, dass die potestas ordinis durchaus unabhängig ist von der sittlichen Beschaffenheit des Trägers. Er unterscheidet genau zwischen der priesterlichen Würde, die als Annex des Weihesacramentes auch im Unwürdigen zu ehren sei, und der priesterlichen Heiligkeit, bei deren Mangel die potestas ordinis als Wirkung des sacramentalen Charakters unbeschadet fortdauert[1]. So stehe selbst ein episcopus fornicarius der Würde, nicht aber der Heiligkeit nach, über einem einfachen Priester[2]. Wenn es auch ehrenvoller sei, von seinem König durch Vermittlung eines vornehmen

---

vitia in omnes transfundere“, eine bis heute von den Gegnern der Kirche beobachtete Praxis! Sehr häufig kehren die Vorwürfe wieder: tabernarii, avari, superbi, fornicarii sunt. Cf. *Dieckhoff* l. c. 221 ff.

[1] „Non enim ille Petrus ideo sacerdos, quia peccatricis Catharinae filius, sed quia per episcopum catholicum infra viscera matris ecclesiae rite ordinatus.“ c. XVI.

[2] „Quis dubitat eum (scl. sacerdotem) esse sanctiorem, sed non digniorem?“ ib.

Offiziers einen goldenen Ring zum Geschenk zu erhalten, als durch einen niedern Diener, der objective Werth des Geschenkes bleibt unversehrt. So bleiben auch die Sacramente als Träger der göttlichen Gnaden unberührt vom sittlichen Zustande des Spenders und das sacramentum ordinis unabhängig vom moralischen Werthe des jeweiligen sacerdos (c. XVII).

Wenn wir über das Verhältniss der Waldenser zur kirchlichen Hierarchie und zum Weihesacrament insbesondere uns etwas eingehender nach den Quellenberichten verbreitet haben, so war das nöthig im Interesse der von neuern Schriftstellern so häufig angeregten Frage, ob die Waldenser die protestantische Lehre vom allgemeinen Priesterthum gekannt hätten oder nicht. Insbesondere Preger ist auf Grund des mehrfach erwähnten italischen Sendschreibens siegesbewusst für eine bejahende Antwort eingetreten. Sein Beweis ist aber durchaus nicht überzeugend[1] und lässt die von uns citirten Quellenschriften (auctores Gretseriani) geradezu unbeachtet. Er hat protestantische Ideen des 16. Jahrhunderts über die Wirksamkeit der Sacramente und den ordo in jenes Sendschreiben hineingetragen. Darum gerieth er in Widersprüche und konnte unseres Wissens keinen Schriftsteller für seine Ansicht vom „allgemeinen Priesterthum bei den Waldensern“ gewinnen. (K. Müller bestreitet Pregers Annahme vom allgemeinen Priesterthum, Haupt bezeichnet dieselbe als „durchaus unrichtig“. Sybels hist. Zeitschr. 1889, p. 46.) Die auctores Gretseriani geben absolut keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Waldenser — selbst nach ihrem Ausschluss aus der katholischen Kirche — das allgemeine Priesterthum im lutherischen Sinne proclamirt hätten. Erst die seit der husitischen Bewegung immer allgemeiner auftretende Behauptung von der „Unsichtbarkeit der Kirche Christi“ führte zum Satz vom allgemeinen Priesterthum. Diese Zwischenstufe — die Unsichtbarkeit der Kirche — war den

---

[1] *Döllinger* (Doc. p. 42) hat dieses Rescript in mehreren Handschriften vorgefunden. Gerade die von *Preger* urgirte Stelle — cf. unsere Ausführungen p. 40 Anm. 1 u. p. 43 Anm. 1 — variirt in zwei Handschriften. Im cod. Bav. steht geradezu statt: a sacerdote ab ecclesia nostra (scil. Waldens.) das Gegentheil: „a sacerdote ab ecclesia Romana ordinato“. Cod. Vindob. bloss: „quod ordinatus“. *Döll.* l. c. 49.

Waldensern noch unbekannt; darum wussten sie auch nichts von einem allgemeinen Priesterthum. Die auf p. 49 citirten Worte: „quod omnis factus est sacerdos“ können — weil ganz isolirt — um so weniger gegen diese Thatsache beweisen, als sie von den französischen Waldensern nur aus Verlegenheit behauptet wurden zu Gunsten ihrer Lehre von der Consecration. Auch in Bernhards Tractat ist nirgends auch nur eine ähnlich lautende Lehre der Waldenser zu finden, selbst nicht in den zwei ersten Kapiteln seines Werkes, wo sie am ehesten zu suchen wäre[1]. Nur davon sprechen unsere Quellen wiederholt, dass sie das Recht zu predigen allgemein, für Männer und Frauen, und unabhängig von der Kirche für sich beanspruchten. Diesbezügliche Aeusserungen mögen dazu beigetragen haben, dass vereinzelt die Ansicht von einem allgemeinen waldensischen Priesterthum sich bilden konnte. Eine derartige Interpretation kann auf jene Schriftsteller um so bestechender wirken, welche die symbolischen Gegensätze des 16. Jahrhunderts schon im 13. Jahrhundert vorfinden möchten. — Wie wir gesehen haben, bildete sich im spätern Stadium der Waldenserbewegung allerdings nach dem Vorbilde der katholischen Kirche eine eigene Hierarchie aus. Die auctores Gretseriani reden zwar nicht von ihr, wohl aber die andern gelegentlich citirten Quellen, die uns auch genaue Mittheilungen machen über den Ritus der Waldenser-Ordination[2]. Für unsere Aufgabe können wir uns jedoch mit der Bemerkung begnügen, dass die französischen Armen eine Hierarchie mit dreitheiliger Weihegewalt hatten, ganz nach dem Vorbilde der römischen Kirche, mit Diakonen, Priestern und Bischöfen. In erster Reihe kommen hier die Practica inquisitionis des Bernhard Guidonis in Betracht.

Sehr wenig erfahren wir aus unsern auctores Gretseriani über die Stellung der Waldenser zum Busssacrament. Gerade der Autor, dessen Zeugniss seiner Priorität wegen am werthvollsten erschiene, Bernhard v. Fontcaud schweigt hierüber

---

[1] Contra hoc, quod dicunt non esse obediendum summo Pontifici, aliisve praelatis (I). De dignitate Praelatorum (II).

[2] Cf. Practica, *Dav. v. Augsb.*, u. bes. *Bern. Guidon.*

vollständig. Offenbar wurde zu seiner Zeit die Giltigkeit der katholischen Beicht von den Waldensern in Frankreich noch nicht geläugnet, so dass zu einer Polemik über diese Frage keine Veranlassung gegeben war. Auch bezüglich der übrigen Sacramente kehren häufig solche Aeusserungen wieder, in denen die giltige Spendung derselben dem Clerus der römischen Kirche zuerkannt wird[1]. Selbst in späterer Zeit lassen sich noch Spuren dafür nachweisen, dass sie die Absolutionsgewalt der katholischen Priester anerkannten, jedoch mit der Beschränkung, dass der minister würdig sei. Gleichzeitig fingen sie auch an, die Absolutionsgewalt den Laien zuzuschreiben[2].

Die nur dürftigen Angaben der übrigen auctores Gretseriani sind mit kritischer Auswahl zu gebrauchen. Eberhard enthält gar keine Mittheilungen, Ermengard handelt wohl im Anschluss an die Taufe vom Busssacrament (c. XIII); doch seine Ausführungen über die Quasi-materia dieses Sacramentes, über Nothwendigkeit der Reue, des Bekenntnisses und der Genugthuung, lassen erkennen, dass er sich die ganz allgemeine Aufgabe setzte, dieses Sacrament „contra haereticorum pravitatem confirmare“ (c. XIII). Aus dieser unbestimmten Angabe lässt sich um so weniger ein Schluss auf die Waldenser ziehen, als Ermengards Werk vorwiegend manichäisch-katharische Häresien bekämpft, die allerdings mit den Waldenser-Doctrinen vielfach identisch sind. Pilichdorf (im fragm. contra Pauperes de Lugduno) macht nur die schon früher erwähnte Bemerkung, dass die Waldenser auch den Laien die Absolutionsgewalt zuerkennen (etiam non sacerdotem sacramentum poenitentiae posse dispensare). Diese von Pilichdorf am Ende des 14. Jahrhunderts erwähnte waldensische Praxis ist jedoch schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts sichergestellt, wie aus Rainer l. c. hervorgeht.

---

[1] „Omnia septem sacramenta ecclesiae collata per episcopos et presbyteros subiectos ecclesiae Romanae credit (maioralis), et etiam illi, qui sunt de statu suo, credunt habere aequalem efficaciam et virtutem . . . .“ Inquis. v. Languedoc, *Döll.* Doc. 101.

[2] Für diese Angabe ist besonders *Rainer*, c. V (de sectis modernorum haereticorum) beizuziehen, bei *Gretser* p. 28. Daselbst geschieht auch einer anlässlich des Busssacramentes stattfindenden Handauflegung Erwähnung (Item, quod ipsi per manus impositionem peccata dimittunt). Die Absolutionsformel ist deprecativ.

Für die genauere Darstellung über waldensische Busstheorie und Praxis sind wir auf die andern Quellen angewiesen, aus denen mit Sicherheit nur die Thatsache hervorgeht, dass die Waldenser nach ihrer Trennung von der Kirchengemeinschaft die Binde- und Lösegewalt über ihre credentes selber beanspruchten. Nicht nur ihre geistlichen Vorsteher, sondern auch Laien übten dieselbe aus unter Beibehaltung der kirchlichen Busspraxis bezüglich des Bekenntnisses und der Genugthuung. Die Inquisitoren erblickten in der Thatsache, einem Waldenser gebeichtet zu haben, das Hauptmerkmal der Zugehörigkeit zur Secte[1].

Bei Ermengard (c. XIV) wird eingehend ein Modus des „Consolamentum“ oder der Händeauflegung beschrieben, durch welche sie Verzeihung aller Sünden und Strafen auch ohne Genugthuung zu erlangen glaubten. Der „rector“ oder „ordinatus“ legt dem Gläubigen das Evangelienbuch auf das Haupt, betet siebenmal das Paternoster (ohne Ave Maria), ferner den Anfang des Johannesevangeliums: In principio erat verbum. Auch Frauen durften dieses Consolamentum ertheilen. Von einer eigentlichen Beicht ist keine Rede. Mit dieser von den übrigen Waldenserschriften abweichenden Schilderung Ermengards ist jedoch die katharische Busspraxis gemeint.

Noch seltsamer als die Rechtfertigung der waldensischen Hierarchie ist ihre Begründung der Absolutionsgewalt. Schon seit Papst Clemens, dem Schüler des hl. Petrus, sei die Schlüsselgewalt der Kirche verloren gegangen, bis Waldes sie wieder erhalten habe[2].

Auch die Frage, ob in der waldensischen Beicht ein specielles Sündenbekenntniss vorgeschrieben war, lässt sich nicht einheitlich beantworten. Nach mehreren Mittheilungen hätten sie bloss lässliche Sünden gebeichtet[3], nach andern Be-

---

[1] „Credentes fuisse dixerunt eos, qui peccata sua Valdensibus sunt confessi, sicut deberent sacerdotibus confiteri.“ Consult. Avin. 1235 bei *Müller* l. c. 74.

[2] „Credunt quod a beato Clemente citra exclusive nullus successit B. Petro, qui haberet potestatem ligandi vel solvendi usque ad Don Valdense.“ Cf. *Martène* et *Durand* V, col. 1754.

[3] Während *Comba* (326) sagt: „tout d'abord, ils prêchaient la pénitence, mais sans confesser“, behauptet *Müller* (74) die geheime Beicht.

richten war ein Sündenbekenntniss überhaupt nicht für nöthig erachtet. („Item, quod inter eos non est necessaria confessio peccatorum, sed si quis credens fuerit, salvatur ex credentia, quam habet“; das „consolamentum“ bot vollen Ersatz für die Beicht: „dum tamen ad eum in morte possint attingere perfecti et vestiti haeretici, et tunc per impositionem manuum et libri salvatur moriens.“ Inquis. v. Languedoc, bei *Döll.*, Documente p. 178 ff.)

Es gab nach den waldensischen Quellenberichten somit weder eine einheitliche Lehrauffassung noch Busspraxis, welche die Secte dem alten, katholischen Bussinstitut hätte gegenüberstellen können. Dagegen zeigt sie sich in allen ihren Versuchen nach einer dogmatischen oder praktischen Formulirung des Bussinstitutes durchaus vom katholischen Dogma und Ritus abhängig und beeinflusst. Aus diesem Umstand erklären sich die einseitigen und irrthümlichen Ausführungen Dieckhoffs (bes. p. 279, 280) über vorliegende Frage. In Ermangelung von Quellenmittheilungen verlässt er den Gegenstand und beschäftigt sich zum Ersatz dafür mit dem „pelagianisirenden Grundirrthum des römischen Katholicismus und dessen verderblicher Praxis und falscher Unterscheidung zwischen erlässlichen (!) und Todsünden“. Im günstigsten Falle will er „für die Beicht im katholischen Sinne frühestens im 4. Jahrhundert Spuren finden“, die zur Zeit der Waldenserbewegung sich zur katholischen Busspraxis entwickelt hätten. Nicht nur die dogmatische, allseitige Begründung und Formulirung, sondern auch das Wesen und der sacramentale Charakter der Busse wäre nach ihm ein Werk der Scholastik, insbesondere des Lombarden und des hl. Thomas von Aquin! Wäre ihm statt der reichen patristischen Zeugnisse wenigstens nur die „Lehre der zwölf Apostel“ damals bekannt und zugänglich gewesen, so wäre er vor dieser historischen Illusion bewahrt geblieben[1].

---

[1] Im c. 14 der vielleicht noch ins 1. Jahrhundert hinaufreichenden „*Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων*“ (ed. von *Wünsche,* Leipzig, nach der Ausgabe des Bryennios) ist schon von der Beicht im katholischen Sinne die Rede: *Κατὰ κυριακὴν δὲ Κυρίου συναχθέντες κλάσατε ἄρτον καὶ εὐχαριστήσατε προσεξομολογησάμενοι τὰ παραπτώματα ὑμῶν, ὅπως καθαρὰ ἡ θυσία ὑμῶν ᾖ.*

Ihre auf das Beispiel des Waldes gestützte Forderung eines keuschen, unvermählten Lebens bekundet einerseits die Abhängigkeit ihrer Doctrinen von der katholischen Praxis, andrerseits ist sie hervorgegangen aus manichäisch-katharischen Ideen, nach welchen die Ehe überhaupt etwas Böses und Sündhaftes ist. Schon in den frühesten Zeiten verlangten die Waldenser von ihren Predigern das votum castitatis. Das ehelose, keusche Leben ist empfohlen durch das Beispiel der Apostel, in deren Fussstapfen zu wandeln die Waldenserprediger vorgaben. Ohne diese Nachahmung der kirchlichen Vorschrift über das clerikale Leben hätten sie beim Volk kaum Anhänger gefunden. Diese Vorschrift wurde so weit ausgedehnt, dass sie selbst Männer, deren Frauen gestorben waren, nicht leicht in die Reihen der Vorsteher aufnahmen: „Maior, presbyter et diaconus apud eos non possunt habere uxorem. ... Licet talem (hominem viduatum) possent recipere in fratrem suum, tamen hoc non faciunt nec unquam fecerunt“ (Inquis. v. Languedoc, bei *Döll.* Doc. 104, 105). Selbst die extrem katharische Behauptung, die Ehe sei überhaupt kein Sacrament, kehrt häufig wieder. Die diesbezüglichen Angaben Rainers[1] finden sich auch klar und bestimmt bei Eberhard[2] und Ermengard wieder, wenn auch ähnlich klingende Aeusserungen anderer Autoren nicht auf etwaige Ehefrauen der Waldenserprediger, sondern auf waldensische Predigerinnen bezogen sein wollen[3]. Nach dem ziemlich ausführlichen c. VII bei Eberhard läugneten die Häretiker den sacramentalen Charakter und die sittliche Erlaubtheit der Ehe unter Berufung auf zahlreiche Schriftstellen. Aus der Art ihrer Berufung gewinnen wir einen hinlänglichen Einblick, wie unbedenklich sie die klarsten Schriftstellen missdeuteten und misshandelten. Eberhard geht auf ihre Einwände ein, widerlegt ihre falsche Interpretation und beruft sich auf Beispiele aus der Hl. Schrift, besonders auf die Verlobung der Gottesmutter mit dem hl. Joseph. Er tritt der häretischen Anschauung

---

[1] „Item sacramentum coniugii damnant dicentes mortaliter peccare coniuges, si absque spe prolis conveniant.“ *Rain.* c. V.

[2] *Eberh.* c. VII: Quod licitum sit nubere et a Deo datum. *Ermeng.* c. V: Matrimonium esse licitum.

[3] Cf. *Comba* 308. *Dieckhoff* 192. *K. Müller* 92.

entgegen, als wäre der usus matrimonii etwas Unerlaubtes: „Ipsi autem haeretici nubere prohibent sub obtentu vanae religionis.“ Ermengards Polemik ist besonders gegen die Katharer gerichtet, welche über die Ehe noch viel radicaler dachten als die Pauperes de Lugduno. Die Verwerfung der Ehe als eines Werkes des bösen Gottes oder des Satans ist ein Punkt, in welchem alle katharischen Systeme übereinstimmten. Wenn ein Verheirateter das katharische „Consolamentum“ empfangen wollte, so musste das eheliche Zusammenleben gelöst werden[1].

## 3. Kapitel.

## Ihre Stellung zu den Sacramentalien und zum katholischen Cultus.

So spärlich und theilweise widersprechend auch die Quellen über manche Punkte der waldensischen Sacramentenlehre berichten, so übereinstimmend und reichlich fliessen sie bezüglich der Stellung der Waldenser zu den Sacramentalien und zum kirchlichen Cultus. Auch hier machen wir die wiederholte Wahrnehmung einer im Laufe der Zeit immer weiter sich ausbildenden Abweichung von den katholischen Lehren. Punkte, welche bei Bernhard v. Fontcaud nur kurz oder indirect hervorgehoben werden, finden bei den spätern Autoren, schon bei Eberhard und Ermengard, aber ganz besonders bei Pilichdorf eine eingehende polemische Würdigung. Die spätern katholischen Schriftsteller hatten ein erhöhtes apologetisches Interesse, der bereits weiter und radicaler entwickelten Häresie gegenüberzutreten.

Bernhard v. Fontcaud (c. 12) und Eberhard (c. IV) behandeln noch in aller Kürze jene dogmatischen Differenzpunkte, welche 200 Jahre später bei Pilichdorf (c. 19—20, 22—28) eine sehr eingehende Beachtung finden. Bernhard[2] bekämpft die Waldenser, weil sie dem geweihten Gotteshaus keinen Vorzug

---

[1] Cf. *Döllinger*, Beitr. z. S. G. d. MA. 214 ff.

[2] „Blasphemant tabernaculum Dei, dum dicunt potius in cubiculis vel stabulis quam in Domo Dei orandum; . . . blasphemant eos, qui in coelo habitant, dum dicunt . . . nullam posse opem conferre supplicantibus.“ c. XII, p. 219.

gegenüber einem profanen Haus zuerkennen und die Heiligenverehrung als zwecklos und eitel verwerfen. Aus Pilichdorf[1] erfahren wir weiter, dass sie alle Weihungen und Segnungen der Kirche überhaupt verwarfen. Nicht nur die einfachen Benedictionen, durch welche die kirchlichen Paramente dem Profangebrauch entzogen und in den ausschliesslichen Dienst des Allerhöchsten gestellt werden, auch die Constitutivbenedictionen, welche unter Anwendung heiliger Salbungen mit Chrisam stattfinden („Consecrationen"), galten den Waldensern als leere, schriftwidrige Ceremonien. Nach ihrer Anschauung sind leblose, unvernünftige Gegenstände unfähig, einen heiligen Charakter anzunehmen[2]. Die Wasser- und Salzweihe, die Benediction der Asche, Kerzen, Palmen, Kräuter und Glocken, die Weihe der priesterlichen und bischöflichen Gewänder verwarfen sie ebenso wie die Consecration von Kelchen, Altären und Kirchen und die Benediction der Friedhöfe. Es sei durchaus gleichgiltig, ob man die Verstorbenen auf einem geweihten Friedhof oder einem Acker oder anderem profanen Ort beisetze. (*Pil.* XXII.)

Es ist selbstverständlich, dass sie auch den Exorcismus verwarfen, da nach ihrer Behauptung eine obsessio daemoniaca seit der Erlösung durch Christus unmöglich sei. (*Pil.* XXXIV, p. 78.)

In dem von den Waldensern gepflegten Conventikelwesen und der sorgfältigen Geheimhaltung ihres Gottesdienstes ist der Grund für die allgemein bezeugte Thatsache zu suchen, dass sie mit grosser Heftigkeit gegen den katholischen Gebrauch consecrirter Gotteshäuser und Altäre auftraten. Diese Bekämpfung aller dem Cultus dienenden Gegenstände und Gebräuche ist allen Waldensern mit den Katharern gemeinsam[3]. Neben dem Satz, dass die Wirksamkeit der Sacramente von der Würdigkeit des Spenders bedingt sei, war gerade diese Entwürdigung des katholischen Cultus durch öffentliche Predigten ein besonders zugkräftiges Mittel, die Leidenschaften des

---

[1] Cf. c. XXII—XXVI.

[2] „Rem irrationabilem omnino nihil posse sanctitatis accipere." *Pil.* c. XXV, p. 70.

[3] „Omnes haeretici ecclesiam manu factam et altaria, quae in eis sunt et omnia ornamenta ecclesiastica ad nihilum deputant." *Erm.* IX.

ungebildeten Volkes gegen Kirche und Geistlichkeit zu entflammen und aufzuhetzen. Dieser Waffen hatten sich in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts schon Peter de Bruys und Heinrich v. Toulouse bedient, um der nach letzterem benannten Secte der „Henricianer“ eine bedeutende Ausdehnung zu sichern[1]. Die Waldenser haben, wie wir sogleich zeigen werden, nur das wiederholt, was Petrobrusianer und Henricianer mit den Katharern schon vorher gegen die römische Kirche vorgebracht hatten. Peter de Bruys und Heinrich v. Toulouse hatten schon den Kirchengesang verworfen; ja man muss zugeben, dass schon sie nicht auf halbem Wege stehen blieben. Sie erklärten den liturgischen Gesang geradezu als eine Beleidigung Gottes. Die Gotteshäuser, welche nur ein zusammengemauerter Steinhaufen seien, dürfe man nicht als „Kirchen“ bezeichnen; dieses Wort komme nur der Gemeinschaft der Gläubigen zu. In ähnlicher Weise verabscheuten auch die Bogomilen mit andern gnostisch-manichäischen Secten den Gebrauch der Gotteshäuser, deren auch die Apostel sich nicht bedient hätten. So erweisen sich die Henricianer nicht als eine selbständige Secte mit eigenthümlichen Dogmen, sondern reihen sich als vorübergehende Erscheinung in die grosse Katharerbewegung ein, welche mit ihren gemeinsamen Lehren den Waldensern die Wege bahnten[2].

Die Waldenser bedienen sich in ihrer Polemik gegen den katholischen Cultus fast derselben Ausdrücke wie ihre Vorgänger. Die Cultusstätte der Katholiken nennen sie „Steinhaus“, den Altar „Steinhaufen“; der freie Himmel, ja selbst ein Stall sei geeigneter zum Beten als das katholische Gotteshaus, das man

---

[1] Die meisten neuern Schriftsteller (*Neander, Gieseler, Guericke, Schmidt,* Hist. des Cathares I, 38, *Herzog* etc.) betrachten die Anhänger des Peter d. B. und Heinr. v. T. als eigene, völlig für sich bestehende Secte. Eine Vergleichung ihrer Lehren mit dem System der Katharer und Waldenser, sowie die historischen Ausführungen *Döllingers* (Beitr. z. S. G. d. MA. 75—81) beweisen jedoch hinlänglich, dass sie nur eine vorübergehende Einzelerscheinung der Katharerbewegung und Vorläuferin der Waldenser war.

[2] *Döllinger* (Beitr. l. c.) unterscheidet die kathar. Häresien in eine „dualistische, monarchianische und gemeinsame“ Gruppe.

nicht „Kirche“, sondern „Höhle“ nennen sollte[1]. Mit derselben Geringschätzung behandeln sie auch die Cultgeräthe und Culthandlungen. Wie sie sich den Namen der „Kunden“ (d. h. der Kundigen und Wissenden nach echt gnostischer Art) beilegen im Gegensatze zu den „Fremden“, d. h. den nicht unterrichteten Anhängern der römischen Kirche[2], so behaupten sie auch allein im Besitz der wahren Gotteserkenntniss zu sein und Gott in würdiger Weise zu verehren; den kirchlichen Gesang, das Chorgebet, die Processionen und Wallfahrten machen sie zum Gegenstande des Spottes und heftiger Angriffe.

Gegenüber diesem aggressiven Ton und der Leichtfertigkeit der waldensischen Anschuldigungen, welche sie als schriftgemäss vertheidigen wollten, recurriren die katholischen Polemiker fast ausschliesslich auf die Hl. Schrift. Ihre Aufgabe war ihnen um so leichter, als gerade die Typik des alttestamentlichen Cultus ihnen das beste Material an die Hand gab. Mit grosser Belesenheit sehen wir sie deshalb Gebrauch machen vom Buche Leviticus und den Psalmen. Zur Rechtfertigung des kirchlichen Gesanges und Chorgebetes berufen sie sich öfter auch auf die Paulinischen Briefe. In der Benutzung der Hl. Schrift machen die Waldenser sehr oft den Eindruck thörichter Gedankenlosigkeit[3], so z. B. wenn sie aus den Worten (III. Reg. 6, 7): „In domo Domini non est audita vox mallei“, beweisen wollten, dass man keine Gotteshäuser aus Stein und andern Materialien bauen dürfe. (*Eberh.* IV, p. 132.)

---

[1] Cf. *Bern.* XII, *Pilichd.* XXIII, *Eberh.* IV, *Ermeng.* VIII, IX, *Rain.* V (bei *Gretser* p. 29—30).

[2] Cf. dieselbe Erklärung genannter Ausdrücke in der deutschen Aufzeichnung eines Inquisitors aus dem 16. Jahrhundert: „Sie haben sich gehalten für die ‚Kunden‘ und uns für die ‚Fremden‘ und für die Unkunden, und ir gelaub wer gerecht“ etc. Eine andere Erklärung dieser so häufigen Ausdrücke findet sich im „Index error.“ p. 22: „Item vocant nos christianos vulgariter ‚die Fremden‘, i. e. alienos, et se ‚die Kunden‘ i. e. notos: Quasi Deus non nos, sed tantum ipsos noscat quoad comprobationem.“ *Gretser* p. 96.

[3] Bemerkungen voll Unwillen und Sarkasmus kehren öfter wieder gegen die waldensische Art der Argumentation: „Quod indignatione plenum est, de errore suo nituntur suggerere rationem, quod fere mihi nauseam commovet et taedium indignanti.“ *Eberh.* IV, 131.

Wie die Bilder, so ist auch weder das Kreuz Christi einer besondern Ehre und Auszeichnung werth, noch die Dornenkrone, Nägel, Lanze und Rock des Herrn; nicht nur das Kreuz selbst, auch die Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen ist werthlos[1]. Mit derselben Geringschätzung, wie über den Gebrauch consecrirter Gotteshäuser, die Verehrung des Kreuzes und anderer Cultobjecte, sprachen sie sich auch aus über die Wallfahrten. (*Eberh.* XII.) Da Gott mit seiner Allgegenwart alle Orte gleichmässig erfülle, könne er an Wallfahrten nach bestimmten Orten kein Gefallen haben. Auf diesen Einwand erwidert Eberhard (c. XII.) mit dem Hinweis auf verschiedene heilige Reisen und Wallfahrten, deren die Schrift selber Erwähnung thue. Nachdrücklich betont er auch das psychologische Bedürfniss, für ehrwürdige, durch persönliche und andere Erinnerungen geheiligte Stätten eine besondere Verehrung zu hegen, wie z. B. für das Vaterland[2].

Dieselben Anschuldigungen gegen die Waldenser werden auch in andern Quellen erhoben. Im Berichte des Inquisitors Petrus aus dem Cölestiner-Orden über die österreichischen Waldenser heisst es u. a.: „Lignum sanctae crucis non credunt sanctius esse alio quocunque ligno communi. Idem credunt de spinea corona Domini, de ... clavis ferreis, .... de illa lancea Christi pretiosissimo lateri infixa“; über Wallfahrten: „idem sentiunt de terra sancta Ierusalem, Bethlehem ... et aliis locis sanctis — et de catenis apostolorum et de omnibus aliis insignibus passionum ss. martyrum.“ (*Döllinger*, Doc. 308, cf. auch 363.)

Dass die Waldenser auch bezüglich der Erlaubtheit des Eides und der Todesstrafe die katharischen Irrthümer theilten, ist in den meisten Quellen wiederholt erwähnt. Nicht nur Eberhard (c. XIV) und Ermengard (c. XVIII, XIX), auch noch Pilichdorf sah sich veranlasst, diese Häresien zurückzuweisen und den Waldensern zu beweisen, dass der Eid, wenn

---

[1] *Eberh.* XVII, Index err. 16, p. 96.

[2] Bei Erwähnung der Wallfahrt der Magier nach Bethlehem gibt der Abschreiber des von *Gretser* publicirten Manuscriptes in einer Randbemerkung die sonst unbekannten Namen der Magier an: „eorum nomina: Appellius, Ametus, Damascus, hebraice: Galgalad, Magalad, Serachim.“ p. 153.

die comites iuramenti vorhanden seien, nicht nur erlaubt, sondern auch gut und der Gottesverehrung förderlich sei. Doch in der Noth machten sie, um nicht als Häretiker überführt zu werden, bisweilen vom Eid Gebrauch, wie auch vom Kreuzzeichen: „. . . ipsi Valdenses dispensant in iuramento, ut possint iurare pro morte sua vel alterius vitanda“ (*Döll.* l. c. 7).

Zum Schlusse haben wir noch aus unsern Quellen die Stellung der Waldenser gegenüber der Heiligenverehrung der katholischen Kirche zu bestimmen. Ueber diesen in den Quellen so vielfach bezeugten Punkt herrschen merkwürdiger Weise bei den modernen Schriftstellern verschiedene, selbst widersprechende Ansichten. Ein Autor[1] behauptet, dass wir „über die Stellung der Waldenser zu den Heiligen kaum etwas erfahren“, dass selbst die „römischen Berichterstatter über diesen Punkt nichts zu sagen wüssten“, ein anderer will gar den Satz vertheidigen, „dass ihnen die Heiligenverehrung und der Cult der Gottesmutter überhaupt nicht fremd gewesen sei“[2]. Die eine Behauptung ist so unrichtig wie die andere. Etwaige lückenhafte Berichte in manchen Quellen können um so weniger als argumentum ex silentio in Betracht kommen, als schon aus dem gründlichen Tractat Pilichdorfs die unzweifelhafte Thatsache hervorgeht, dass die Waldenser der italienischen wie deutschen Gruppe ausgesprochene Gegner jeder Heiligenverehrung, insbesondere des Mariencultus waren. Dazu kommen noch zahlreiche Berichte „römischer Autoren“, die über diesen Punkt „sehr viel zu sagen wissen“!

Pilichdorf erwähnt die verschiedenen theologischen Bedenken, mit welchen die Waldenser die Heiligenverehrung der katholischen Kirche bekämpften. Einmal behaupten sie, die Heiligenverehrung sei eine Verkürzung der Gottesverehrung zu Gunsten der Heiligen. Ferner begründeten sie ihre Weigerung mit der falschen Meinung, dass die Seligen des Himmels in einen solchen Strom von Wonne versenkt seien, dass sie um uns gar nichts mehr wüssten; ja die Kenntniss unserer irdischen Armseligkeiten müsste ihre Seligkeit in etwa beeinträchtigen[3].

---

[1] *K. Müller,* p. 99.

[2] *Montet,* Hist. lit. des Vaud. 91 ss.

[3] *Pilichd.* XX: Dicunt, quod solus Deus sit laudandus; ferner

Aus demselben Grund besässen auch die Engel des Himmels keine Kenntniss um unsere irdischen Bedürfnisse[1].

Wenn Montet (l. c.) auch eine absolute Verwerfung des Heiligencultes von seiten der Waldenser nicht zugeben will, so hat diese Behauptung, wie auch Comba (p. 298) richtig bemerkt, in den Quellen keinerlei Begründung. Denn gerade das, worin die Heiligenverehrung nach katholischer Auffassung begründet ist, nämlich die Möglichkeit intercessorischer Fürbitte, wird von den Waldensern entschieden verworfen. Eine nüchterne Bewunderung der Heiligen ist nicht gleichbedeutend mit dem Heiligencult nach katholischer Lehre, mit der Anrufung ihrer Fürbitte bei Gott. Montet kann deshalb nur in dem Sinn verstanden werden, dass er die katholische Heiligenverehrung mit der blossen natürlichen Bewunderung identificirt, welche ihre sittliche Grösse dem Menschen ohne Unterschied des dogmatischen Standpunktes einflösst[2].

Auch aus andern zahlreichen Quellenberichten geht hervor, dass die Waldenser nicht nur die intercessorische Fürbitte der Heiligen absolut verwarfen[3], sondern ihnen jegliche Ehrenbezeigung verweigerten. Nach manchen Protokollaussagen erklärten sie sogar manche katholische Heilige von der Seligkeit für ausgeschlossen.

In den Processacten einer Handschrift aus der Casanatensischen Bibliothek zu Rom (vom Jahre 1388) „contra Valdenses“ [4] wird die waldensische Behauptung erwähnt, „quod sancti et sanctae non debent venerari, nec coram eis affigi candelae, quia non possunt iuvare nisi solus Deus“. Nach dem Berichte der Inquisition von Carcassonne scheint die Verwerfung der Heiligenverehrung eine Art von Geheimlehre der französischen

---

Ref. error.: „absorpti sunt plenitudine gaudiorum, ut nihil possint cogitare de nobis“. p. 88.

[1] *Pil.* XIX: De incredulitate B. Virginis et aliorum Sanctorum.

[2] Auch die Waldenser mussten die Grösse der Heiligen anerkennen, ohne sie jedoch zu verehren. „Les Vaudois vénèrent les Saints, mais avec discrétion.“ *Comba* l. c. 298.

[3] „Non concedunt sanctos intercedere pro nobis sive pro vivis sive pro defunctis.“ „Actenstücke“ der hist. Zeitschr. 1852, p. 253.

[4] Bei *Döll.* Doc. 256.

Waldenser gewesen zu sein, welche an den Heiligenfesten knechtliche Arbeiten, wenigstens im geheimen, verrichteten: „Dicunt et tenent in secreto, quod sancti in coelo non audiunt orationes fidelium nec attendunt orationes .... unde spernunt solemnitates, quas in Sanctorum venerationem celebramus.“ (*Döll.* Doc. 9.) Der Inquisitionsbericht des Cölestiner Petrus beweist, dass auch die deutsch-österreichischen Armen ebenso den Heiligencult verwarfen wie ihre lombardischen Stammesgenossen. Dabei ist nirgends ausgesprochen, dass diese Anschauung nur im geheimen von den Perfecti getheilt worden wäre: „Credunt b. virginem et alios in patria sanctos tantum impletos esse gaudiis, quod nihil possint cogitare de nobis. Item credunt .... sanctos in nullo posse nobis suffragari, item ... non esse invocandos a nobis .... credunt eis non esse serviendum a nobis. Item dicunt eos non posse orare pro nobis .... et ideo licet b. virginis et aliorum sanctorum vigilias ieiunent, festa celebrent, hoc tamen totum faciunt, ne notentur.“ (*Döll.* Doc. 306.)

Besonders schroff ist die ablehnende Haltung der Waldenser gegen die Verehrung der Gottesmutter. Was die Häresie des 16. Jahrhunderts gegen die Marienverehrung von neuem wiederholte, wurde schon von ihnen vorgebracht[1]. Auch sie erblickten im Heiligencult und besonders in der Verehrung Mariens eine Beeinträchtigung des Mittleramtes und der Erlösungsfrüchte Christi. Pilichdorf rechtfertigt das katholische Dogma in sehr solider, theologischer Argumentation. Er widerlegt alle gemachten Einwendungen an der Hand der Hl. Schrift und der rationes theologicae. Aus seiner Apologie geht hervor, dass die Waldenser auch hierin sich einer tiefern Erkenntniss gegenüber den Katholiken rühmten[2]. Der waldensischen Ansicht, als hätten die Engel und Heiligen durch Genuss der ewigen Seligkeit alle Erinnerung und Kenntniss unserer Zustände verloren oder als könnten sie in ihrem absoluten Glück

---

[1] *Pilichd.* XIX. XX.

[2] „An putas nos catholicos in tantam delapsos esse dementiam, ut non intelligamus impendendae Deo et sanctis eius servitutis esse differentiam? Deum adoramus ... tanquam omnium rerum creatorem et nostrum redemptorem; b. Virginem tanquam eiusdem creatoris electissimam genitricem.“ c. XX, p. 60.

durch unsere Anrufung gestört werden, begegnet Pilichdorf durch eine in scholastischer Form gehaltene Erläuterung über die visio beatifica der Seligen, die als „comprehensores“ im Zustande der Vollendung weit besser erkennen als die noch im Zustande der „viatores“ weilenden Erdenpilger[1]. Wenn schon den Verdammten eine Erkenntniss zukomme, durch welche ihre Qual vermehrt wird, in wie viel höherem Grad müsse eine vollkommene Erkenntniss den Vollendeten zur Erhöhung ihrer Seligkeit eignen? Aehnlich erwidert er auf einen andern Einwand der Waldenser: „Unde sciunt angeli in coelis ea, quae a nobis fiunt in terra“ mit der Lehre von der visio beatifica[2].

Bei dieser Stellung der Waldenser zum Mariencult kann es nicht überraschen, dass sie bei aller Hochschätzung und öftern Wiederholung des Pater Noster bei ihren religiösen Versammlungen wie beim Privatgebete das Ave Maria vollständig zurückwiesen. Seltsamer Weise fehlt es nicht an neuern Schriftstellern (z. B. Montet), welche im Widerspruch mit allen Thatsachen behaupten, die Waldenser hätten das Ave Maria gebetet. Nichts ist sicherer als das Gegentheil. Allerdings liesse sich eine scheinbar widersprechende Stelle aus dem Index err. p. 95, 2 anführen: „Nec etiam tam ipsi quam credentes eorum dicunt Ave Maria, nisi rarissime.“ Doch dieses „rarissime“ war lediglich ein erzwungener Nothbehelf, um ihre Häresie gegenüber der Inquisition verborgen halten zu können. Aehnlich erwiesen sie im Gegensatze zu ihren religiösen Grundsätzen auch den Reliquien bisweilen eine äussere Verehrung, „in quantum oportet, ne a christianis notentur“ (ib. n. 1). So beobachteten sie auch äusserlich die gebotenen Heiligenfeste, besuchten den katholischen Gottesdienst und leisteten nothgedrungen auch einen Eid. Den neu eingetretenen Gliedern ihrer Secte wurde bisweilen auch das Ave Maria in der Beicht auferlegt, um sie nicht durch zu schroffen Bruch mit der bisherigen katholischen Praxis abzustossen. So gross war die Liebe des katholischen Volkes

---

[1] „Si enim laudati sunt viatores, quantum laudandi sunt ipsi comprehensores?“ XX, p. 59 „.... electi (cognoscunt) in Verbo, reprobi ex naturali discursu.“ Ref. err. p. 89.

[2] „Angeli videndo Deum omnia vident in Deo pro sua capacitatis modulo.“ XIX, 58.

zu diesem Gebet und einem so lebendigen, vernünftigen Glauben die Verehrung der Gottesmutter entsprungen, dass die Häretiker aus Klugheitsgründen damit rechnen mussten. Auch bei waldensischen Ordinationen scheint bisweilen an manchen Orten das Ave Maria gebetet worden zu sein. Wenigstens haben wir einen derartigen Bericht in den Inquisitionsprotokollen von Languedoc[1], wo von den Candidaten für das Diakonat neben dem Pater Noster auch die „Kenntniss“ des Ave Maria verlangt wird. Trotzdem muss nach den unzweifelhaften Zeugnissen unserer und anderer[2] Quellen das die Regel gewesen sein, dass die Waldenser weder beim öffentlichen noch Privatgebet das Ave Maria gebetet haben. Dafür lassen sich unzählige Belege anführen. In seiner Vertheidigung des Chorgebetes gegen die Angriffe der Waldenser (XXVIII: de incredulitate horarum canonicarum) bemerkt Pilichdorf, dass sie alle Gebete ohne Ausnahme verwerfen und nur dem Pater Noster Werth beilegen. Auch die Messgebete seien, weil menschlichen Ursprunges, eitel und nichtig; nur die Consecrationsworte und das Pater Noster stammten vom Himmel. Dagegen betont Pilichdorf, dass durch die Vorzüge des Pater Noster die übrigen Gebete keineswegs werthlos würden, zumal der Herr selbst öfter gebetet habe, ohne sich des Pater Noster zu bedienen; auch die Heiligen des Alten Bundes hätten gottgefällig gebetet, ohne das Gebet des Herrn auch nur zu kennen.

Diese radicale Verwerfung des katholischen Cultus und der Heiligenverehrung konnte die waldensischen Vorsteher trotzdem nicht hindern, für ihre Person eine religiöse Huldigung anzunehmen, die sie den canonisirten Heiligen der Kirche grund-

---

[1] „Maior ordinat eum (diaconum) .... et oratio, quam dicunt, dum ordinatur diaconus, est Pater Noster et Ave Maria.“ *Döll.* Doc. 99. „Ordinatur aliquis in diaconum solummodo quod sciat P. N. et Ave Maria.“ ib. 104. 122.

[2] Die von *Schmidt* ed. „Aktenstücke“ sagen: „non orant aliud nisi P. N., non addendo Ave Maria“. Fast gleichlautend Practica (bei *Comba* 316): „nullam aliam orationem dicunt nec docent nec habent nisi orationem Pater Noster“. Nach einer anderen (Münchener) Handschrift lautete eine Frage der Inquisitoren: „Iniunxerunt tibi aliquod Ave Maria? Scisne Ave Maria?“ (*Döll.* Doc. 332. 333. Cf. auch 307, wo von den österr. Waldensern ausgesagt wird: „nunquam iniungunt sibi Ave Maria“.)

sätzlich bestritten; das ergibt sich aus folgendem Gebrauch: „Ibi omnes, tam ipse testis quam alii viri et mulieres, adoraverunt ipsos haereticos pluries, dicentes quilibet flexis genibus ante ipsos et addentes ad ultimum Benedicite: orate Deum pro isto peccatore.“ Bei der Aufnahme von Frauen, unter denen sich eine in der Albigensergeschichte häufig erwähnte Esclarmunda, eine Schwester des Grafen Raimund Roger von Foix befindet, wird folgender waldensische Aufnahmeritus geschildert: „Consolaverunt (das bekannte Consolamentum) et receperunt easdem mulieres in hunc modum. Inprimis praefatae mulieres .... reddiderunt se Deo et evangelio et promiserunt, quod ulterius non comederent carnes, nec ova, nec caseum nec aliquam unituram (?), nisi de oleo et piscibus, et quod non iurarent nec mentirentur nec aliquam libidinem exercerent toto tempore vitae suae, nec dimitterent sectam haereticorum metu mortis, ignis vel aquae vel alterius generis mortis. His omnibus praemissis dixerunt orationem, scilicet Pater Noster secundum modum haereticorum (ohne Ave Maria). Deinde haeretici imposuerunt manus et librum supra capita earum et legerunt et dederunt pacem ....“ (Hist. Gen. d. Langued. l. c. III, Preuves, 435 ss.).

## 4. Kapitel.

## Eschatologische Häresien.

So allgemein wie die Verwerfung des Heiligencultes finden wir schon bei den ältesten Waldensern den Werth der Fürbitte für die Abgeschiedenen geläugnet. Die Darbringung des hl. Messopfers für die Verstorbenen, die Gebete, Ablässe und andern guten Werke, welche die Kirche per modum suffragii ihnen zuwendet, erklärten die Waldenser als egoistische Priestersatzungen. Von der Verwerfung der Fürbitten für die Verstorbenen bis zur völligen Läugnung des Purgatoriums selbst war nur ein kleiner Schritt, den schon die Waldenser der ersten Periode zurücklegten. Montet[1] behauptet zwar, dass die ältesten katholischen Autoren davon nichts wüssten. Doch selbst wenn

[1] „Les auteurs catholiques les plus anciens ne disent pas que les Vaudois aient positivement rejeté la doctrine du purgatoire.“ p. 89.

diese, wie wir zeigen werden, unrichtige Behauptung zutreffend wäre, könnte aus dem einfachen Schweigen einzelner Autoren noch nicht auf die Anerkennung des Purgatoriums bei den Waldensern geschlossen werden, um so weniger, als auch die ältesten Waldenserschriften vom Fegfeuer keine Erwähnung thun[1]. Aus Bernhards Tractat, den auch Montet zu den ältesten katholischen Berichterstattern zählt, geht hervor, wie allgemein schon die ersten Waldenser die suffragia pro mortuis verwarfen (c. IX: Contra hoc, quod dicunt defunctis fidelibus non prodesse vivorum eleemosynas, ieiunia, missarum solemnia, aliasve orationes). Er widerlegt diese Häresie nicht nur aus Stellen des Alten und Neuen Testaments, sondern führt zu Gunsten der katholischen Lehre zahlreiche Beispiele an, welche er aus den Schriften Gregors d. Gr., aus biographischen Notizen über St. Benedict von Nursia und aus unbekannten Klosterchroniken entnimmt. Von ihm erfahren wir ferner, dass auch die Existenz des Fegfeuers selber von den Waldensern, wenigstens von einem Theil derselben, geläugnet wurde[2]. Es ist also unrichtig, wenn Montet glaubt, erst David v. Augsburg sei der einzige Zeuge hierfür. Diesen „haeretici quidam, qui negant ignem purgatorium“ stellt Bernhard die Schriftbeweise, Väterlehre und ratio catholica gegenüber. Anfänglich behaupteten die Waldenser nur, dass die abgeschiedenen Seelen nicht gleich an ihren ewigen Bestimmungsort eingingen. Die Auserwählten müssten an einem Ort der Annehmlichkeiten, dem sog. paradisus, verweilen bis zum Beginn des Weltgerichtes. Dann erst öffne sich ihnen der eigentliche Himmel. Die Verworfenen würden ebenfalls bis zum letzten Gericht an einem Orte der Qual, dem sog. infernus, aufbewahrt, um dann erst in die Hölle einzugehen (c. XI). Doch mit dieser Auffassung waren die Widersprüche keineswegs gehoben („Sed falluntur. Tria quippe sunt

---

[1] „Les plus anciens écrits vaudois ne connaissent pas le purgatoire.“ *Comba*, H. des Vaud. p. 297.

[2] *Bern.* X: Contra eos, qui negant ignem purgatorium et aiunt spiritus a carne solutos continuo ire ad coelum vel infernum. Aus der einschränkenden Form: „contra eos, qui negant“ scheint hervorzugehen, dass diese Häresie zu Bernhards Zeit noch nicht allen Gruppen der Waldenser gemeinsam war. Dagegen die Verwerfung der suffragia war allgemein (Contra hoc, quod dicunt, cf. p. 25 u. 26 dieser Abhandl.).

loca, quae spiritus a carne solutos recipiunt.“ l. c.). Aehnlich lautet auch Ermengards Zeugniss (c. XVII: De invocatione Sanctorum et precibus pro defunctis), obwohl wir seine Angaben aus den schon erwähnten Gründen und wegen Mangels jeglicher Datirungsmöglichkeit seines Tractates nicht zu sehr als „waldensische“ Häresien bezeichnen möchten.

Sehr eingehend bekämpft Pilichdorf (c. XXI: Quod solum sint duae viae) die eschatologischen Irrthümer der Waldenser. Von ihm erfahren wir auch, wie sie durch ihre falschen Prämissen zur Läugnung des Fegfeuers gedrängt wurden. Es ist derselbe Abweg, den später Luther und seine Anhänger betraten: Sie bestritten nämlich den essentiellen Unterschied zwischen peccata venialia und mortalia; von diesem Standpunkt aus ist das Dogma vom Purgatorium gegenstandslos. Ausserdem unterschieden sie nicht zwischen Sündenschuld und Sündenstrafe. Er vertheidigt mit theologischer Präcision das katholische Dogma und gründet seine Argumentation einzig auf die Hl. Schrift, welche die Waldenser als Glaubensquelle anerkennen, jedoch willkürlich auslegen. So suchten die Waldenser aus der Stelle Matth. 7, 13 zu schliessen, dass es nur Himmel und Hölle gebe: Christus rede nur von zwei Wegen, einem schmalen und engen, der zum Leben führt, und einem bequemen und breiten, der ins Verderben führt. Pilichdorf unterscheidet genau zwischen dem Weg und dem Endziel des Weges: Der terminus finalis, ubi aeternaliter est manendum, ist allerdings nur zweifach, nämlich Himmel oder Hölle. Das Purgatorium ist aber kein terminus finalis, sondern nur „via ad terminum“, und wird somit in der urgirten Stelle weder ausgeschlossen noch geläugnet. Den Unterschied zwischen Sündenschuld und Strafe, den sie theoretisch nicht zuliessen, würden sie praktisch selbst anerkennen, indem sie ihren Pönitenten in der Beicht eine Busse auferlegten. So stehe mit ihrer falschen Doctrin[1] sowohl ihre eigene Praxis als das klare Zeugniss der Hl. Schrift[2] im Widerspruch.

---

[1] „Si culpa remittitur a Deo per contritionem et confessionem, quare premis hominem per grave ieiunium et multam orationem?“ p. 64.

[2] „Hic, Waldensis haeresiarcha, perpende, qui ea, quae in Biblia ponuntur, accipis, ... ubi manifeste patet fraus tua.“ p. 65.

Das Zeugniss der auctores Gretseriani wird durch zahllose andere Quellenschriften bestätigt; doch nirgends wird vorliegende Frage einer so genauen theologischen Behandlung unterzogen, wie bei unsern Autoren.

Unter den „errores Valdensium moderni temporis“ erwähnt die Inquisition von Carcassonne (*Döll.* Doc. 8) auch folgenden: „Item negant Valdenses post hanc vitam esse purgatorium et consequenter orationes, eleemosynas et missarum celebrationes et alia suffragia, quae fiunt a fidelibus pro defunctis, asserunt non prodesse.“ Von den Pauperes de Lugduno wird bezeugt: „Item non credunt esse purgatorium nisi dumtaxat in hoc mundo“ (l. c. 93). Vom Waldenserdiakon Raymundus de Costa (l. c. 105) wird ausgesagt: „Credit ecclesiam Romanam errare in hoc, quod dicit purgatorium esse.“ Der Maior Waldensium verweigert dem Papst deswegen den Gehorsam, „quia papa dicit purgatorium esse“ (107). Raymund nahm bei der Abschwörung der Häresie auch den Irrthum zurück, dass er ehedem „non credebat illi capitulo II. Machab.: vir fortissimus Iudas collatione facta misit Ierosolymam duodecim millia drachmas argenti, offerri eas pro peccatis mortuorum etc. ... Item dicit, quod illa oratio, quae ponitur in canone missae: memento etiam Domine etc., deberet corrigi sic: qui nobiscum vivunt.“

In der Lehre von der Auferstehung erscheinen die Waldenser mehr oder weniger von den alten gnostisch-manichäischen Häresien beeinflusst. Was Ermengard hierüber berichtet, darf zwar nicht ohne weiteres auf die Waldenser übertragen werden, wenn schon die Aufschrift, welche sein Buch in manchen Handschriften zu tragen schien, dieser Absicht günstig ist. Die Häretiker, welche er bekämpft (c. XVI: De resurrectione mortuorum), läugneten überhaupt die Auferstehung des Fleisches, wie die Sadducäer und Epikuräer aller Schattirungen in vor- und nachchristlicher Zeit[1]. Nach Hugo v. Amiens (von 1130—1164 Erzbischof von Rouen) erklärte eine in der Bretagne auftauchende Secte aus verschiedenen Bedenken die leibliche Auferstehung für etwas Unmögliches[2]. Die Gegner

---

[1] Cf. hiefür *Plinius,* H. N. l. VII, c. 55. Acta Apost. 17, 32.

[2] Bei *Guiberti Novigenti* opera, ed. d'Achery p. 690.

der Auferstehung waren meist Dualisten und in der Christologie Doketen. Alle berufen sich auf das Wort der Schrift: „Quoniam caro et sanguis regnum Dei possidere non possunt“, wobei sie die damit verstandenen Werke des Fleisches mit der „Substanz“ des Fleisches bezw. Leibes verwechselten. Auch Eberhard macht auf diese von ihnen beliebte Auslegung aufmerksam (c. IX: Quod in carne nostra resurgemus, non in alia). Während Ermengard offenbar nur gegen manichäisch-katharische Häresien den Vorwurf erhebt, dass sie jegliche Auferstehung läugneten, scheinen nach Eberhard die Waldenser nur bestritten zu haben, dass wir in dem eigenen, irdischen Leib auferstehen. Gott werde vielmehr, da wir ihn im eigenen Fleisch nicht schauen können, uns einen neuen, zweiten Leib geben. Sie verstanden also die vom hl. Paulus gelehrte immutatio der verklärten Leiber fälschlicher Weise im Sinne einer gänzlichen destructio der Substanz des sterblichen Körpers[1].

## IV. Abschnitt.

## Die waldensischen Doctrinen in ihrem Verhältniss zum Protestantismus.

In dem bisher aus unseren Autoren gewonnenen Bilde der waldensischen Lehrpunkte treten gewisse Züge hervor, bald klar und bestimmt, bald mehr unbewusst und unentwickelt, die sich im Lehrbegriff des Protestantismus wiederspiegeln. Die Begründer und wissenschaftlichen Vertreter der grossen religiösen Umwälzung des 16. Jahrhunderts, welche in Fundamentalpunkten mit der 1500jährigen kirchlichen Vergangenheit gebrochen hat, um auf dem Boden der Negation eine neue Kirche zu begründen, haben mit Vorliebe auf einzelne Erscheinungen der von ihnen so radical bekämpften kirchlichen Vergangenheit sich berufen, wenn sie irgend einen apologetischen Gewinn für

---

[1] Nach andern Quellenmittheilungen bestritten auch die Waldenser einfachhin die Auferstehung. Ein norditalisches Actenstück „Contra Valdenses“ sagt: „Non debebat credere resurrectionem corporum futuram neque iudicium futurum in speciali.“ *Döll.* Doc. 267.

ihre Bestrebungen zu finden hofften. So haben schon die Väter der Reformation mit gewisser Vorliebe gerade die Waldenser in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen, wie auch erst Flacius Illyricus sie als einen Factor in die kirchengeschichtliche Darstellung eingeführt hat. Luther selbst verhielt sich anfänglich gegen die böhmischen Waldenser sehr ablehnend. Ihre fortgesetzten Empörungen und Bürgerkriege seit Ziska und den beiden Prokop, jener tiefgehende Hass gegen die deutsche Nation, welcher den gemässigteren Utraquisten mit den fanatischen Taboriten gemeinsam ist, wie die ganze politische Lage liessen anfänglich den Vater der Glaubensspaltung über die mannigfache Verwandtschaft zwischen Waldenserthum und Protestantismus gänzlich hinwegsehen. Die in Konstanz und noch mehr auf dem Conciliabulum zu Basel verfochtene Concilssuperiorität über den Papst war ihm zwar sympathisch, aber beide Versammlungen waren einig in der Verurtheilung der böhmischen Secte und ihrer Greuelthaten. Immer schroffer wurde der von Demagogen geschürte Groll der Böhmen gegen Deutschland. Für die tiefgehende Erregung der Taboriten gegen Kaiser und Concil haben wir zahlreiche Zeugnisse[1].

Doch Luthers anfänglicher Protest gegen die böhmischen Waldenser machte allmählich einem immer mehr versöhnlichen Tone Platz. Dieser Umschlag vollzog sich hauptsächlich seit der Leipziger Disputation 1519. Da sprach er sich noch aus dogmatischen und den erwähnten politischen Gründen mit Entschiedenheit gegen eine Verwandtschaft mit den Böhmen aus: „Quod me egregius D. Dr. (Eck) insimulat Bohemicae factionis studiosum et plane patronum, parcat ei Dominus ... Nunquam mihi placuit nec in aeternum placebit quodcunque schisma.

---

[1] In den „Acta Taboritarum“ einer Wiener Handschrift (mitgetheilt bei *Döll.* Doc. 677, 678 u. a.) richtet ein Calixtiner den gesunkenen Muth der Secte wieder auf und entwirft einen neuen Feldzugsplan: „ab illo imperatore (Sigismund) semper praecaveremus ... et hoc concilium Basiliense ... et hos theutonicos, qui nostram depopulationem et nostram destructionem quaerunt.“ Ehemalige Anhänger sind von ihnen abgefallen, der Kaiser und die Barone feindselig, das Concil von Basel suche eine kriegerische Action gegen sie durchzuführen. Da tröstet er sie damit, „quod concilium dissolvetur, ille imperator deo dante morietur et theutonici ... nos obliviscentur“.

Inique faciunt Bohemi, quod se auctoritate propria separant a nostra unitate.“ Er verwahrte sich gegen die Anklage Ecks und betrachtete es als grossen Schimpf, dass er ihn „Bohemum faceret, quia sibi semper invisi fuissent ideo, quod ab unitate dissentiant“. (*Grets.* l. c. p. 16 F.) Er gerieth in heftigen Zorn, rief lateinisch und deutsch durcheinander und suchte mancherlei Ausflüchte.

Später jedoch erkannte er immer deutlicher, dass Eck mit Recht auf gemeinsame Punkte zwischen ihm und den böhmischen Waldensern hingewiesen habe. Er trat mit den Waldensern in lebhaften Briefwechsel. Im Jahre 1523 richtete er an sie eine Schrift über das hl. Altarssacrament mit der Widmung: „Ad fratres cognomento Waldenses in Bohemia et Moravia.“ Zehn Jahre später veröffentlichte er die „confessio Waldensium“ mit einer eigenen Vorrede. Luther musste das grösste Interesse daran haben, die ausgehende husitische Bewegung in die Wege des Protestantismus einzuleiten und seinen Anhang gegen die Kirche zu vermehren. Diese Aufgabe hatte jedoch ihre eigenen Schwierigkeiten auf dogmatischem Gebiet. Die Differenzpunkte waren zahlreich und einschneidend, besonders bezüglich des Altarssacramentes. Auch verlangten die Böhmen zufolge der waldensischen Praxis von ihren ministri die Beobachtung des Cölibates, den Luther praktisch und theoretisch verwarf. Ferner wollten die Waldenser nichts wissen von Luthers Fundamentalsatz, der Rechtfertigungslehre vermittelst der „iustitia imputativa“. Gegenüber der bloss „äusserlich zugerechneten Gerechtigkeit durch den Glauben allein“ [1] hielten sie am Begriffe der „fides formata“ fest. Hier stehen wir vor einer so tief einschneidenden dogmatischen Kluft zwischen den böhmischen Waldensern und dem Protestantismus, dass dieser Graben sich nicht ausfüllen lässt, auch wenn man die grosse Summe übereinstimmender Gebräuche und Doctrinen, an welche Luther aus wohlberechnendem Interesse anknüpfte, zur Ausgleichung herbeiführte. In der böhmischen Bewegung treten uns aus dem Kreis alter Waldenserdoctrinen allerdings eine Menge bekannter, akatholischer Anschauungen entgegen, welche

---

[1] Cf. Concordienformel. *Möhler,* Symb. 135.

der Protestantismus bereitwilligst acceptirte. Der Minorit Johann Aquensis sah sich veranlasst, gegen das Haupt der böhmischen Brüder, den „Antipapst“ Lucas, die Lehre vom Ablass, vom Fegfeuer, von der Messe, vom priesterlichen Ornat, vom Gehorsam gegen die Hierarchie, von der Nothwendigkeit der Beicht etc. zu vertheidigen[1]. Auch in der Lehre über den Heiligencult stehen die Böhmen dem Lutherthum weit näher als der katholischen Kirche, wenn sie auch gegen die Verehrung der jungfräulichen Gottesmutter weniger schroff auftreten als die alten Waldenser. Doch all diese gemeinsamen Züge einer der alten Kirche ganz fremden Theorie und Praxis können nicht über den oben erwähnten principiellen Gegensatz hinwegtäuschen, welcher in der Rechtfertigungslehre als Scheidewand zwischen der böhmischen Bewegung und dem Protestantismus sich erhebt. Von der Rechtfertigung haben die böhmischen Brüder zur Zeit des Lucas wesentlich anders gedacht als Luther und der neuere Protestantismus. Wie bei Luthers Freund, dem Königsberger Prediger Osiander, so hat auch bei den Böhmen der gesunde Sinn und die klaren Worte der Schrift den Sieg behauptet gegen die rein äusserlich gefasste Rechtfertigungslehre von der fides imputata. Die „Gottesgerechtigkeit, von der sie (die Böhmen) sprechen, war eine innerliche, durch Glauben und Liebe bedingte Rechtbeschaffenheit, welche der Christ durch Gottes Gnadenbeistand erlange und in guten Werken bethätigen müsse“ (*Köstlin*, M. Luther I, 669).

Niemand war über diesen Fundamentalgegensatz zwischen lutherischer und waldensischer Anschauung sich klarer als Luther selbst. Er spricht sich wiederholt in seinen „Tischreden“ darüber aus: „Sie (die Waldenser) bekennen wol, dass der Mensch aus Gnaden und durch den Glauben seelig werde, sie verstehens aber ... und deuten den Glauben und Gnade anderst, denn wir ... Denn sie sagen, dass der Glaube ohne Werk ist todt ... Die Waldenser wissen nicht den Glauben von den Werken zu unterscheiden. Das Wort „formata“ ist ein gifftig Wort in der Beschreibung des Glaubens ... Die Waldenser irren, erstlich

---

[1] Cf. „Deutsch. Katechism. der böhmischen Brüder“ v. *Müller*, in den Mon. Germ. Paedag., bes. p. 35, 37, 53, 60 u. a. m.

denn sie halten, dass der Glaub ohne Werk nit gerecht und seelig mach, sonder der durch die Liebe reformirt ist, von der zugerechneten Gerechtigkeit wissen sie nichts.“ Die Frage, ob auch die lutherische Rechtfertigungslehre im Waldenserthum einen Vorläufer gehabt habe, ist somit von Luther selbst negativ entschieden, so dass wir über diesen Punkt weiter unten nichts mehr hinzuzufügen haben[1].

Endlich bekannten die böhmischen Waldenser noch sieben Sacramente, wenngleich diese Sacramente nach unsern Auseinandersetzungen im III. Absch. 2. Kap. gegenüber dem katholischen Dogma ihres Inhaltes und ihrer Wahrheit entkleidet erscheinen[2]. Doch trotz dieser symbolischen Gegensätze waren sehr viele übereinstimmende Doctrinen und Analogien gegeben, welche zu einer „Brüderschaft“ zwischen dem Reste des Waldenserthums und dem ebenfalls von der katholischen Kirche abgefallenen Protestantismus führten. Nicht nur in Deutschland, auch in der Schweiz wurden Unionsversuche gemacht. Besonders im 17. Jahrhundert war die „waldensische Brüderschaft“ ein beliebtes Thema der protestantischen Theologen[3] und ist es in wenig veränderter Form geblieben bis zu unsern Tagen[4]. Doch ist nicht zu übersehen, dass die in beiden Sectenentwickelungen gemeinsamen Züge nicht der ältesten Geschichte, sondern erst der husitischen Periode des Waldenserthums entlehnt sind. Die waldensischen Lehrpunkte nahmen in der taboritischen Bewegung einen weit kirchenfeindlicheren Charakter an, als es zur Zeit Pilichdorfs

---

[1] „Itaque mirum artificem eum esse oportebit, qui Calvinistas, Lutheristas et Valdenses uno fraternitatis iugo copulaverit.“ *Grets.* Proleg. 19 l. c.

[2] „Quomodo enim digeret illud septem esse sacramenta? Quae licet Valdenses ita explicent, ut potius debeant dici non sacramenta, quam sacramenta.“ ib.

[3] Cf. *Grets.* Prolegom. p. 15.

[4] *Montet* u. *Comba* an vielen Stellen; letzterer bemerkt hierüber: „L'idée de Valdo jaillit comme une source; elle court au fleuve de la Réforme.“ *Ebrard,* K. u. Dogm. Gesch., behandelt die Doctrinen der Waldenser nach diesem Gesichtspunkt unverhältnissmässig ausführlich (312 bis 340 u. a.) und spricht mit Vorliebe von einem „evangelischen Katharerthum“!

noch der Fall gewesen war. An die spätern, durchaus tendenziösen Gestaltungen der Waldensergeschichte im Dienste des Protestantismus sei nur kurz erinnert.

Schon bei einer bloss äusserlichen Gegenüberstellung specifisch waldensischer Lehren mit den Parallelpunkten im Protestantismus lassen sich zahlreiche gemeinsame Züge hervorheben. Doch wäre damit die Frage nach den innern dogmatischen Beziehungen beider noch nicht gelöst. Es lassen sich vielmehr aus der grossen Menge wandelbarer und zufälliger Erscheinungen gewisse treibende Principien ausscheiden, von denen so viele andere, scheinbar isolirt auftretende Thesen sich naturgemäss ableiten oder als nothwendige Consequenzen sich darstellen lassen. Die nachfolgende Gegenüberstellung ist nur das Resultat der oben gegebenen Quellenuntersuchung. Darum werden nur jene Belegstellen noch ausdrücklich hervorgehoben, welche in der bisherigen Untersuchung nicht berücksichtigt werden konnten.

Welches sind nun solche centrale Lehrpunkte des Waldenserthums, die sich samt ihren Consequenzen im Protestantismus wiederfinden? Es sind besonders zwei hervorzuheben: Die Verwerfung der kirchlichen Autorität und die einseitige Berufung auf die Hl. Schrift. Diese der katholischen regula fidei widersprechenden Sätze der Waldenser treten mit Bestimmtheit als grundlegende Elemente des Protestantismus wieder auf, sie sind die Seele des protestantischen „Formalprincips“. Das protestantische „Materialprincip“ dagegen oder die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein hat im Waldenserthum durchaus kein Analogon; vielmehr sind die hierhergehörigen Sätze der Waldenser dem katholischen Dogma entnommen, wie sich aus unserer Ausführung über die Sacramente ergab. Manche Autoren[1] wollten wenigstens eine Spur des protestantischen Materialprincips bei den Anhängern des Waldes finden, doch fehlt hierfür nicht bloss jeglicher historische Anhaltspunkt, es sprechen sich auch manche Stellen unserer Quellen direct gegen eine solche Vermuthung aus[2].

---

[1] So z. B. *Goll* (Mittheil. f. ö. Gesch.-Forsch. 9. Bd. 1888).

[2] Cf. das merkwürdige c. XVI bei *Eberhard*, wovon weiter unten

Der Boden, auf welchem das Waldenserthum mit seinen weitverzweigten Häresien sich erhob, ist, wie bei allen Sectenerscheinungen, die Läugnung und entschiedene Bekämpfung der Autorität der Kirche. Seit ihrer endgiltigen Ausschliessung aus dem Schosse der Kirche suchten sie ihre willkürlich errichtete Hierarchie durch die heftigsten Angriffe auf die Kirche zu rechtfertigen und den Mangel der apostolischen Succession durch Berufung auf kirchliche Missstände zu verdecken; auch pflegten sie gerne gegenüber dem anerkannten ius ecclesiasticum an das ius divinum zu appelliren, von welchem sie ihre Vollmacht ableiteten. So begründeten sie das Recht der Laien- und Frauenpredigt. Diese Verwerfung der kirchlichen Lehrautorität nahm einen immer mehr aggressiven Charakter an. Wir wissen aus Moneta[1], wie schon die Katharer den päpstlichen Stuhl bekämpften; in ihre Fussstapfen traten später Waldes und Luther. Die Päpste seien — so lehrten die Katharer — keine Nachfolger Petri, sondern Konstantins und Silvesters. Das durch Raub und Gewalt entstandene römische Weltreich habe Konstantin an sich gerissen und es dem Papste Silvester samt den kaiserlichen Insignien übergeben. Die Päpste seien somit weder Nachfolger Petri noch Stellvertreter Christi. Bemerkenswerth ist auch die Thatsache, dass schon die Katharer, um die apostolische Succession der römischen Kirche zu bestreiten, das Märchen erfanden, Petrus sei überhaupt nie in Rom gewesen. Erst 300 Jahre nach seinem Tode habe man eine Nachforschung nach seinen Gebeinen vorgenommen und die Gebeine eines Heiden für die seinigen ausgegeben, so dass die römische Kirche ihren Ausgang von einem todten Heiden genommen habe. Noch weiter gingen die Waldenser. Sie erblicken schon im Papste den Urheber jeglicher Häresie und erklären alle, welche seinem Glauben anhängen, als verworfene Ketzer[2]. Die lombardischen Armen und die Waldenser der

---

noch zu sprechen ist. Die übliche Anschauung, die Waldenser als „Reformatoren vor der Reformation“ hinzustellen, wird in diesem Kapitel auf ihren wahren Gehalt eingeschränkt.

[1] Mitgetheilt bei *Döllinger*, Beiträge z. Sectengesch. 187 ff.

[2] „Item dicunt papam esse caput omnium haeresiarcharum et ex eo

husitischen Bewegung erblicken im Papst geradezu den Antichrist, die römische Kirche ist nach ihnen in dem Thiere und der meretrix der Apokalypse symbolisirt. Ein Brief der Waldenser von Piemont an König Ladislaus von Böhmen bewegt sich im Tone niedrigster Schmähungen[1]. Unter den in Ps. 32, 9 erwähnten muli et equi sei das sacerdotium der römischen Kirche zu verstehen. In diesen heftigen Schmähungen und Ausfällen gegen die alte Kirche haben wir das Präludium für den Ton der Polemik, den die Väter der Glaubenstrennung im 16. Jahrhundert anschlugen. Bei ihnen finden wir die römische Kirche mit denselben Worten und Bildern geschmäht, wie bei den Waldensern der husitischen Periode.

Mit der Verwerfung der kirchlichen Autorität hängt auch der Kampf gegen den Ablass zusammen, die Verachtung der Sacramentalien etc., lauter Erscheinungen, welche in der Geschichte des Protestantismus sich getreulich wiederholen. Gegen den Ablass insbesondere erhoben die Waldenser schon alle jene Bedenken, mit welchen die katholische Ablasslehre seit den Tagen des Glaubensabfalles mit zäher Hartnäckigkeit und unüberwindlichen Vorurtheilen bekämpft wird[2]. Durch den Ablass soll das Werk der Erlösung beeinträchtigt, die Sünde

---

ipso Cardinales, archiepiscopos .... Imperatorem, reges, principes .... cum omnibus presbyteris esse damnandos." Index err. *Grets.* 95, 8.

[1] Al serenissimo princip Rey Lancelao, a li duc barons et a li plus velh del regne. Cf. *Montet* 152 ss.

[2] Doch finden wir in den Quellen keine Spur dafür, dass die Waldenser der kath. Kirche auch jene unglaublichen Abgeschmacktheiten bezüglich der Busse und des Ablasses zugemuthet hätten, die uns noch in neuester Zeit in der protest.-theolog. Literatur begegnen. Welch ein Verständniss der kathol. Lehre und Praxis setzt z. B. eine Behauptung voraus wie folgende: „Die Ablässe waren recht eigentlich die Zuflucht der halbschlächtigen Christen." Sie kamen „in bequemer Weise dem zu gut, der keine fides und contritio leisten will" (!) *Harnack*, Dogmen-Geschichte III (1890), 512 Anm. 3 — p. 513 u. a. Wenn er statt der katholischen Lehre von Busse und Ablass die in nicht kath. Kreisen herrschende landläufige Vorstellung über diese Dinge als eine „Persiflage des Christenthums und der Erlösung" bezeichnete, so wäre das allerdings zutreffend! „Galgenreue" ist weder mit der „attritio" noch „contritio" vereinbar, wohl aber mit der sola-fides-Doctrin. Ueber *Ebrard* K. u. D. G. cf. p. 38 dieser Abhandlung.

ihrer moralischen Schuld entkleidet und ihr Straflosigkeit eingeräumt werden.

Nach Verwerfung des kirchlichen Lehramtes konnten die Waldenser nicht mehr am katholischen Traditionsbegriff festhalten, es gab für sie nur noch eine Glaubensquelle, die Hl. Schrift. Insofern, als auch der Protestantismus an Stelle der kirchlichen Lehrautorität die Hl. Schrift als höchste und einzige Norm des Glaubens setzt, erblickt er mit Recht im Waldenserthum seinen Vorläufer. Beide traten mit dieser Neuerung in Widerspruch mit der ganzen katholischen Vergangenheit, welche neben der Hl. Schrift auch die Tradition als Glaubensquelle anerkennt. Die Ausführungen eines Origenes, Tertullian und Irenaeus über die katholische regula fidei fasst Gregor von Nazianz kurz zusammen, wenn er die Tradition in ihrem Verhältniss zur Glaubensvermittelung als „*βασιλικὴ ὁδός*“ bezeichnet[1]. Wie die Auslegung der Hl. Schrift, losgelöst vom kirchlichen Lehramt, unter den Händen der Waldenser sich gestaltete, haben wir schon zur Genüge gesehen. Eine Folge der Verwerfung des Traditionsprincips war auch die Zerstückelung der Hl. Schrift selber: nicht nur, dass sie das Alte Testament als Offenbarungsquelle dem Neuen Testamente hintansetzten, verwarfen viele nach dem Vorgange der alten manichäischen Secten dasselbe überhaupt. Wenn sie nach zeitgenössischen Berichten im Neuen Testament auch wohl belesen waren, so kann man ihnen schon aus dem Grunde kein tieferes Verständniss zuerkennen, als den meisten Sectenanhängern die elementarsten Vorbedingungen abgingen. Pilichdorf macht ihnen den Vorwurf, dass sie das Studium gering achten[2]. Aus Mangel an Kenntnissen konnten sie die Hl. Schrift nur in der Landessprache lesen und erklärten die Universitäten und alle höhern Schulen als durchaus unnützen Zeitverlust[3].

Welche Früchte der Subjectivismus zufolge dieses falschen Formalprincips innerhalb der protestantischen Secten gezeitigt

---

[1] *Greg. Naz.* or. 32.

[2] *Pilichd.* XXXV: De studiis privilegiatis.

[3] „Item Universitates scholarum, Parisiensem, Pragensem, Viennensem et aliarum reputant inutiles et temporis perditionem.“ Index err. p. 96 n. 18.

hat, ist aus der Literatur des Reformationszeitalters hinreichend bekannt. Der „Abendmahlsstreit“ kann als charakteristischer Beleg hierfür dienen. Die behauptete Sufficienz und Perspicuität der Schrift fand ihren Richter in den eigenen Vertheidigern dieser schon den Waldensern geläufigen Doctrin. Wenn bisweilen behauptet wird[1], es sei ein unbestreitbares Verdienst der Waldenser, ihren Gläubigen schon 300 Jahre vor Luther die Bibel in die Hand gegeben zu haben, so ist damit noch nicht bewiesen, dass ihre „credentes“ auch das Verständniss der Schrift besessen hätten. Ausserdem besassen die Waldenser die Hl. Schrift keineswegs in ihrem ganzen Umfang; nicht einmal das Neue Testament mit allen canonischen Büchern war in ihren Händen, höchstens nur einige ausgewählte Bücher. Schon die mühsame Art und Weise der Büchervervielfältigung vor Erfindung der Buchdruckerkunst machte eine solche Massenverbreitung unmöglich.

Auch die soeben erwähnte Stellung der Waldenser zu den Universitäten und höhern Studien wiederholt sich in der Geschichte des Protestantismus. Melanchthon hat unter dem grössten Beifalle Luthers in den loci theologici es ausgesprochen, dass zwischen der christlichen Wahrheit und der Vernunft ein Widerspruch bestehe. Die Vernunftthätigkeit wurde als grösste Feindin der göttlichen Wahrheit gebrandmarkt, die Universitäten in Missachtung gebracht. „Die Sorbonne, die Mutter aller Irrthümer und Ketzereien, hat eine recht schändliche Erklärung von sich gegeben, da sie geschrieben, dass dasjenige, was in der Theologie wahr ist, auch in der Philosophie wahr sei.“[2] Solche extravagante Anschauungen, als wäre die Vernunft seit dem Sündenfalle nur eine geborene Närrin, die aus dem Gebiete der übernatürlichen Wahrheiten und der Theologie fern zu halten sei, waren aber „keineswegs singulär, sondern ein Gemeingut der reformatorischen Partei“[3].

Die unbedingte Verwerfung der kirchlichen Autorität und des Traditionsprincips führte die Waldenser zu einer Reihe

---

[1] So z. B. *Haupt* l. c.

[2] *Luthers* Werke X. Bd. p. 1396.

[3] *J. Kuhn*, Dogm. I. Bd. Einleit. p. 472. 2. Aufl. 1859.

weiterer Häresien, die auch im 16. Jahrhundert wieder von neuem formulirt wurden. Der Weg, welcher den Waldensern ihr Glaubensbewusstsein vermittelte, ist auch der Weg der sogenannten Reformatoren. Die Reformation konnte sich ja „der katholischen Kirche gegenüber nicht halten, ohne einen Angriff auf die Tradition zu führen und das Princip festzuhalten, dass allein aus der Hl. Schrift die christliche Wahrheit abzuleiten sei“ [1]. Derselbe Weg führte zu demselben Ziel, bei den Waldensern noch mehr unbewusst, bei den Reformatoren durch Consequenz aus den einmal klar erfassten Prämissen.

So läugnet mit den Waldensern auch der Protestantismus den essentiellen Unterschied zwischen peccata mortalia und venialia, beiden ist somit auch gemeinsam die Läugnung des Fegfeuers und die Verwerfung der Fürbitte für die Verstorbenen. Beide erblicken in der Heiligenverehrung einen Verstoss gegen die Gottesverehrung, sie zollen weder den Heiligen insgesamt noch der Gottesmutter im besondern einen Cultact. Schon in der ersten Periode haben diese Häresien unter besonderer Leidenschaftlichkeit aus ihren Gebeten das Ave Maria gestrichen. Gegenüber der dogmatisch und psychologisch so tief begründeten Pracht des katholischen Cultus dringen sie nicht nur auf Abschaffung der Sacramentalien und ehrwürdiger, heiliger Gebräuche, sie profaniren auch das materielle Gotteshaus: Die heilige Kunst mit ihren Gebilden, in welchen die Schönheit und Kraft des christlichen Glaubens mit den nationalen Eigenarten des Volkscharakters sich harmonisch einte, hat keine Stätte mehr. Musik und Architektur, Plastik und Malerei, auf deren Flügeln der Menschengeist sich in die übernatürliche Sphäre des Glaubens erhebt, sind geächtet. Bilder und Reliquien wie der gesamte äussere Cultus der katholischen Kirche werden als „Götzendienst“ [2] gebrandmarkt. Wie schon die Katharer den Kirchengesang für eine Verhöhnung Gottes erklärten

---

[1] *Neander*, Dogmengesch. II, 212.

[2] „Item dicunt christianos esse idololatras propter imagines sanctorum et signum crucifixi.“ Ind. err. p. 95 n. 3.

und die Gotteshäuser als „Steinhaufen“ bezeichneten, so auch die Waldenser. Soweit der Einfluss der alten, gnostischen Secten reichte, wurden die Kirchen niedergerissen, die Kreuzbilder verhöhnt und das Volk zum Umhauen und Vertilgen derselben aufgefordert. Das Holz, das die Glieder Christi gequält habe, dürfe man so wenig lieben und verehren, als das Schwert oder den Strick, mit denen der eigene Vater getödtet wurde[1]. — Dieselbe Feindseligkeit gegen den äusseren Cultus richtete bekanntlich auch im 16. Jahrhundert auf dem ganzen Gebiete der bildenden Künste die grössten Verwüstungen an, welche mit den fanatischen Bilderstürmen begannen.

In der Sacramentenlehre ging der Protestantismus zufolge seiner unbiblischen Rechtfertigungstheorie gegen das katholische Dogma radicaler vor als die Waldenser. Letztere blieben, vom katholischen Rechtfertigungsdogma und vom natürlichen, gesunden Sinn geleitet, vor den schroffsten Extremen bewahrt. Darum hielten sie, wenn auch nur dem Ausdruck nach, längere Zeit an der Siebenzahl der Sacramente fest.

Die bisher erwähnten Erscheinungen auf dogmatischem Gebiet, welche vom waldensischen Boden auf die religiöse Umwälzung des 16. Jahrhunderts sich hinüberverpflanzten, sind grösstentheils aus der Verwerfung des katholischen Autoritätsprincips mit Nothwendigkeit hervorgewachsen. Die Verwerfung der katholischen Glaubensregel und die Proclamirung der Bibel als einziger Glaubensquelle war der gemeinsame Grund der genannten waldensischen wie protestantischen Doctrinen. Nach dieser Seite ist die waldensische Bewegung mit Recht als Vorläuferin des Protestantismus zu betrachten, hier ist der historische und dogmatische Boden zu suchen, auf welchem die waldensisch-protestantische „Brüderschaft“ beruht; die Priorität gebührt dem Waldes und seinen Anhängern.

---

[1] Nach einem Brief Petr. Ven. bei *Döllinger*, Beitr. z. S. G. 86, 87. Cf. *Döll.* Doc. 308, wo ausdrücklich von den österreich. Waldensern die Rede ist. *Eberh.* c. XVII.

Trotzdem ist es unzulässig, in uneingeschränktem Sinn die Waldenser als „Reformatoren vor der Reformation“ hinzustellen; denn in Luthers Lehre taucht ein ganz neues, den Waldensern wie dem gesamten christlichen Alterthum gänzlich fremdes Moment auf, nämlich die Rechtfertigungslehre nach der sola fides-Theorie.

So nahe sich Waldenserthum und Protestantismus bezüglich des Formalprincips stehen, so radical verschieden sind sie im Punkte der Rechtfertigung. In unsern Quellen finden wir hierfür mancherlei Belege; schon ihre von andern manichäisch-katharischen Secten angenommene Ascese steht im Widerspruch mit den Anschauungen der Reformatoren über die Werke. Besonders wichtig für vorliegende Frage ist das schon öfter angeführte c. XVI bei Eberhard (Quod fides operibus praevaleat et fides primo quaerenda sit). Dieses Kapitel wurde von Gretser (l. c. p. 159 u. 161) mit einer besondern Einleitung und Schlussbemerkungen versehen. Er erachtete das für nothwendig, um den Vertheidigern der lutherischen Rechtfertigungslehre gegenüber auch den blossen Schein zu zerstören, als billige Eberhard in seiner scharfen Zurückweisung der waldensischen Irrthümer auch nur im entferntesten die sola fides-Lehre. Eberhard sah sich zur Abfassung dieses Kapitels durch die Thatsache veranlasst, dass die Waldenser mit Unterschätzung des Glaubens die Gerechtigkeit nur einseitig in äussern Werken und Beobachtung gewisser ascetischer Vorschriften suchten: „Fidem negligentes christianam Christi discipulos se faciunt. In operibus enim solummodo confidentes fidem praetermittunt, cum fides operibus potius sit praeponenda.“ Darum stellt er zahlreiche Schriftstellen, besonders aus dem Neuen Testament, zusammen, in welchen die Nothwendigkeit und Verdienstlichkeit des christlichen Glaubens ausgesprochen wird. Sein ihm vorschwebendes Ziel veranlasst ihn bisweilen zu Ausdrücken, welche missverständlich erscheinen, so z. B. wenn er den Waldensern auf Grund der Hl. Schrift bemerkt: „Ecce in his omnibus exemplis de sola fide facit mentionem, non de operibus, in quibus gloriamini infideles.“ Er versteht unter diesen opera jedoch nur die opera mere externa Waldensium, die nicht aus dem rechten Glauben hervorgehen: „Revolvens etenim paginas

scripturarum opera praeter fidem valere non reperi.“ Eberhard steht ebensowenig mit der katholischen Lehre von den guten Werken im Widerspruch, als er die sola fides-Lehre des Protestantismus begünstigt[1]. Aus seinem Kapitel erkennen wir die Thatsache, dass die Waldenser in unversöhnlichem Widerspruch stehen zum protestantischen Materialprincip, welchen auch Luther nicht auszugleichen wusste (cf. 77 u. 78 dieser Abh.).

Wer demnach das Wesen des Protestantismus in der Lehre von der iustificatio ex sola fide erblickt, muss den Waldensern trotz ihrer zahlreichen „evangelischen Anschauungen“ den „evangelischen“ Charakter vollständig absprechen (*Ebrard*, Kirchen- und Dogmengesch. II, 322). Diese unbiblische Lehre von der „iustitia imputativa“ der Reformatoren war eine Folge ihrer falschen Auffassung von der Erbsünde als einer die menschliche Freiheit und Fähigkeiten gänzlich aufhebenden Verwüstung. Ihre höchst ausschweifende Darstellung von den Folgen der Erbsünde führte zur Verwerfung der guten Werke, die nach Aufhebung der Willensfreiheit nicht nur verdienstlos, sondern unmöglich erscheinen. Wenn der Protestantismus vom Standpunkt seines „Materialprincips“ die Bedeutung des Glaubens und der Verdienste Christi durch das katholische Dogma verkürzt glaubt, so verwechselt er die „Vorbedingung“ mit der „Ursache“ der Rechtfertigung. Die Mitwirkung des Menschen unter dem Einfluss der Gnade am Werke der Heiligung ist die Vorbedingung, die Verdienste Christi dagegen sind die Ursache der Rechtfertigung. Es ist schwer begreiflich, wie man der katholischen Kirche wegen ihres Dogmas von der Rechtfertigung und Busse den fortgesetzten Vorwurf des Pelagianismus machen

---

[1] Gretser sah sich durch seine apologetisch-polemische Thätigkeit, die er in so reichem Masse auf allen theologischen und historischen Gebieten entfaltete, veranlasst, das c. XVI Eberhards mit einer Einleitung und Schlussbemerkungen zu versehen. Er drückt sich über die „nonnulla duriuscula“ der Eberhardschen Sätze in folgender Weise aus: „Cave autem existimes Ebrardum celebrare et decantare solam seu solitariam illam fidem haereticorum nostri temporis .... Minime vero, sed fidem vivam et charitate formatam praedicat (159) ... Certum mihi Ebrardum a Lutherano de fide sola placito tantum affuisse, quantum aether distat ab Orco. Ubique enim de fide viva et per charitatem formata loquitur“ (162).

kann. (So spricht Dieckhoff im zweiten Theil seines Buches „Die Waldenser im Mittelalter“ fast auf jeder Seite vom „pelagianisirenden Grundirrthum der römischen Kirche“.)

Die Reformatoren, besonders Luther, erblicken im Princip der menschlichen Freiheit den Untergang aller tiefern Religiosität und eine Selbstvergötterung des Menschen. Nur durch Vernichtung der Freiheit glaubten sie die Grösse Gottes und den Werth der Gnade und des Erlösungswerkes aufrecht erhalten zu können. Einzig das katholische Dogma wird des göttlichen und menschlichen Factors im Rechtfertigungsprocesse gerecht. Unter seinem Einfluss standen auch die waldensischen Lehren, wie sich aus dem Zeugniss unserer auctores Gretseriani allein schon ergiebt: So schroff auch die waldensische Opposition, besonders in der husitischen Periode, in andern Punkten der Kirchenlehre sich gestaltete, von der sola fides-Theorie waren sie so weit entfernt, dass sie in extremer Weise die opera externa betonten.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# JAHRBÜCHER

DER

# CHRISTLICHEN KIRCHE

UNTER DEM

## KAISER THEODOSIUS DEM GROSSEN.

VERSUCH EINER ERNEUERUNG DER ANNALES ECCLESIASTICI DES BARONIUS FÜR DIE JAHRE 378—395

VON **GERHARD RAUSCHEN,**

DOCTOR DER THEOLOGIE UND PHILOSOPHIE, OBER- UND RELIGIONSLEHRER AM KGL. GYMNASIUM ZU BONN.

gr. 8°. (XVIII u. 610 S.) *M.* 12.

„Dieses Werk darf eine ganz hervorragende wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen, indem es sich ebenso sehr durch umfassende Fülle des Wissens wie durch eindringende Schärfe der Kritik auszeichnet."

(Prof. Dr. O. Bardenhewer in einem Briefe an die Verlagshandlung. Febr. 1897.)

„Selten hat eine Novität des katholischen Büchermarktes uns so angenehm überrascht wie die vorliegende. Eine Revision der Annalen des Baronius mit den Mitteln der modernen Quellenforschung und der historischen Methode des 19. Jahrhunderts erschien uns als eine Aufgabe, die der Arbeit und des Schweisses der Edelsten werth wäre; aber wir getrauten uns die Verwirklichung dieses Wunsches kaum zu hoffen! Konnte sie doch nur versprechen, wahrhaft förderlich zu werden für die Kirchengeschichte, wenn diese grosse Aufgabe von einem katholischen Kirchenhistoriker unternommen würde. Darum begrüssen wir das Werk von G. Rauschen als ein kräftiges Lebenszeichen katholischer Forschung auf dem Gebiete der altchristlichen Kirchengeschichte. Wie von einem Schüler von Professor Nissen in Bonn nicht anders zu erwarten war, trat Rauschen an seine Aufgabe heran, ausgerüstet mit all den Eigenschaften, die diese erheischt: vollständige Beherrschung des Quellenmaterials und der zu bearbeitenden Literatur wenigstens in deren Haupterscheinungen, peinlichste Sorgfalt in der Benützung der beiden Literaturgruppen, ausserordentliches Interesse an der Exactheit im kleinen bis auf den Tag und die Stunde, die sich für ein Ereigniss noch ermitteln lassen, Verzicht auf jeden Versuch, den Bestand der überlieferten Thatsachen im Lichte bestimmter Anschauungen allgemeinerer Natur aufzufassen und danach zu gruppiren....

Was den Inhalt des Bandes betrifft, so ist es ja hier unmöglich, auf Einzelheiten einzugehen. Es genüge die Bemerkung, dass Rauschen eine so grosse Anzahl von Berichtigungen für die einzelnen Gebiete des kirchlichen Arbeitsfeldes beibringt, dass jeder, der sich für die Geschichte der betreffenden Jahre interessirt, in die Nothwendigkeit kommen wird, sein Concept danach zu revidiren, oder sich mit den neuen Ansätzen des Verfassers für die Abhaltung einzelner Concilien, für die Abfassung von Schriften der grossen Kirchenväter der griechischen und der lateinischen Kirche u. dgl. wird auseinandersetzen müssen. . . ."

(Deutsche Reichszeitung. Bonn 1897. Nr. 156.)